DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 1/2023

Unbemannte Luftfahrtsysteme im Polizeieinsatz

Gefahr im Verzug bei Durchsuchungsmaßnahmen

Bekämpfung des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornografie

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor Ihnen liegt die erste Ausgabe der *„Kriminalpolizei"* des Jahres 2023. Es handelt sich für Redaktion, Verlag und Gestaltung um ein besonderes Jahr, denn unsere auflagenstarke Fachzeitschrift wird 40 Jahre alt. Dies ist zweifellos ein stolzer Geburtstag, den wir gemeinsam mit Ihnen angemessen feiern wollen. So wird die Ausgabe 2/2023 als Jubiläumsschrift ausgelegt. Sie fällt umfangreicher aus als im Regelfall und enthält zugleich einen Rückblick auf die kriminalpolizeiliche Arbeit der zurückliegenden Jahre mit ihren jeweiligen Rahmenbedingungen. Am 21./22. November 2023 führen wir dann eine Fachveranstaltung durch, in der wir zu besonderen Belastungssituationen im Aufgabenfeld der Kriminalitätsbekämpfung Stellung nehmen und über Lösungsmöglichkeiten diskutieren wollen. Über weitere Einzelheiten werden wir zeitgerecht informieren.

In der *„Kriminalpolizei"* 1/2023 setzen sich zunächst **PD Frank Ritter** und **PHK Hauke Denker** mit *„Unbemannten Luftfahrtsystemen (ULS) im Polizeieinsatz"* auseinander. Frank Ritter ist stellvertretender Leiter der Polizeidirektion Itzehoe, war zuvor Einsatzreferent der Landespolizei Schleswig-Holstein und ist durch seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter für das Einsatzmanagement sowie verschiedene Fachpublikationen bekannt. Hauke Denker ist Angehöriger der Planungs- und Führungsgruppe im Dezernat Einsatzmanagement des Landespolizeiamtes, ständiger Mitarbeiter im Landesmodul *„EA Luft"* und zuständig für die Koordinierung der bereichsspezifischen Ausbildung. Unsere Autoren stellen die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der ULS dar, beschreiben differenziert und fachkundig das zu beachtende Regelwerk sowie die Anforderungen an das aus Luftfahrzeugfernführer, Operator und im Einzelfall Spotter bestehende Einsatzteam. Sie gehen zudem auf den in konkreten Einsatzlagen zu bildenden *„EA Luft"* ein und berücksichtigen dabei nicht zuletzt auch das relevante Versammlungsgeschehen. In ihrem Ausblick kommen Frank Ritter und Hauke Denker zum Ergebnis, dass der Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme trotz einer unverkennbaren Dynamik in den letzten Jahren, überzeugender Qualitätsstandards und einer bundesweiten Vernetzung erst am Anfang der Möglichkeiten steht.

Zu einer wichtigen rechtlichen Thematik, nämlich der Anordnungskompetenz bei strafprozessualen Durchsuchungsmaßnahmen, nimmt der Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein **Dr. Sören Pansa** Stellung. Er geht in seinem Fachaufsatz im Schwerpunkt auf die Inhalte einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 139, 245) sowie nachfolgender Judikate des Bundesgerichtshofs ein. Zusammenfassend konstatiert unser Autor, dass die vorliegende Rechtsprechung Staatsanwaltschaft und Polizei ausreichend Möglichkeiten eröffnet, bei repressiven Durchsuchungen flexibel auf bestehende Einsatzerfordernisse zu reagieren. Insbesondere kann eine aufgrund von Gefahr im Verzug angeordnete Maßnahme bis zu ihrem Abschluss durchgeführt werden. Allerdings müssen bei verfassungsrechtlich besonders geschützten Wohnungen strengere Maßstäbe gelten als bei sonstigen Durchsuchungen.

Die hohen Herausforderungen bei der Bekämpfung des Kindermissbrauchs und der Kinderpornographie werden durch **KOK Jan Schmidt, KOR Lars Oeffner** und **EPHK Torsten Jäger** aufgezeigt. In diesem Kontext resümiert der im Kommissariat 16 (Kriminaldauerdienst) der Bezirkskriminalinspektion Kiel tätige Jan Schmidt eine Kooperationsveranstaltung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) im Mai letzten Jahres sowie die damit verbundene Entwicklung eines Positionspapiers, in dem eine ausreichende personelle und sächliche Ausstattung, eine individuelle Gesundheitsfürsorge und *„echte Wertschätzung"* der belastenden Ermittlungsarbeit gefordert wird. Der als Leiter des Dezernates für Cybercrime und digitale Spuren im Landeskriminalamt Schleswig-Holstein tätige Lars Oeffner stellt in seinem Aufsatz Entlastungsmöglichkeiten durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) im Deliktsfeld der Kinder- und Jugendpornografie dar, die er als *„zunehmend alternativlos"* bezeichnet, ohne dass es sich dabei bereits um das häufig propagierte Allheilmittel handelt. Diese Beiträge werden durch ein Statement des Landesvorsitzenden der GdP Schleswig-Holstein Torsten Jäger ergänzt.

Weitere Fachbeiträge setzen sich mit dem Masterstudiengang Kriminalistik an der Hochschule der Polizei Brandenburg (HPol), der Rolle von Gewalt bei der Radikalisierung von Linksextremisten sowie der *„entscheidungspsychologischen Lesart"* von digitalen Varianten des Vorkassebetrugs auseinander. Für die Bearbeitung dieser Themen konnten **LKD a.D. Ralph Bertel, Dr. Udo Baron** und der Wissenschaftliche Mitarbeiter an der Universität Bielefeld **Till Neuhaus** gewonnen werden.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Aktuelles aus dem Netz, Rezensionen und gewerkschaftspolitische Nachrichten runden unsere Zeitschrift schließlich wie gewohnt ab.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Hartmut Brenneisen

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Baden-Württemberg

Kriminaloberkommissarin Birgit Jentsch,
Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Kriminalhauptkommissarin Stefanie Reutter,
Kriminalpolizei Waiblingen

Regierungsamtmann Marcel Auber,
Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Erster Kriminalhauptkommissar Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht, Fachbereich 5

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Hochschule für Wirtschaft und Recht, Fachbereich 5 Berlin

Kriminalhauptkommissar Thomas Spaniel,
Gesamtpersonalrat (GPR)

BKA

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Leitende Kriminaldirektorin a. D. Sabine Wenningmann

Leitender Wissenschaftlicher Direkor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/KT 1

Leitender Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Vorsitzender Gesamtpersonalrat im Bundeskriminalamt

Bremen

Kriminaldirektor Tim Gelinek,
Stellv. Leiter der Kriminalpolizei

Brandenburg

Alexander Poitz,
Stellvertretender Bundesvorsitzender der GdP

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar Jürgen Lindemann,
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Kriminalhauptkommissar Lars-Germann Elsebach,
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

LKD Thomas Krense,
Ministerium für Inneres und Europa, Leiter der Abteilung 5/Verfassungsschutz (m.d.W.d.D.b.)

Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Direktor der Polizei a. D. Wolfgang Rösemann

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
PI Braunschweig

Polizeidirektor a. D. Volker Feige

Nordrhein-Westfalen

Kriminaloberrat Ernst Herget

Erster Kriminalhauptkommissar Frank Schniedermeier

Kriminaldirektor Jürgen Dekker

Erster Kriminalhauptkommissar Michael Maatz

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei a. D. Jürgen Schmitt

Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Jürgen Brauer

Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz

Polizeipräsident Rainer Hamm,
Polizeipräsidium Mainz

Matthias Bongart,
Geschäftsführer Landesbetrieb Daten und Information

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter der Kriminaldirektion Mainz

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Leitender Polizeidirektor Dr. Thorsten Weiler,
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Direktor Ulrich Pohl,
Verfassungsschutz

Leitender Kriminaldirektor Stefan Noll,
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Kriminaldirektor Michael Klein,
Landespolizeipräsidium

Kriminaloberrätin Nadine Weiler-Kunz,
Fachhochschule

Kriminaldirektor Karsten Klein,
Landespolizeipräsidium

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin, Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt, a. D.

Kriminalhauptkommissar Kai Martin,
Polizeirevier Chemnitz-Nordost

Sachsen-Anhalt

Leitender Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor Karl-Albert Grewe,
Ministerium für Inneres und Sport

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent a. D. Jörg Muhlack

Landespolizeidirektor Michael Wilksen,
Landespolizeiamt

Leitender Polizeidirektor Ralph Garschke,
Landespolizeiamt

Leitender Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Polizeidirektor Frank Ritter,
Polizeidirektion Itzehoe

Kriminaldirektor Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Präsident Jens Kehr,
Landeskriminalamt Thüringen

Editorial	**1**
Cannabis-Legalisierung: Unsere GdP-Expertise ist gefragt Von Jochen Kopelke, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei	**4**
Unbemannte Luftfahrtsysteme im Polizeieinsatz Von PD Frank Ritter und PHK Hauke Denker, Itzehoe/Kiel	**5**
„Es muss doch hier irgendwo sein" – Wie lange können strafprozessuale Durchsuchungsmaßnahmen auf Gefahr im Verzug gestützt werden? Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa, Schleswig	**10**
Kinderpornographie: Belastungen und Herausforderungen in der Fallbearbeitung Von KOK Jan Schmidt, Kiel	**13**
Dringende Handlungsnotwendigkeiten in der Bekämpfung des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornographie EPHK Torsten Jäger, Landesvorsitzender der GdP Schleswig-Holstein	**14**
KIcK – Künstliche Intelligenz contra Kindesmissbrauch Von KOR Lars Oeffner, Kiel	**16**
Erste Absolventen des Masterstudienganges Kriminalistik an der HPol Brandenburg verabschiedet Von LKD a.D. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.	**20**
Die Rolle der Gewalt bei der Radikalisierung von Linksextremisten Von Dr. Udo Baron, Hannover	**25**
Eine entscheidungspsychologische Lesart von digitalen Varianten des Vorkassebetrugs Von Till Neuhaus, Bielefeld	**29**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	**34**
Aktuelles aus dem Netz Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen	**36**
Buchrezensionen	**9,23,33**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de
KD Frank Wimmel, Redakteur
E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de
EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur
E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de
EKHK Christian Zwick, Redakteur
E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de
c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Jochen Kopelke, GdP-Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Print Media Group GmbH,
St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-100, Fax 0 23 85 / 931-199, info@pmg.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Cannabis-Legalisierung: Unsere GdP-Expertise ist gefragt (Kommentar)

Von Jochen Kopelke, Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei

Im Oktober 2022 erschien das Cannabis-Eckpunktepapier. Entsprechend der letzten Kongressbeschlüsse, die den Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei (GdP) damit beauftragt haben, das politisch forcierte Vorhaben einer Freigabe von Cannabis als Genussmittel konstruktiv zu begleiten, bringt sich die GdP nun im politischen Prozess ein. GdP-Chef Jochen Kopelke erklärt, was die Gewerkschaft der Polizei in Sachen des Vorhabens der Bundesregierung derzeit unternimmt.

Unsere Position

Klar ist: die Gewerkschaft der Polizei fordert nicht die Legalisierung von Cannabis. Aber sie muss den Gesetzgebungsprozess im Sinne der Polizeien konstruktiv mitgestalten. Unsere aktive Mitbestimmung ist deshalb so wichtig, weil sonst polizeilich auszubaden sein wird, was andere aus Unwissenheit über unsere vielschichtigen Tätigkeiten im Polizeidienst mit einem Federstrich verändern können. Den weitreichenden Konsequenzen für unsere Arbeitsabläufe scheinen sich die Initiatoren dieses Vorhabens offensichtlich nicht ausreichend bewusst. Für die GdP ist klar: Die Legalisierung wirkt konkret auf die Arbeit der Kriminalpolizei wie auf die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen im Streifendienst. Sie nimmt Einfluss auf die Prävention, die Arbeit der Verkehrspolizei, die Kriminaltechnik, auf zivile Einsatzkräfte, die im Bereich Betäubungsmittel agieren und auf den Zoll.

Unser Arbeitsauftrag

Auf dem 27. Ordentlichen Bundeskongress im September des vergangenen Jahres haben die Delegierten dem GdP-Bundesvorstand einen klaren Arbeitsauftrag erteilt. Der lautet: Entwickelt ein polizeiliches Handlungskonzept für den Fall einer möglichen Legalisierung von Cannabis. Bereits in den vom Bundeskongress beschlossenen Anträgen war die Forderung enthalten, die GdP möge einen künftigen Gesetzgebungsprozess zur Legalisierung mit ihrer fachlichen Expertise konstruktiv begleiten. Genau das tun wir!

Unsere Stärke

Dabei hilft uns, dass wir in der GdP breit aufgestellt sind. Dank unserer Fachausschüsse sind wir zum Beispiel in der Lage, fundierte Inhalte konstruktiv zu diesem Gesetzgebungsprozess beizutragen. Das ist die Stärke unserer Organisation. Mit Stolz kann ich an dieser Stelle sagen: In diesem Punkt heben wir uns deutlich von anderen Polizeigewerkschaften ab. Statt autokratischer Führung mit einem einsamen Kopf an der Spitze, der die Richtung vorgibt, bestimmt in der Gewerkschaft der Polizei die Fachlichkeit den Kurs. Die GdP setzt bewusst auf Teamplay. Wir wissen um die Qualität unserer Expertinnen und Experten. Das zeichnet uns als Organisation aus!

Unsere Fragen

Bis zu einem fertigen Gesetz ist es ein langer und steiniger Weg. Dabei sind die Inhalte des Eckpunktepapiers keine verbindliche Karte zum Ziel Legalisierung. Sie sind vielmehr ein erster Schritt des Bundesgesundheitsministers in Richtung der anderen Bundesministerien, mit dem Ziel, in einen Austausch zu treten. Und der ist dringend nötig. Die GdP hat diesbezüglich immer noch viele offene Fragen. Das dürfte auch für das Bundesministerium des Innern gelten. Auch im Bundesjustiz-, Finanz-, und Verkehrsministerium besteht mit Sicherheit noch Redebedarf. Und fragen kostet bekanntlich nichts. Im Gegenteil: Kluge Fragen zur richtigen Zeit verhindern unnötige Mehrkosten und Belastungen. Darum klopft die GdP das Gesetzesvorhaben auch weiterhin im Sinne unserer Polizei auf mögliche Lücken ab.

Unser Versprechen

Als Gewerkschaft der Polizei sind wir für die Politik eine verlässliche Beraterin, mit einem hohen Maß an Fachlichkeit. Die Gesetzgebung der Cannabis-Legalisierung zu begleiten ist mindestens so komplex wie unsere Polizeien selbst. Dabei ist es wenig hilfreich, die Welt durch eine monochrome Schwarz-Weiß-Brille zu betrachten. Die GdP legt einen hohen Wert auf Differenziertheit. Und: Wer Expertise bestellt, kriegt sie auch!

Bildrechte: GdP/Kay Herschelmann; Pixabay.

Unbemannte Luftfahrtsysteme im Polizeieinsatz

Von PD Frank Ritter und PHK Hauke Denker, Itzehoe/Kiel[1]

1 Der Begriff „ULS“

„Wat is'n Dampfmaschin'? Da stell mer uns ma janz dumm…“, so der legendäre Unterrichtsbeginn von Professor Bömmel in der „Feuerzangenbowle“. Unsere Frage muss lauten: *„Was ist ein ULS?“* und wir wollen, unter Umgehung des Dummstellens, die relevanten Antworten geben. ULS kürzt den Begriff *„Unbemanntes Luftfahrtsystem“* ab. Ob diese Wortschöpfung unter modernen Gender-Gesichtspunkten richtig gewählt ist, sei dahingestellt[2]. Zuweilen taucht im Schrifttum auch das Kürzel UAS auf, was lediglich die englische Variante des *„Unmanned Aircraft-System“* darstellt[3]. Deutlich häufiger und im gesellschaftlichen Sprachgebrauch etabliert ist allerdings der Begriff der *„Drohne“*. Um eine Abgrenzung zum militärischen Vokabular zu erreichen, insbesondere aber um die Assoziation zu einer ggf. todbringenden Waffe zu vermeiden, hatte die Polizei mancherorts zunächst von diesem Wort Abstand nehmen wollen. Neben der offiziellen Bezeichnung hat die Polizei den Begriff der Drohne nunmehr jedoch in ihr Vokabelheft übernommen. Die Thematik Polizei-Drohne ist zwar noch jung, aber keineswegs neu. Da es eine dynamische Entwicklung in der Technik, der operativen Verfügbarkeit, der taktischen Möglichkeiten und – bedingt – der Rechtslage gibt, bleibt eine fortlaufende Betrachtung so notwendig wie interessant. Gleichwohl lässt die Komplexität dieses Themas hier zwangsläufig nur einen Überblick zu. Drohnen sind durch die EU-VO 945/2019 in fünf Kategorien bzw. Klassen eingeteilt (C0 bis C4). Diese Einteilung erfolgt ausgehend vom jeweiligen Risiko (Gewicht, Geschwindigkeit, Sicherheitssysteme, maximale Flughöhe). Je nach Klassifizierung werden unterschiedliche Auflagen erteilt, z.B. zur Registrierungspflicht, zur elektronischen ID oder zu *„Führerscheinen“* (siehe auch Abschnitt 4 - Anforderungen an das Drohnenpersonal). Die Zuordnung der der Risikoklasse erfolgt durch den Hersteller, der eine entsprechende Akkreditierung bei der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) erlangt haben muss. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar am ULS angebracht sein. Von einem SYSTEM ist die Rede, weil es aus zwei Komponenten besteht, nämlich der Kontroll- oder Steuerungseinheit (also dem Controller bzw. der Fernbedienung) und dem eigentlichen Fluggerät.

2 ULS-Einsatzmöglichkeiten im Polizeidienst

Das reine Aufsteigen- und Fliegenlassen von ULS – ohne Zusatzgeräte – möge dem Freizeit- oder Sportvergnügen zugerechnet werden, verfolgt aber keinerlei polizeitaktische Ziele. Der polizeiliche Mehrwert von ULS entfaltet sich erst in der besonderen Auftragslage sowie in der Kombination mit zusätzlichem Equipment. Grundsätzlich sind vier verschiedene Drohnenziele denkbar: Der Transport von Sachen, der Einsatz der Drohne als Waffe, die Einwirkung auf andere ULS (die unberechtigt oder mit bedrohlichen Absichten durch Dritte geführt werden) sowie die Kamerabildübertragung aus der Luft. Allein die beiden Letztgenannten stehen derzeit im Fokus der polizeilichen Nutzung.

ULS sind Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Beim Einsatz gelten die gesetzlichen Regeln der entsprechenden EU-Verordnungen, des LuftVG, der LuftVO und der LuftVZO (siehe auch Abschnitt 3 – ULS-Regelwerk).

Nach der EU-VO 947/2019 erfolgt der Drohnenbetrieb in drei – nach möglichen Risiken abgestuften – Kategorien: Dem offenen, dem spezifischen und dem zertifizierten ULS-Flug. Hierbei stellt der offene Flug ein eher geringes Risiko dar, während es für den spezifischen ULS-Einsatz einer individuellen Einzelerlaubnis der Luftfahrtbehörde oder zertifizierter Betriebshandbücher bedarf. In diesen müssen detailliert Betriebsabläufe, beabsichtigte Einsatzszenarien, damit verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominimierung beschrieben werden (z.B. bei risikoreicheren Flügen mit unterschreitenden Mindestabständen zu kritischen Einrichtungen, bei Flügen oberhalb von 120 Metern oder bei Fluggeräten mit einem Gewicht von mehr als 25 kg). *„Certified flights“* erfolgen durch ULS, die wie ein reguläres Flugzeug zugelassen werden müssten, etwa *„Drohnen-Taxis“*. Hierzu sind aktuell allerdings keine Zulassungsverfahren bekannt.

Polizeidrohnen werden grundsätzlich im offenen Drohnenbetrieb eingesetzt. Sie dienen insbesondere[4]

- der Aufklärung und Lageerkundung bei polizeilichen AAO- und BAO-Einsatzlagen (für Versammlungslagen gelten besondere Regeln – vgl. Abschnitt 6 - ULS bei Versammlungen),
- der Fertigung von Übersichtsaufnahmen von Tat-, Schadens-, Unfall- und Einsatzorten zur Unterstützung der Einsatzbewältigung, der Ermittlungsführung (z.B. bei Brandermittlungen oder bei Kapitalverbrechen) sowie der Dokumentation,
- der Suche von Personen (Vermisste oder Flüchtende), ggf. unterstützt durch besondere Kameratypen (Nachtsichtgeräte, Wärmebildkameras[5]),
- der Erstellung von Bild- und Filmaufnahmen zur Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit,
- der Unterstützung von Verkehrsüberwachungsaufgaben (Abstandsmessungen) sowie
- der Aus- und Fortbildung im Rahmen von polizeilichen Übungslagen (PDV 230).

Einsetzbar wären Polizei-ULS zudem auch bei der Intervention gegen nicht einzuschätzende Fremddrohnen bzw. einer konkreten Gefährdung von Personen oder Objekten (siehe auch Ziff. 5 – EA Luft in BAO-Lagen).

Abb.1: ULS-Aufklärung anlässlich des G7-AM-Gipfels 2022 (BAO Casablanca).

Gerade für Bundesländer, die auf keine eigenen PHS-Staffeln zurückgreifen können, stellt das Einsatzmittel Polizei-ULS eine ideale Alternative für Überwachungen und operative Maßnahmen im Luftraum dar. Dies gilt gleichermaßen für die kriminalpolizeiliche Ermittlungsunterstützung als auch für den Schutz- und Sicherungsauftrag bei Veranstaltungen, z.B. im Rahmen von BAO-Lagen. Insbesondere aber jene – großen – Bundesländer, die über PHS verfügen, haben sich kumulativ auch im Bereich der ULS frühzeitig breit aufgestellt und nutzen die sich damit bietenden taktischen Kombinationsmöglichkeiten.

Natürlich haben auch andere Benutzergruppen die Vorteile dieser vergleichsweise günstigen und relativ einfach zu bedienenden Geräte erkannt. Über die wenig robusten *„Spielzeugdrohnen"*, die dem Nachwuchs unter den Weihnachtsbaum gelegt werden[6], hinaus, haben auch die Medien oder z.B. Immobilienmakler, die Professionalität und Profit mit Luftbildmaterial maximieren wollen, diese Technik für sich entdeckt. Und leider sind auch der dunklen Seite unserer Gesellschaft die perfiden Einsatzmöglichkeiten von Drohnen nicht verborgen geblieben – auch Straf- und Attentäter haben den nicht bestimmungsgemäßen Nutzen von Fluggeräten längst erkannt.

3 Das ULS-Regelwerk

Die gesetzlichen Grundlagen für den (zivilen und behördlichen) ULS-Betrieb ergeben sich aus dem BGB, dem StGB, dem LuftVG, der LuftVO sowie zahlreichen EU-Verordnungen (zu nennen sind hier in erster Linie die gemeinsamen Vorschriften für die Zivilluftfahrt[7], das Verfahren für den Betrieb von ULS[8] und die Kategorisierung von Drohnen[9]). Die grundsätzliche Systematik der Regelerstellung folgt dabei dem Ziel der Identifizierung von Risiken, die durch die Nutzung bestimmter Geräte oder Einsatzszenarien entstehen und daraus folgend die Maßnahmen zur Minimierung eines möglichen Schadenseintritts. Zu den Ver- und Geboten dieser EU-Verordnungen zählen beispielsweise das Verbot des Fluges über Menschenansammlungen sowie über Unglücksorten und Katastrophengebieten, das Verbot des Mitführens von gefährlichen Gütern und der Abwurf von Gegenständen als auch das Gebot des Fluges in Sichtweite.

Bereits im Strafgesetzbuch finden sich zahlreiche Tatbestände, die infolge eines unzulässigen oder sorglosen ULS-Flugbetriebs erfüllt sein können: Die Gefährdung des Luftverkehrs (§ 315a StGB), der gefährliche Eingriff in den Luftverkehr (§ 315 StGB), Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) bis hin zur fahrlässigen Körperverletzung (§§ 229, 230 StGB) oder gar der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB). Ein weiterer Straftatbestand ergibt sich aus § 62 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn ohne eine entsprechende Freigabe in ein Flugbeschränkungsgebiet eingeflogen wird (siehe auch Abschnitt 5 - EA Luft in BAO-Lagen).

Auch in Bezug auf den § 201a StGB fühlen sich Grundstückseigentümer zuweilen durch dröhnendes Fluggerät gestört und sind unsicher, was sie erdulden müssen und was nicht. Einen eher vagen Anhalt gibt § 905 BGB: *„Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche […]. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat"*. Eine exakte Maßangabe fehlt im BGB und woran der Bürger ein Interesse hat, dürfte wohl im individuellen Verständnis jedes einzelnen liegen. Für die manntragende Luftfahrt sind für Flüge unterschiedliche Sicherheitsmindesthöhen vorgegeben; im ländlichen Bereich 500 Fuß über Grund (also etwa 150 Meter) und in dichter besiedelten Bereichen 1.000 Fuß über Grund (ca. 300 Meter). Im Zusammenhang mit ULS spielt dies aber keine Rolle, weil Drohnen und Flugmodelle i.d.R. unterhalb solcher Flughöhen operieren. Wenn die geltenden Überflughöhen eingehalten werden, ergibt sich eine Duldungspflicht für den Grundstückseigentümer – so § 21h Nr. 7c LuftVO. Hiernach ist für Privatgrundstücke der Überflug ohne Zustimmung des Grundstückeigentümers mit ULS (unter bestimmten Umständen) in einer Höhe von mindestens 100 Metern über Grund zugelassen. Ein mögliches Spannungsverhältnis zwischen ULS-Fliegern und störungsempfindlichen Grundstückseignern scheint hier nicht aufgelöst. Wer will und kann von einem Eigentümer erwarten, dass er – nichttechnisch und subjektiv – eine jederzeit richtige Einschätzung der tatsächlichen Flughöhe eines unliebsamen ULS feststellen kann? Streit und der Ruf nach der Polizei erscheinen also vorprogrammiert oder nicht ausgeschlossen.

§ 21h LuftVO stellt auch für zahlreiche andere Objekte heraus, was beim Drohnenflug innerhalb welcher Mindestabstände nicht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung überflogen werden darf. Beispielhaft zu nennen sind die Abstände zu Flugplätzen und Flughäfen, zu Industrie- und Militäranlagen, zu Justizvollzugsanstalten, Bundes- und Landesbehörden, Polizeieinrichtungen, Krankenhäusern oder Bundesfernstraßen. ULS-Überflugverbote bzw. Abstandsgebote (mindestens 100 Meter) gibt es zudem für mobile Bewegungen der Streitkräfte (Manöver) als auch für die Unfall- und Einsatzorte der BOS. Hier folgt der Gesetzgeber dem Versuch, das Foto- und Videografieren, einschließlich zuweilen pietätloser social-media-Veröffentlichungen im Live-Modus, zu unterbinden. An das Handyfilmen durch Schaulustige an polizeilichen Absperrungen haben sich die BOS gewöhnt – der Einsatz von Gaffer-Drohnen unmittelbar über dramatischen Unglücksstellen ist aber keineswegs mehr hinnehmbar.

Die Rechtsgrundlagen für die Polizei – den eigenen ULS-Einsatz betreffend – ergeben sich aus dem Strafverfahrensrecht (§§ 163, 100h StPO) und den Polizeigesetzen der Länder und der Bundespolizei (Gefahrenabwehr)[10]. Bereits das bloße Beobachten aus der Luft ist ein Eingriff ins individuelle Persönlichkeitsrecht. Der Einsatz von Polizeidrohnen muss daher auch unter Datenschutzgesichtspunkten betrachtet, im Sinne einer Schutzbedarfsfeststellung bewertet und durch den DSB freigegeben sein[11].

Das taktische Grundwerk der deutschen Polizei, die PDV 100, nennt zwar den Begriff *„Raumschutz Luft"*, bietet dort (in Ziff. 3.16.3) oder an anderen Stellen aber keine weiteren Ausführungen. Relevant ist hier vielmehr die PDV 134, *„Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum"*, in der die Ziff. 3.4 das polizeiliche Vorgehen gegen unbemannte Luftfahrtsysteme konkretisiert. Beide Dienstvorschriften, PDV 100 und PDV 134, sind als –VS n.f.D. – eingestuft und untersagen die Weitergabe konkreter Inhalte. An dieser Stelle möge daher der Hinweis auf jene PDVen genügen.

4 Anforderungen an das „Drohnen-Personal“

Wer ein Luftfahrzeug führt oder (als sog. Luftfahrer) bedient, bedarf der Erlaubnis – soweit der schlichte Grundsatz aus § 4 Abs. 1 LuftVG. Luftfahrzeuge bergen bei unsachgemäßem Umgang oder technischen Ausfällen erhebliche Gefahren für die Besatzung und die Passagiere. Ein Flugzeugabsturz ist in den allermeisten Fällen mit dem Leben nicht vereinbar. Bei unbemannten Luftfahrtsystemen ist beim Absturz zwar kein Mitfliegender in Gefahr, wohl aber das Umfeld des Aufprallortes. Man male sich aus, welche Folgen eintreten können, wenn eine Drohne – egal, wie groß sie ist – in den Verkehr einer vielbefahrenen Straße stürzt oder in eine Menschenansammlung. So ist es unverzichtbar, Personen die ULS in die Luft bringen, mit Regeln zu belegen und Zuwiderhandlungen und spürbar zu ahnden.

Der Gesetzgeber (EU-VO 947/2019[12]) spricht hier vom Kompetenznachweis (*„kleiner Drohnen-Führerschein“* für ULS von 250 bis 900 Gramm mit eingeschränkten Flugbedingungen) oder dem EU-Fernpilotenzeugnis („großer Drohnen-Führerschein“ für Drohnen ab 900 Gramm Gewicht und erweiterten Flugmöglichkeiten). Der Erwerb des Kompetenznachweises erfolgt über einen Online-Lehrgang und eine anschließende Theorieprüfung beim Luftfahrtbundesamt. Zur Erlangung des Fernpilotenzeugnis bedarf es darüber hinaus der Erklärung zur Durchführung eines praktischen Selbststudiums und einer zusätzlichen Theorieprüfung.

Für die BOS gibt es Sonderregelungen: Der Art. 2 der EU-Verordnung 2018/1139 – mithin die das ULS-Luftrecht betreffend hochrangigste europäische Verordnung – regelt im Abs. 3 (recht sperrig und deshalb hier für die Polizei auf den Punkt gebracht): *„Diese Verordnung gilt nicht für Luftfahrzeuge, wenn ihre Tätigkeiten für die Polizei im öffentlichen Interesse von einer mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Stelle durchgeführt werden“.* Damit gelten formell weder die Pflicht des Kompetenznachweises noch die Inhalte der EU-Durchführungsverordnung 2019/947 (siehe Abschnitt 3 – ULS-Regelwerk). Ein Zusatz im vorgenannten Art. 2 verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten allerdings, sicherzustellen, dass auch die BOS die Sicherheitsziele der EU-VO angemessen berücksichtigen. Das heißt: Die Polizei muss die Regeln kennen und anwenden, kann jedoch davon abweichen, wenn es der Einzelfall des Einsatzes erfordert und es unter Sicherheitsaspekten vertretbar ist. Sie muss sich jedoch keine Genehmigungen für Einsätze einholen, bei denen andere ULS-Betreiber eine solche benötigen würden. § 21k LuftVO regelt den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben für den nationalen Bereich. Der Betrieb durch oder unter Aufsicht von Behörden bedarf nach § 21k Abs. 1 LuftVO keiner Genehmigung nach Art. 12 der EU-VO 2019/947 (spezielle Kategorie) sofern die zulässige Startmasse weniger als 25 kg beträgt und der Flug im Rahmen der Aufgabenerfüllung stattfindet. Der Betrieb von ULS durch BOS unterliegt nach § 21k Abs. 2 LuftVO auch nicht den Regelungen der §§ 21h und 21i LuftVO. Es bedarf folglich für den Betrieb in diesen Gebieten keiner Erlaubnis.

Sofern es der Einsatzzweck erfordert, kann auch von den Regelungen aus § 21a Abs. 2 i.V.m. § 21b Abs. 1 LuftVO abgewichen werden (z.B. Nachtflug, Sichtflug, Überflüge, Höhenbeschränkungen oder Kontrollgebiete). Aus dem Selbstverständnis einer besonderen Vorbildfunktion und Garantenstellung heraus hat die Polizei den Anspruch, ihre *„Drohnen-Piloten“* (sie nennt sie Luftfahrzeugfernführer, kurz LFFF) sogar deutlich besser zu qualifizieren, als gewerbliche oder private ULS-Steuerer. Als eine der Einrichtungen, die Verstöße beim ULS-Flug aufdecken und verfolgen muss, sollte sich die Polizei durch eine vermeintliche Minderqualifizierung nicht angreifbar machen. Aus diesem Grund haben der Bund und die Länder ULS-Mindeststandards und entsprechende Aus- und Fortbildungskonzepte entwickelt bzw. in ihren ULS-Fachkonzepten verankert. Sie folgten damit einem UA FEK-Beschluss zum Abschlussbericht der Bund-Länder-Projektgruppe *„Mindeststandards für die Aus- und Fortbildung polizeilicher LFFF“*[13].

Ein Polizei-Drohnenteam besteht aus mindestens zwei Personen, dem LFFF und dem *„Operator“*, der die Kameratechnik bedient. Idealerweise übernimmt eine dritte Person, der sog. *„Spotter“*, die Aufgaben der Luftraumbeobachtung und der Kommunikation[14]. Nach § 27 Abs. 1 LuftVO hat der LFFF die Pflicht zur ordnungsgemäßen Flugvorbereitung[15]. Hierzu zählt es auch, sich mit allen den Flug betreffenden Informationen vertraut zu machen (Wetter, etwaige Flugbeschränkungsgebiete, Luftverkehrsregeln).

Abb. 2: System aus Fluggerät, LFFF und Operator.

Nach § 43 Abs. 2 LuftVG ist der Halter eines Luftfahrzeugs (einschließlich ULS und Flugmodelle) verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um etwaige Schadenersatzleistungen abdecken zu können. Die Versicherungspolice ist beim ULS-Betrieb mitzuführen (§ 106 Abs. 2 LuftVZO). Sofern der Bund oder ein Bundesland ULS-Halter ist, entfällt diese Versicherungspflicht, weil hier die Grundsätze der Amtshaftung nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB greifen.

5 Der „EA Luft“ in BAO-Lagen

„Alles was im Polizeieinsatz fliegt, muss in einer Hand liegen“, lautet eine bekannte taktische Grundforderung. Was heißt das konkret? Müssen alle ULS in einem Einsatzabschnitt (EA Luft) zusammengefasst werden, egal welcher Herkunft sie sind und welchen Auftrag ihre Besitzer im Gesamteinsatz haben? Mit zunehmender Beschaffung und Verfügbarkeit von Polizei-Drohnen dürfte dies kaum mehr umzusetzen sein. Sofern z.B. der EA Aufklärung über eigene ULS verfügt und für seine Auftragserfüllung ideal einsetzen kann, wäre eine organsierte Zusammenfassung dieses FEM in einem zentralen EA taktisch möglicherweise sogar hinderlich.

Der vorgenannte Merksatz sollte besser heißen: *„Alles was im Polizeieinsatz fliegt, muss der EA Luft wissen!*[16]*“* Und zwar augenblicklich! Dies setzt ein etabliertes Meldeverfahren voraus, bei dem es aufgrund der Einsatzdynamik und der teils automatisierten ULS-Detektion nicht ausreicht, das übliche Procedere über den ULS-Piloten (LFFF), seine EA-Befehlsstelle, den Verbinder in der PF-Befehlsstelle, an die Verbinder relevanter Nachbar-EAe usw. zu wählen. Auch eine Verschriftung in einer Einsatzdokumentationssoftware, z.B. EPSweb, in der Hoffnung, dass die maßgeblichen Partner dies zügig lesen und kommunizieren werden, reicht nicht aus; auch dann nicht, wenn mit Belegfluss-Funktion gearbeitet wird. Um dem notwendigen Einsatztempo gerecht zu werden, wurde beim Einsatz zur G7-Außenministerkonferenz in SH ein sog. *„Action-Kanal“* eingerichtet, auf dem zeitgleich alle EA-Befehlsstellen über den Aufstieg einer Polizei-Drohne informiert wurden (von der

Zielrichtung her etwa vergleichbar mit einem Führungskanal). Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, muss bei einer ULS-Detektion von einer Fremddrohne und einem möglichen Gefahrenszenario ausgegangen werden. Die Technik wird zwar immer besser, kann aber noch nicht zwischen *„guter Drohne"* und *„böser Drohne"* unterscheiden. Leider – so haben es auch zurückliegende Echtlagen gezeigt – sind unterlassene Aufstiegsmeldungen der EAe alles andere als blanke Theorie.

Die PDV 100 fordert, BAO-Einsatzabschnitte markant zu bezeichnen. Beim Begriff *„EA Luft"* dürfte kein Zweifel daran bestehen, was in diesem Abschnitt (im Wesentlichen) zu bewältigen ist. Eine abweichende EA-Bezeichnung, z.B. *„EA Luftraumüberwachung"*, greift zu kurz, weil die Überwachung nur einen Teil des Aufgabenspektrums darstellt. Vergleichbar wäre hier bspw. die Betitelung des *„EA Folgemaßnahmen"* als *„EA Ermittlungen"*, weil auch Ermittlungen regelmäßig nur ein Teilaspekt des Gesamtauftrages der Kriminalpolizei in BAO-Einsätzen sind[17]. Zu den wesentlichen Aufgaben des EA Luft zählen – oft in Unterabschnitte strukturiert – der Luftraumschutz, die Luftraumaufklärung durch PHS und/oder ULS (polizeilicher Flugdienst), die ULS-Detektion, die Drohnenabwehr, Livebild-Übertragungen in andere Abschnitte bzw. zum PF sowie der Kontakt zu benachbarten Institutionen, z.B. den Streitkräften, der Bundespolizei oder dem BKA. Aus Sicht des BKA hat sich bei der Detektion und Abwehr von ULS eine dreistufige Verfahrensweise bewährt. Diese besteht aus der Detektion (Bemerken eines anfliegenden ULS), der manuellen Verifikation (Lagebeurteilung) und der skalierbaren Intervention (Einsatz von Wirkmitteln)[18].

Eine Detektion, also das rechtzeitige Erkennen von Fremddrohnen, kann technisch-automatisiert erfolgen (z.B. mittels Radarauswertung) oder durch polizeiliche Luftbeobachter (wenn man so will, die sinnreiche Variante eines *„Hanns Guck-in-die-Luft"*[19]). Auch die Intervention gegen unberechtigt in Einsatzräume einfliegende ULS kann in verschiedener Weise passieren. Die einfachste bestünde gewiss darin, den Steuerer zu erkennen und zu einem Abbruch aufzufordern. Straf-/Attentäter dürften aber kaum auszumachen sein, weil sie sich erfolgreich vor polizeilicher Entdeckung tarnen. Das polizeiliche Agieren gegen Fremd-Drohnen kann z.B. durch die Unterbrechung der Funkverbindung zwischen Controller und Gerät erfolgen (Jamming) mit *„Übernahme"* der Drohne und kontrollierter Landung oder durch ein robustes Einwirken gegen die Hardware (Abdrängen oder das gezielte zum Absinken-/Absturzbringen des Fluggeräts). Da kaum vollständig erfassbar ist, *„welchen Auftrag die unbekannte Drohne hat"*, d.h. welches Gefahrenpotential tatsächlich von ihr ausgehen könnte, herrscht hier i.d.R. allerhöchster Zeit- und Handlungsdruck.

Eine abstrakte Maßnahme bestünde bereits im Vorwege durch den Erlass und die Kommunikation eines Drohnenmitführverbots. Dies wird zwar den entschlossenen Straftäter nicht abhalten, wohl aber Medienvertreter, Touristen und andere *„harmlose Live-Bild-Interessierte"*. Beim Tag der deutschen Einheit 2019 und beim G7-Außenministergipfel 2022 in SH hatten die zuständigen Ordnungsbehörden auf Bitten der Polizei entsprechende Mitführverbote für den Einsatzraum erlassen. Diese Maßnahmen wurden im Vorwege über die Medien kommuniziert.

Neben einem ULS-Mitführverbot ist die Einrichtung eines Flugbeschränkungsgebiets denkbar (ein unberechtigter Einflug stellt einen bußgeldbewährten Verstoß nach der LuftVO dar). Die Einrichtung von Flugbeschränkungsgebieten erfolgt auf der Grundlage von § 17 LuftVO. Solche Gebiete können dauerhaft bestehen (z.B. für Militäranlagen, Regierungsviertel, KKW) oder temporär eingerichtet werden (z.B. bei Großveranstaltungen oder politischen Gipfeltreffen). Für beabsichtigte Flüge innerhalb der Aktivierungszeit ist eine Aufstiegserlaubnis notwendig. ULS-Steuerer müssen diese schriftlich bei dem jeweiligen Anmelder und Verantwortlichen des Flugbeschränkungsgebietes beantragen. Diese ergeben sich aus dem NOTAM (NOtice To AirMen), in dem die Einrichtung eines Flugbeschränkungsgebietes für die Luftfahrt bekannt gemacht wird.

6 ULS in Versammlungslagen

Bildübertragungen (Monitorprinzip oder Aufzeichnung) in Versammlungslagen sind nur unter engen Voraussetzungen geboten (Größe, Unübersichtlichkeit, nachweislich zu erwartende erhebliche Störungen)[20]. Da der Einsatzzweck von ULS aber nahezu ausschließlich in eben dieser bildtechnischen Beobachtung aus dem Luftraum liegt, sind Polizei-Drohnen als FEM bei Versammlungen im Schutzbereich von Art. 8 GG grundsätzlich problematisch. Verwiesen sei hier auch auf die strategischen Leitentscheidungen des Brokdorf-Beschlusses[21], insbesondere zum versammlungsfreundlichen Verfahren und der Pflicht zur deeskalierenden Einsatzgestaltung.

Ein Grenz- bzw. Streitfall zwischen den Versammlungsfreiheitsrechten der Teilnehmenden und den unabdingbaren Schutzmaßnahmen der Sicherheitsbehörden könnte sich allerdings bei sog. *„Bubble-Demonstrationen"* ergeben. Dieser anlässlich des G7-Gipfels 2022 (in Elmau/Bayern) durch die Medien entwickelte Begriff umschreibt mögliche Versammlungsaktionen innerhalb der von den Sicherheitsorganen festgelegten besonderen Schutzbereiche (sog. S1- und S2-Zonen). Die S1-Zone stellt das engere Veranstaltungsareal dar, z.B. den Tagungs- und Hotelort innerhalb eines zusätzlich bewachten Außenzauns. Die Sicherungszuständigkeit bei derartigen Gipfeltreffen obliegt gemäß § 6 BKAG dem Bundeskriminalamt. Unmittelbar an den S1- schließt sich der durch die Landespolizei zu sichernde S2-Bereich an. Die Größe dieses Areals hängt von den Erkenntnissen der polizeilichen Lagebeurteilung und der örtlichen Geo- bzw. Topografie ab. Bereits beim G7-Gipfel im Jahr 2015 hatte das VG München eine Versammlung im S2-Bereich zugelassen. Der BayVGH hatte diese Entscheidung jedoch wieder aufgehoben[22]. Für den G7-Gipfel 2022 ließ das Landratsamt Garmisch-Patenkirchen unter Auflagen eine Versammlung im S2-Bereich zu, der Anmeldende begehrte jedoch, in den S1-Bereich vordringen zu dürfen. Seinen Eilantrag lehnten sowohl das VG München, als auch der BayVGH und schließlich das BVerfG ab[23]. Aus rein taktischer Sicht eine begrüßenswerte Entscheidung! Versammlungen im S1-Bereich erscheinen aus Sicht der Autoren schon deswegen maximal problematisch, weil der Zugang einem hoch professionellen und organisationsaufwendigen Akkreditierungsverfahren unterliegt. Unkontrollierte Zugänge würden die sensible Sicherheitsarchitektur ad absurdum führen. Versammlungsfreiheitsrechte sind zweifellos verfassungswesentlich, aber nicht völlig schrankenlos. Ein Diskussionsraum bliebe hier gleichwohl eröffnet. Eine Versammlung im S2-Bereich war jedoch nicht untersagt[24]. Damit stellt sich dann im Rahmen der ULS-Betrachtung die Frage, wie sich eine mögliche Versammlung im Grenzbereich zu einem hochsicherheitsrelevanten S1-Areal auf den Einsatz von Polizei-Drohnen auswirken kann oder muss. Darf eine zugelassene Versammlung im S2-Raum (z.B. eine Mahnwache oder eine stationäre Kundgebung) dazu führen, dass für einen direkt angrenzenden S1-Bereich die wesentlich zur Gipfel-Sicherheitsarchitektur gehörende ULS-Luftraumbeobachtung einzustellen ist? Oder einfacher gefragt: Was wiegt schwerer – das Recht auf die technisch unbeobachtete Versammlung oder die Abwehr der zweifellos hohen Risiken bei einer G7-Tagung? Eine taktische Lösung bestünde wohl darin, dass die S2-Versammlung und der S1-Bereich (im Sinne einer Auflage) so weit auseinanderliegen, dass Friktionen zwischen

Versammlungsfreiheitsrechten und unabdingbarer Tagungssicherheit weitgehend auszuschließen sind. Im Einzelfall können es Sicherheitsaspekte jedoch erfordern, dass ULS sowohl im S1- als auch im S2-Gebiet vollflächig eingesetzt werden müssen, obwohl im S2-Areal zeitgleich eine Versammlung durchgeführt wird. Dies alles setzt eine entsprechende Kooperationsbereitschaft des Anmelders voraus. Mithin führt die Auflage zur *„Duldung des unweiten ULS-Betriebes"* zum maximal möglichen Grundrechtsausgleich als Alternative zu einem Vollverbot. Sollte im Kontext einer Versammlungslage der Einsatz von ULS betrieben werden, agiert die Polizei nach dem *„Prinzip des offenen Visiers"*. Sie legt ihre Maßnahmen nicht heimlich an, sondern erhebt Daten offen und für den Betroffenen erkennbar; vgl. z.B. § 16 Abs. 3 VersFG SH. Der Aspekt des ggf. parallelen Drohneneinsatzes ist mit den Versammlungsanzeigenden und/oder -leitern unmissverständlich zu kommunizieren[25].

7 Ausblick

„Polizei-Drohnen" dürften trotz der hohen Dynamik der letzten Jahre noch immer erst am Anfang ihrer Möglichkeiten stehen. Der Bereich entwickelt sich temporeich, mit guten Qualitätsstandards und mit einer bundesweit erfreulichen Vernetzung. Aus Sicht der Autoren besteht kein Zweifel daran, dass wir auf ein FEM blicken, das die Polizei kaum mehr missen möchte und das eine große Zukunft hat. Es wird – sofern man dies nicht bereits heute sagen kann – zügig zum FEM-Standardrepertoire gehören, egal ob zum Zwecke der kriminalpolizeilichen Ermittlungsunterstützung oder zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wahrnehmung der umfänglichen polizeilichen Schutzaufgaben. Die Grenzen liegen allerdings auf der Hand – hierbei wohl weniger in den ordnenden Rechtsvorschriften, als vielmehr beim Schritthalten mit dem technischen Innovationstempo und den Möglichkeiten angespannter Polizeihaushalte.

Bildrechte: Landespolizei SH/Filmgruppe.

Anmerkungen

1 Polizeidirektor Frank Ritter war bis 2021 der Einsatzreferent der Landespolizei SH, ist seit 2003 Ritter Dozent für das Einsatzmanagement im Fachbereich Polizei der Fachhochschule SH sowie Mitautor von Fachbüchern. Polizeihauptkommissar Hauke Denker ist Angehöriger der Planungs- und Führungsgruppe im Dezernat Einsatzmanagement des Landespolizeiamtes SH, ständiger Mitarbeiter im BAO-Landesmodul EA Luft und zuständig für die Koordinierung der polizeilichen Ausbildung von LFFF.
2 In diesem Fachaufsatz sind alle Personenbezeichnungen zwar durchgehend eingeschlechtlich dargestellt, gelten aber für alle geschlechtlichen Diversitäten uneingeschränkt in gleichem Maße.
3 Konkretisiert sind die Begriffe ULS und UAS in § 1 LuftVG und in Art. 2 Nr. 1 der EU-VO Nr. 2019/947.
4 Vgl. Fachkonzept zur Nutzung von ULS als FEM bei der Landespolizei SH, LPA 112, 12.5.2021.
5 Durch Wärmebildtechnologien kann insbesondere zur Nachtzeit eine kräfteschonende Aufklärung erfolgen.
6 Gem. §§ 21a, 21b LuftVO nicht erlaubnispflichtig, also grundsätzlich erlaubnisfrei zu benutzen.
7 EU-VO Nr. 2018/1139; New basic regulations.
8 EU-VO Nr. 2019/947; Ge- und Verbote sind in der LuftVO geregelt, ergeben sich seit 2021 mit einem unmittelbaren Verweis in § 21 LuftVO direkt aus dieser EU-Verordnung,
9 EU-VO Nr. 2019/945; u.a. Übergangsvorschriften für ULS, die bis Juli 2022 in den Verkehr gebracht wurden.
10 Vgl. aktuell zu § 34 SOG MV (Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme): BVerfG v. 9.12.2022, Az. 1 BvR 1345/21-juris.
11 Durch ULS erhobene Daten können unter Berücksichtigung datenverarbeitungsrechtlicher Voraussetzungen (in SH bspw. durch § 188 Abs. 5 LVwG SH oder § 16 Abs. Nr. 4 VersFG SH) für Aus- und Fortbildungszwecke genutzt werden. Diese Datenverarbeitung ist zu dokumentieren und unterliegt gewissen Löschungsfristen.
12 Kenntnisnachweis nach § 21a Abs. 4 LuftVO bzw. der *„alte Drohnenführerschein"* nach nationalem Recht; gültig bis 31.12.2021.
13 UA FEK-Beschluss vom 18.1.2019.
14 Vgl. ULS-Fachkonzept Pol SH, LPA 112, 12.5.2021, S. 5.
15 § 27 Abs. 1 LuftVO i.V.m. Anlage SERA.2010 Buchstabe b der EU VO 923/2012.
16 Sofern der *„EA Luft"* nicht aufgerufen ist, gehen alle ULS-Informationen direkt an den Führungsstab des PF.
17 Vgl. Ritter, Die Kriminalpolizei 2/2017, S. 25.
18 Strehmel, SPOC Drohnenabwehr BKA, Symposium Drohnen 9/2018, Hochschule der Polizei BW.
19 Heinrich Hoffmann, Struwwelpeter, 1844.
20 Vgl. z.B. § 16 Abs. 2 VersFG SH oder §§ 12a, 19a BVersG.
21 BVerfG v. 14.5.1985, Az. 1 BvR 233, 341/81 (= BVerfGE 69, 315).
22 VG München v. 5.6.2015, Az. M 7 S 15.2222; BayVGH v. 6.6.2015, Az. 10 CS 15.1210.
23 VG München v. 5.6.2015, Az. M 7 S 15.2222; BayVGH v. 6.6.2015, Az. 10 CS 15.1210; BVerfG v. 27.6.2022, Az. 1 BvQ 45/22.
24 Auch für den G7-Außenministergipfel in Weißenhaus, Schleswig-Holstein, 12.-14.5.2022, wurden Versammlungsanzeigen für den S2-Raum erwartet und in die polizeiliche Lagebewertung aufgenommen. Letztlich wurden dort jedoch keinerlei Versammlungen angezeigt oder durchgeführt, weder im S2-Bereich, noch sonst wo.
25 Vgl. Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, Versammlungsrecht, 5. Auflage 2020, S. 445 sowie Brenneisen/Wilksen/Staack/Martins, Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, 1. Auflage 2016, § 16, Rn. 49.

REZENSION

Reuter, Versammlungsgesetz NRW. 1. Auflage 2022

Am 7. Januar 2022 ist das Versammlungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VersG NRW) als bislang jüngste bereichsspezifische Landesnorm in Kraft getreten und hat das dort bisher geltende Gesetz über Versammlungen und Aufzüge des Bundes abgelöst. Dabei handelt es sich um ein Regelungsgefüge mit Licht und Schatten. Neben recht überzeugenden Ansätzen betont das auf einem Entwurf der damaligen Landesregierung (Drs. 17/12423) basierende Gesetz zu stark die Sanktionierung von Rechtsverstößen, ist sehr repressiv ausgerichtet und weicht erkennbar von den liberalen Regelungen anderer Länder ab. Das VersG NRW steht damit für eine weitere Zersplitterung des bereichsspezifischen Rechts, die unweigerlich zu Problemen für Grundrechtsträger und Polizei führen dürfte.
Umso wichtiger sind Rechtsprechung und Fachliteratur, die in der Verwaltungspraxis Orientierung unter Berücksichtigung der hohen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Versammlungsfreiheit geben können.

Es ist insofern sehr verdienstvoll, dass der Erste Polizeihauptkommissar a.D. Dr. Manfred Reuter, der bis 2019 in leitender Funktion in der Landespolizei Nordrhein-Westfalen tätig war, bereits wenige Monate nach Verabschiedung des Gesetzes ein kompaktes und zudem preisgünstiges Erläuterungsbuch in der Schriftenreihe „Polizei – Studium – Praxis" im Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH vorgelegt hat.
Knapp, komprimiert und übersichtlich gestaltet ist das Buch für einen ersten Überblick in der polizeilichen Basisarbeit gut geeignet. Es kann zudem durchaus auch als Grundlage für polizeiliche Studiengänge Verwendung finden, zumal ein aktuelles Literaturverzeichnis am Ende des Buches eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik ermöglicht.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber/Autoren:	**Manfred Reuter**
Titel:	**Versammlungsgesetz NRW**
Auflage:	**1. Auflage 2022**
Format:	**160 Seiten, 13,0 x 19,0 cm, Softcover**
Preis:	**22,00 Euro**
ISBN:	**978-3-8011-0918-9**
Verlag:	**Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH**

„Es muss doch hier irgendwo sein" – Wie lange können strafprozessuale Durchsuchungsmaßnahmen auf Gefahr im Verzug gestützt werden?

Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa, Schleswig[1]

1 Einleitung

Polizeibeamte erleben im täglichen Einsatz eine Vielzahl von Situationen, welche schnelle und entschlossene Reaktionen erfordern. Hierzu gehören oftmals strafprozessuale Durchsuchungsmaßnahmen i.S.d. §§ 102ff. StPO. Deren Anordnung steht zwar grundsätzlich gemäß § 105 StPO unter Richtervorbehalt. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit – Gefahr im Verzug genannt – kann diese jedoch auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen erfolgen. Typischerweise sind aufgrund des kurzfristig und kaum vorhersehbar entstehenden Anfangsverdachts einer Straftat und des drohenden Beweismittelverlustes nicht genügend Polizeibeamte vor Ort, um zeitnah sowohl die Eigensicherung zu garantieren als auch die Beschuldigten von etwaigen Verdunkelungshandlungen abzuhalten und die Durchsuchung durchzuführen sowie diese in angemessenem Maße zu dokumentieren. Insofern ist es meist erforderlich, weitere Kräfte heranzuführen, was erfahrungsgemäß eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Hierbei ist fraglich, ob trotz dieser Verzögerung die anschließenden Durchsuchungsmaßnahmen ebenfalls noch auf Gefahr im Verzug gestützt werden können oder hierdurch der Richtervorbehalt wiederauflebt. Diesbezüglich sind zuletzt mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen. Von großer Relevanz ist hierfür auch eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2015, deren Maßgaben die Anwendbarkeit von Gefahr im Verzug auch heute noch nachhaltig beeinflussen. In diesem Beitrag sollen daher die wesentlichen Inhalte der bezeichneten Judikate dargestellt und Hinweise zur Vermeidung von Fehlern bei der Durchführung von Durchsuchungsmaßnahmen aufgrund von Gefahr im Verzug gegeben werden.

2 Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. Juni 2015[2]

In dieser Entscheidung beschäftigten das Bundesverfassungsgericht drei Verfassungsbeschwerden, die sich jeweils auf Durchsuchungsmaßnahmen bezogen, welche gem. § 105 StPO aufgrund von Gefahr im Verzug angeordnet worden waren. Gemeinsam war den Verfahren dabei, dass die Staatsanwaltschaft unmittelbar vor der Anordnung bei den zuständigen Ermittlungsrichtern fernmündlich den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen beantragt hatte. Die Richter gaben jedoch jeweils an, ohne Akten keine Entscheidung treffen zu können. In der Freien und Hansestadt Hamburg, in welcher die Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, ist gemäß §§ 21e, 22c GVG ein richterlicher Bereitschaftsdienst zur Nachtzeit eingerichtet worden, also ein Ermittlungsrichter grundsätzlich jederzeit erreichbar. Dies ist gerade in eher ländlichen Regionen tendenziell nicht der Fall.[3] Dem Bundesverfassungsgericht missfiel die beschriebene Vorgehensweise außerordentlich, weshalb es die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden in einem umfangreichen Beschluss zusammenfasste und in diesem grundlegende Äußerungen bezüglich der Anordnung und Durchführung strafprozessualer Durchsuchungsmaßnahmen tätigte:

Ordnen die Strafverfolgungsbehörden eine Durchsuchung an, entfällt die präventive richterliche Kontrolle. Die nachträgliche Überprüfung kann den erfolgten Grundrechtseingriff nicht mehr rückgängig machen und genügt dem Anspruch präventiven richterlichen Grundrechtsschutzes nicht. Demgemäß ist der Begriff *„Gefahr im Verzug"* eng auszulegen. Dieser ist nur anzunehmen, wenn die richterliche Anordnung nicht mehr eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme – grundsätzlich die Sicherstellung von Beweismitteln – gefährdet wird. Kann hingegen der Richter mit dem Durchsuchungsbegehren befasst werden und über dieses entscheiden, ohne dass damit ein Risiko des Verlusts von Beweismitteln verbunden ist, ist für einen Rückgriff auf die Eilkompetenz der Strafverfolgungsbehörden kein Raum. Befasst wird der zuständige Richter, wenn die Staatsanwaltschaft den Antrag tatsächlich unterbreitet hat, wodurch der Richter in eine erste Sachprüfung eintreten kann. Dem Richter ist dabei zumutbar, jedenfalls in einfach gelagerten Fällen, in denen allein aufgrund der mündlichen Darstellung des Sachverhalts eine sachangemessene Entscheidung möglich ist, über die Anordnung der Durchsuchungsmaßnahmen auch ohne Vorlage der Akten zu entscheiden. Ab dem Moment der richterlichen Befassung sind weder die Staatsanwaltschaft noch die ermittelnden Polizeibeamten mehr befugt, die Durchsuchung kraft Gefahr im Verzugs anzuordnen. Jedoch kann die Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden neu begründet werden, wenn nach der Befassung des Richters tatsächliche Umstände eintreten oder bekannt werden, die sich nicht aus dem Prozess der Prüfung und Entscheidung über diesen Antrag ergeben,

und hierdurch die Gefahr eines Beweismittelverlusts in einer Weise begründet wird, die der Möglichkeit einer rechtzeitigen richterlichen Entscheidung entgegensteht (überholende Kausalität). Falls die Ermittlungsbehörden zu dem Ergebnis gelangen, dass bereits der bloße Versuch der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde, und diese unter Inanspruchnahme ihrer Eilkompetenz selbst anordnen, sind die dieser Entscheidung zugrunde gelegten Umstände des Einzelfalles zu dokumentieren, um der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG Rechnung zu tragen.

Diese Grundsatzentscheidung hat die Möglichkeit, mittels Gefahr im Verzug i.S.d. § 105 StPO zu agieren, stark eingeschränkt. Es ist jedoch positiv hervorzuheben, dass das Bundesverfassungsgericht mit seinem deutlichen Hinweis auf die Pflicht der Ermittlungsrichter, Beschlüsse grundsätzlich auch mündlich und ohne Akten zu erlassen, den Bedarf, mittels Gefahr im Verzug vorzugehen, ebenfalls gesenkt haben dürfte. In den folgenden Jahren hat die höchstrichterliche Rechtsprechung die durch das Bundesverfassungsgericht beschriebenen Grundsätze in Ihrer Deutlichkeit teilweise relativiert. So ist ein fehlender Vermerk über die Dringlichkeit der Maßnahme dann irrelevant, wenn bereits allein die Beschreibung der tatsächlichen Umstände in den Einsatzberichten aus den Akten das Vorliegen von Gefahr im Verzug als evident erscheinen lässt.[4] Ferner ist anzumerken, dass kein Rangverhältnis zwischen der Staatsanwaltschaft und den Ermittlungspersonen bei der Anordnung einer Durchsuchung aufgrund von Gefahr im Verzug besteht. Also die Ermittlungspersonen grundsätzlich keine Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft vor der Anordnung halten müssen. Dies ist auch nur logisch. Wie soll begründet werden, dass ein Ermittlungsrichter aufgrund eines drohenden Beweismittelverlustes nicht fernmündlich informiert werden kann, wenn ein Anruf bei dem zuständigen Staatsanwalt unproblematisch möglich war?[5]

Den nachfolgend beschriebenen Judikaten ist gemein, dass der Bundesgerichtshof zunächst von der rechtmäßigen Anordnung einer Durchsuchung aufgrund von Gefahr im Verzug ausgeht. Fraglich ist dabei lediglich, wie lange Durchsuchungsmaßnahmen hierauf gestützt werden können.

3 Urteil des 2. Senates des Bundesgerichtshofes vom 15. März 2017[6]

Der 2. Senat vertritt diesbezüglich eine vergleichsweise extensive Auffassung. Der Entscheidung lag ein Sachverhalt aus dem Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität zugrunde, bei welchem bereits im Vorfeld umfangreiche Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen durchgeführt worden waren. Der Angeklagte konnte gegen 6.00 Uhr im Rahmen der Observation in einem bis dahin unbekannten Fahrzeug festgenommen werden. Das Fahrzeug wurde unmittelbar danach in das Polizeipräsidium verbracht. Dort wurde aufgrund von Gefahr im Verzug seitens der Ermittlungspersonen die Durchsuchung angeordnet und zunächst mit negativem Ergebnis durchgeführt. Als ein Rauschgifthund anschlug, wurde eine für das Auffinden von Schmuggelverstecken spezialisierte Tatortgruppe angefordert, die gegen 10.50 Uhr in dem Fahrzeug ca. 11 Kilogramm Heroinzubereitung entdeckte. Bereits um 10.20 Uhr telefonierte der die Ermittlungen leitende Polizeibeamte mit dem zuständigen Staatsanwalt und besprach die bisherigen Ermittlungsergebnisse sowie das weitere Vorgehen. Die Sicherstellung und Durchsuchung des Fahrzeugs ist dem Staatsanwalt dabei nicht mitgeteilt worden.

Der 2. Senat stellt prägnant die die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen fest: *„Die Durchsuchung des ins Polizeipräsidium verbrachten Fahrzeugs nach der Festnahme des Angeklagten war, nachdem die Ermittlungsbeamten erfolglos versucht hatten, einen Staatsanwalt zur Herbeiführung einer richterlichen Genehmigung zu erreichen, trotz mangelhafter Dokumentation durch die Annahme von Gefahr in Verzug gedeckt. Diese Durchsuchung dauerte noch an, als einige Zeit später um 10.50 Uhr eine spezialisierte Tatortgruppe die Rauschgiftverstecke ausfindig machte. Eine relevante Zäsur ist nicht dadurch eingetreten, dass die erste Nachschau erfolglos geblieben war. Denn nachdem ein Rauschgifthund angeschlagen hatte, war es nunmehr nicht vor Ort befindlichen Spezialisten überlassen, nach dem Rauschgiftversteck zu suchen. Ohne Bedeutung ist es insoweit im Übrigen, dass der die Ermittlungen leitende Polizeibeamte zwischenzeitlich den ermittelnden Staatsanwalt erreicht hatte, ohne mit ihm über die Durchsuchung des Kraftfahrzeugs zu sprechen. Eine Pflicht, hinsichtlich einer rechtmäßig auf Gefahr in Verzug gestützten und noch laufenden Durchsuchung eine richterliche Genehmigung zu erwirken, bestand für die Ermittler nicht“.*

Diese Linie setzt der 2. Senat auch mit einem Urteil vom 31. März 2021 fort.[7] Der Sachverhalt bezüglich der durchgeführten Durchsuchung wird dabei leider nur teilweise mitgeteilt. Der Senat führt aus, *„in dem angefochtenen Urteil hat das Landgericht darauf abgestellt, dass die Durchsuchungsanordnung des Staatsanwalts wegen Gefahr im Verzug fehlerhaft gewesen sei. Es hat aber nicht geprüft, ob bereits zuvor eine wirksame Anordnung der Durchsuchung durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vorgelegen hatte. Die Durchsuchung begann mit dem Eingriff in den Schutzbereich gemäß Art 13. Abs. 1 GG; dieser lag jedenfalls mit dem Betreten der Räume der Wohngemeinschaft vor, nicht erst mit Betreten des Zimmers der Angeklagten. Insoweit konnte die Durchsuchungsanordnung des Staatsanwalts prozessual überholt gewesen sein; denn eine zurecht wegen Gefahr im Verzug begonnene Durchsuchung kann gegebenenfalls in zulässiger Weise fortgesetzt werden, wenn in deren Verlauf die ursprünglich zutreffend angenommene Gefahr eines Beweismittelverlustes entfällt“.* Vorstellbar wäre als Sachverhalt etwa, dass die Ermittlungspersonen um 11.00 Uhr aufgrund von Gefahr im Verzug begonnen hatten, die Gemeinschaftsräume der Wohngemeinschaft des A und des B zu durchsuchen. Um 12.00 Uhr ordnete der Staatsanwalt fernmündlich die Durchsuchung des Zimmers des A ebenfalls aufgrund von Gefahr im Verzug an. Diese zweite Anordnung war unwirksam, da seit 11.00 Uhr genug Zeit gewesen wäre, bei einem Ermittlungsrichter fernmündlich einen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen. Die Ausführungen des Senates sind dahingehend zu verstehen, dass die Wirksamkeit der rechtmäßigen ersten Anordnung der Durchsuchung, hier um 11.00 Uhr, bis zu deren Ende fortwirkt, unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit etwaige rechtswidrige Anordnungen aufgrund von Gefahr im Verzug ergangen sind.

4 Urteil des 5. Senates des Bundesgerichtshofes vom 18. Juli 2018[8]

Auch der 5. Senat ist auf den beschriebenen Kurs des 2. Senates eingeschwenkt. Dieser Entscheidung lag eine Wohnungsdurchsuchung zugrunde: Eingesetzten Polizeibeamten teilte eine Zeugin gegen 20.15 Uhr mit, dass eine Wohnung im Erdgeschoss vermehrt von Personen aufgesucht würde, die sich dort regelmäßig nur wenige Minuten aufhielten und aus der

starker Marihuanageruch dringe. Als sich die Polizeibeamten unmittelbar darauf der von der Zeugin bezeichneten Wohnung näherten, nahmen sie ebenfalls starken Marihuanageruch und die Stimmen mehrerer Personen wahr. Sie beschlossen, die Wohnung wegen drohenden Beweismittelverlustes umgehend zu durchsuchen. Auf ihr Klopfen öffnete der Angeklagte die Tür einen Spalt breit und entgegnete in dem Bemühen, die Wohnungstür sofort wieder zu schließen, auf die Frage der Polizeibeamten, ob sie die Wohnung betreten dürften, dass dies *„gerade schlecht sei“*. Nachdem sich die Polizeibeamten durch einen kräftigen Stoß gegen die Tür und das Einstellen eines Fußes in den Türrahmen Zutritt zur Wohnung verschafft hatten, ergab eine erste Umschau, dass kleine Griptütchen mit Marihuana auf dem Couchtisch, den beiden Sitzgelegenheiten und auf dem Fußboden verstreut lagen. Außerdem befand sich auf dem Tisch und auf dem Fußboden jeweils eine Feinwaage. Neben letzterer waren zwei Plastiktüten mit offensichtlich größeren Mengen Marihuana erkennbar. Daraufhin wurden gegen 20.45 Uhr Beamte des Kriminaldauerdienstes sowie des Rauschgiftdezernats hinzugezogen, die an der weiteren Durchsuchung mitwirkten, wobei unter anderem etwa 350 Gramm Marihuana und Haschisch beschlagnahmt werden konnten.

Der Senat bejaht eine rechtmäßige Anordnung der Durchsuchung kraft Gefahr im Verzugs. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der gesamten Dursuchungsmaßnahmen wird ausgeführt, es *„liegt auch keine relevante Zäsur darin, dass nach dem Betreten der Wohnung durch Beamte der örtlichen Polizeiinspektion weitere Beamte des Kriminaldauerdienstes und des Rauschgiftdezernats zugezogen wurden, die die Durchsuchungsmaßnahme fortsetzten. Die Beamten waren nicht verpflichtet, hinsichtlich einer rechtmäßig auf Gefahr in Verzug gestützten und noch laufenden Durchsuchung eine richterliche Genehmigung zu erwirken.“*

5 Beschluss des 4. Senates des Bundesgerichtshofes vom 4. Juni 2020[9]

Der 4. Senat hingegen verfolgt offensichtlich eine restriktivere Linie. Auch in dieser Entscheidung waren Dursuchungsmaßnahmen bezüglich einer Wohnung erfolgt: Gegen 18.10 Uhr suchten mehrere Polizeibeamte den Angeklagten auf, da zwei Haftbefehle gegen ihn vorlagen. Als der Angeklagte seine Wohnungstür öffnete, schlug den Polizeibeamten intensiver Cannabisgeruch entgegen. Sie gaben dem Angeklagten zunächst die gegen ihn vorliegenden Haftbefehle bekannt. Dieser ging daraufhin in seine Wohnung zurück, um noch einige Sachen zu holen. Dabei blieb die Wohnungseingangstür geöffnet. Kurz darauf kamen die Mutter des Angeklagten und dessen Bruder hinzu. Da sich für die Polizeibeamten der Anfangsverdacht für eine Betäubungsmittelstraftat ergeben hatte und nicht bekannt war, ob sich in der Wohnung noch weitere Personen aufhielten, beabsichtigten sie, sogleich in der Wohnung Nachschau zu halten. Als der Angeklagte wieder aus seiner Wohnung kam, wiesen sie ihn auf die Verdachtslage hin und forderten ihn auf, die Wohnungstür offen zu lassen. Entgegen dieser Aufforderung zog der Angeklagte die Wohnungstür ins Schloss und steckte den Schlüssel seiner Mutter zu. Auf ihre Aufforderung, den Schlüssel herauszugeben, stritt die Mutter des Angeklagten dessen Besitz zunächst ab, gab den Schlüssel schließlich aber doch heraus. Die Polizeibeamten betraten daraufhin gegen 18.40 Uhr die Wohnung. Dabei sahen sie mehrere Behältnisse mit Cannabisblüten, trafen aber keine weitere Person an. Sie verließen deshalb die Wohnung wieder und forderten Kräfte der Kriminalpolizei an. Als die Kriminalbeamten gegen 19.10 Uhr eintrafen, nahmen sie nach erfolgter Unterrichtung über die Lage Kontakt mit ihrer Dienststelle auf. Nach mehreren Rücksprachen verständigte schließlich der leitende Polizeibeamte den zuständigen Staatsanwalt des Bereitschaftsdienstes, der daraufhin um 20.26 Uhr die Durchsuchung aller den Angeklagten betreffenden Räumlichkeiten und des Gartens fernmündlich anordnete, woraufhin die eingesetzten Polizeibeamten die Wohnung betraten und zahlreiche Betäubungsmittel beschlagnahmten.

Der Senat würdigt das Geschehen kritisch und stellt einen Verstoß gegen § 105 StPO fest: *„Die nach der um 20.26 Uhr getroffenen Anordnung des Staatsanwalts erfolgte zweite Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten und des von ihm genutzten Gartens war rechtswidrig. […] Für die wiederholte Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten durch die herbeigerufenen Beamten der Kriminalpolizei nach 20.26 Uhr bedurfte es einer neuen Anordnung. Auf die der ‚Wohnungsnachschau‘ um 18.40 Uhr, bei der es sich in der Sache um eine Wohnungsdurchsuchung gehandelt hat, zugrundeliegende polizeiliche Anordnung, konnte das neuerliche Betreten der Wohnung nicht mehr gestützt werden. Zwar ist diese erste Anordnung nach § 105 Abs. 1 S. 1 StPO zu Recht ergangen, denn aufgrund des Verhaltens des Angeklagten und seiner Mutter bestand zu diesem Zeitpunkt Gefahr im Verzug. Diese Anordnung war aber bereits verbraucht, denn die ausführenden Beamten haben mit dem Verlassen der Wohnung konkludent die Beendigung dieser Durchsuchungsmaßnahme erklärt. […] Im Zeitpunkt der staatsanwaltlichen Durchsuchungsanordnung um 20.26 Uhr lag keine Gefahr im Verzug im Sinne des § 105 Abs. 1 S. 1 StPO mehr vor. Spätestens mit dem Eintreffen der Beamten der Kriminalpolizei um 19.10 Uhr stand die Erforderlichkeit einer erneuten Durchsuchung fest. Dabei war den Ermittlungsbehörden bereits aufgrund der um 18.40 Uhr erfolgten ‚Wohnungsnachschau‘ bekannt, dass sich keine Person in der von der Polizei seitdem überwachten Wohnung des festgenommenen Angeklagten aufhielt und deshalb mit einer Beweismittelvernichtung oder anderen Verdunkelungshandlungen nicht (mehr) zu rechnen war. Für die Annahme von Gefahr im Verzug bestand danach kein Raum mehr“*.

6 Resümee

Aus den dargestellten Judikaten des Bundesgerichtshofes wird ein Grundsatz ersichtlich: Eine einmal gemäß § 105 Abs. 1 S. 1 StPO aufgrund von Gefahr im Verzug angeordnete Durchsuchung darf bis zu ihrer Beendigung durchgeführt werden, ohne dass es einer richterlichen Anordnung bedarf. Fraglich ist jedoch, wann eine Durchsuchung beendet ist und der Richtervorbehalt wiederauflebt. Die Entscheidungen des 2. und 5. Senates sprechen insofern von einer Zäsur, welche zur Beendigung einer Durchsuchungsmaßnahme führen würde. Eine solche Zäsur tritt jedoch wohl offensichtlich nicht allein durch Zeitablauf ein, da in dem Urteil des 2. Senates etwa vier Stunden zwischen der ersten aufgrund von Gefahr im Verzug angeordneten Dursuchungsmaßnahme des Kraftfahrzeuges und dem Auffinden von Betäubungsmitteln in dem Kraftfahrzeug durch angeforderte Spezialkräfte lagen. Vielmehr scheint von Bedeutung zu sein, ob es objektiv ersichtliche Hinweise gibt, dass die Durchsuchung (zunächst) nicht mehr fortgeführt wird. In dem Beschluss des 4. Senates ist hierfür das Verlassen der Wohnung durch die eingesetzten Polizeibeamten bis zum Eintreffen weiterer Kräfte als entscheidend angesehen worden.

Was also soll Ermittlungspersonen geraten werden? Der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann entnommen werden, dass aufgrund Art. 13 GG bezüglich Wohnungen strengere Maßstäbe gelten als bei sonstigen Durchsuchungen. Dies müssen Polizeibeamte verinnerlichen und bei ihren Entscheidungen berücksichtigen. Zunächst ist vor Anordnung der Durchsuchung sorgfältig unter Berücksichtigung der Grundsätze der dargestellten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu prüfen, ob Gefahr im Verzug vorliegt. Wird dies bejaht, bedarf es später einer Dokumentation dieses Entscheidungsprozesses in den Akten. Die anschließenden Maßnahmen sind stringent durchzuführen. Müssen weitere Kräfte herangeführt werden, sollte derweil trotzdem zumindest ein Polizeibeamter die Durchsuchung fortführen. Eine Wohnung ist keinesfalls durch sämtliche Einsatzkräfte zu verlassen. Kann eine zeitliche Unterbrechung der Durchsuchung nicht vermieden werden, muss vor deren Fortführung genau geprüft werden, ob gegenwärtig überhaupt noch ein Beweismittelverlust droht. Oftmals wird dies faktisch durch die getroffenen Sicherungsmaßnahmen und die Anwesenheit zahlreicher Polizeibeamter ausgeschlossen. In diesen Fällen sollte, insbesondere bei Wohnungsdurchsuchungen, *„sicherheitshalber“* die fernmündliche Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses bei dem zuständigen Ermittlungsrichter durch einen Staatsanwalt veranlasst werden. Nur so lassen sich potentielle Beweisverwertungsverbote vermeiden, welche ansonsten einer späteren Verurteilung entgegenstehen könnten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Polizeibeamten noch ausreichende Möglichkeiten eröffnet, mittels Gefahr im Verzug flexibel auf Situationen zu reagieren, welche eine schnelle Durchsuchung erforderlich machen. Bezüglich der Durchführung der Durchsuchungsmaßnahmen gilt in zeitlicher Hinsicht ein eher großzügiger Maßstab, worauf sich aber bei Wohnungsdurchsuchungen nicht uneingeschränkt verlassen werden darf.

Anmerkungen

1 Dr. Sören Pansa ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.
2 BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2015 – 2 BvR 2718/10, 2 BvR 1849/11, 2 BvR 2808/11 –, BVerfGE 139, 245.
3 Das Bundesverfassungsgericht hat dabei bereits ausgeführt, dass unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten die Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit nicht zwingend erforderlich ist: BVerfG, Beschluss vom 12. März 2019 – 2 BvR 675/14 –, BVerfGE 151, 67.
4 BGH, Urteil vom 17. Januar 2018 – 2 StR 180/17 –, NStZ-RR 2018, 146.
5 Umfassend hierzu Metz, NStZ 2012, 242.
6 BGH, Urteil vom 15. März 2017 – 2 StR 23/16 –, NStZ 2017, 713.
7 BGH, Urteil vom 31. März 2021 – 2 StR 300/20 –, zitiert nach juris.
8 BGH, Urteil vom 18. Juli 2018 – 5 StR 547/17 –, zitiert nach juris.
9 BGH, Beschluss vom 4. Juni 2020 – 4 StR 15/20 –, NStZ 2020, 621.

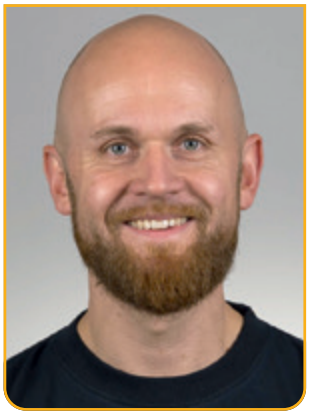

Kinderpornographie: Belastungen und Herausforderungen in der Fallbearbeitung

Von KOK Jan Schmidt, Kiel*

Durch die GdP Schleswig-Holstein und deren Landesfachausschuss Kriminalpolizei wurde im Mai diesen Jahres in Kooperation mit dem Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) eine Veranstaltung unter dem Titel *„Missbrauch von Kindern – Belastungen und Herausforderungen in der Fallbearbeitung“* durchgeführt. Hintergrund der Veranstaltung war die konstant steigende Arbeitsbelastung in einem Deliktsfeld, mit besonders schutzbedürftigen Opfern. Teilnehmer der Veranstaltung waren neben Ermittlerinnen und Ermittlern auch Staatsanwälte und Richter, die der Einladung gefolgt waren. Die Belastungen im Bereich Kinderpornografie sollten herausgearbeitet werden, um eine fundierte Gesprächsgrundlage im Austausch mit den verantwortlichen Stellen so themenorientiert und praxisnah wie möglich zu gestalten. Eines wurde trotz der hohen Belastung an diesem Tage deutlich: Die Motivation der Kolleginnen und Kollegen in diesem Deliktsfeld ist extrem hoch.

1 Perspektive einer Ermittlungsbeamtin

Den Einstieg in das Thema machte die Ermittlerin einer Bezirkskriminalinspektion Schleswig-Holsteins, die bereits seit mehreren Jahren in diesem Deliktsfeld tätig ist. Sie zeichnete ein schonungsloses Bild der täglichen Arbeit in der Ermittlungsgruppe Kinderpornografie. Hierbei wurde deutlich, dass im Laufe der letzten Jahre die Komplexität der Arbeit stark zugenommen habe und die heutigen sächlichen und personellen Ressourcen bei Weitem nicht mehr ausreichend seien. Neben Zunahme der Anzahl an Vorgängen und Durchsuchungsbeschlüssen hätten auch die technischen Möglichkeiten der

Täter eine enorme Veränderung vollzogen, die eine Anpassung der polizeilichen Arbeit nötig machten. Das geforderte technische Verständnis sei wesentlich größer geworden: Massenspeicher, feste und mobile Endgeräte sowie Cloud-Dienste seien hierbei nur beispielhaft genannt. Eine Auswertung aller Dateien lohne dennoch, um weiter Beschuldigte zu ermitteln oder aber ggf. Hinweise auf anhaltende Missbrauchsfälle zu erhalten. Insgesamt sei festzustellen, dass es neben dem normalen Arbeitsdruck auch eine große deliktsimmanente Belastung gebe, ohne jegliche Wertschätzung seitens politisch Verantwortlicher.

2 IT-Beweissicherung

Daran schloss ein Beamter der regionalen IT-Beweissicherung an, zuständig für die fachliche Leitung des Projektes *„Eagle Eye“*, einer Künstlichen Intelligenz (KI), die die Ermittler im Rahmen ihrer Auswertearbeit unterstützen soll. Der Kollege zeigte den erheblichen Anstieg der Belastungszahlen auf, seit 2012 eine Fallsteigerung um 400%. Hinzu kämen die hohen Anforderungen in dem Bereich, fehlende Soft- und Hardware sowie bürokratische Probleme bzw. Hürden, die sich auf die Ermittler auswirken würden.

3 Ermittlungsgruppe „Berg“

Weitere Einblicke in die Ermittlungsarbeit gaben Kolleginnen und Kollegen aus Nordrhein-Westfalen, die extra für die Veranstaltung angereist waren. Neben KD Michael Esser als Leiter der EG waren ein weiterer Ermittler und eine Ermittlerin, mit denen er den bundesweit größten Missbrauchskomplex im Bereich der organisierten sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bearbeitet hatte, vor Ort. Es handelte sich hierbei um die aus den Medien bekannte Ermittlungsgruppe *„Berg“*, bei der die Ermittler über einen ersten Beschuldigten auf ein großes organisiertes Netzwerk stießen. Die oberste Priorität galt durchgehend der Beendigung der Missbrauchshandlungen. Neben der beweissicheren Strafverfolgung wurde in dieser BAO ein eigener Einsatzabschnitt für die psychosoziale Nachbetreuung eingerichtet, die eigens für Einsatzkräfte und Angehörige vorhanden war. Diese Betreuung war ein Angebot zur freiwilligen Wahrnehmung, um bei diesem die Psyche sehr belastenden Deliktsfeld der Gesundheitsfürsorge Rechnung zu tragen. Sie erstreckte sich von kleineren Angeboten wie gemeinsamen Mittagspausen oder Aktivitäten bis hin zu Supervisionen und psychosozialer Betreuung. Trotz intensiver Betreuung sind bis heute noch nicht wieder alle eingesetzten Beamtinnen und Beamten dienstfähig.

Zu den Ermittlungen schilderte das Trio zusätzlich, dass die Täter erschreckenderweise häufig aus dem sozialen Nahbereich der Opfer kämen. Beziehungen wie Vater, Stiefvater oder auch Onkel und Großvater wurden hier benannt, ebenso wie Nachbarn. Bei den einzelnen Personen sei eine sofortige Datensicherung und dann die Aufbereitung mit vorhandener Software, teilweise die händische Sicherung durch Screenshots und die vollumfängliche Datenauswertung erforderlich gewesen, um andauernde Missbrauchsfälle zu identifizieren und unverzüglich zu beenden. Observationen mit der Zielrichtung *„offenes Handy“* zwecks einfacherer Auswertung, weitere verdeckte Maßnahmen, mehrtägige Durchsuchungen, Tatortaufnahmen und Vernehmungen hätten die Arbeit der EG *„Berg“* ebenso gekennzeichnet wie auch die Erfassung in Datenbanken im Zentrum der Ermittlungen. So seien insgesamt alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft worden, im gesamten Verfahren 439 Tatverdächtigte identifiziert und 27 Personen festgenommen worden. Die Ermittlungen führten ebenfalls dazu, dass 65 Kinder befreit werden konnten, was allein schon Lohn genug gewesen sei. Das jüngste Opfer sei gerade 3 Monate alt gewesen.

Dringende Handlungsnotwendigkeiten in der Bekämpfung des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornographie

Von Torsten Jäger, Landesvorsitzender der GdP Schleswig-Holstein

Selten hat mich eine GdP Veranstaltung emotional so mitgenommen wie die unter dem Titel *„Missbrauch von Kindern – Belastungen und Herausforderungen in der Fallbearbeitung“* im Mai 2022, deren Ablauf in dem Aufsatz durch Jan Schmidt dargestellt wird.

In dieser vielbeachteten Veranstaltung zum Thema *„Kindesmissbrauch und Kinderpornographie“* in Kooperation mit der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) und der Landespolizei zu einer erschütternden Realität wurden Defizite unter breiter Beteiligung der in diesem hochsensiblen Bereich tätigen Kolleginnen und Kollegen aufgezeigt und der Politik und Polizeiführung dargestellt.

Die GdP-Veranstaltung rückte das Thema *„Kindesmissbrauch und Kinderpornographie“* in den Blickpunkt der Öffentlichkeit und führte auch der Politik deutlich vor Augen:

Es muss hier zeitnah spürbare Verbesserungen geben, zum Schutz der Jüngsten und Wehrlosesten in unserer Gesellschaft und natürlich der Kolleginnen und Kollegen, die diese schwer erträgliche Ermittlungsarbeit hochkompetent und unter hoher Belastung zu schultern haben.

Jetzt erwartet die GdP von der Politik konkrete Entscheidungen für unbedingt erforderliche Verstärkungen im Personalbestand sowie eine angemessene finanzielle Hinterlegung im Haushalt zur notwendigen sächlichen Ausstattung.

Die verantwortliche Landespolizeiführung muss eine innerdienstliche Transparenz für die Verteilung und Prioritätensetzung des dringend benötigten Personals herstellen, sowohl im Polizeivollzug der Kriminal-, Schutz- und Wasserschutzpolizei als auch in der ermittlungsunterstützenden Verwaltung.

4 Konsequenzen aus der Änderung des § 184b StGB

Nach dem Vortrag über die Ermittlungsgruppe *„Berg“* schilderte KOR Lars Oeffner (Dezernatsleiter des LKA SH für Cybercrime und digitale Spuren) Änderungen, die sich durch die Strafverschärfung des §184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte) im Jahr 2021 ergeben hätten. Weiterhin stellte er dar, dass die Bearbeitung der Verfahren allein durch Personaleinsatz aufgrund steigender Fallzahlen als auch gestiegenen Auswertemengen nicht mehr zu bewältigen sei. In den Jahren 2016 bis 2021 seien die Fälle um 384% auf 1.151 in Schleswig-Holstein gestiegen. Für das Jahr 2022 rechne das LKA Schleswig-Holstein mit einer nochmaligen Zunahme um bis zu 94%. Für die Vorgangsbearbeitung ergäben sich hieraus ernsthafte Probleme, da die Ermittler derzeit etwa 70% ihrer Arbeitszeit mit dem Sichten von Dateien zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, 5% mit Durchsuchungen, Asservatenpflege und lediglich 25% mit der eigentlichen Vorgangsbearbeitung wie dem Fertigen von Berichten und Vernehmungen verbringen würden. Ziel sei es, durch den Einsatz von KI die Zeit für die Sichtung zu reduzieren und damit die Zeit für die Vorgangsbearbeitung zu erhöhen.

Hintergrund für die steigenden Deliktszahlen und schwierigeren Verfahren seien unter anderem sog. NCMEC-Fälle (National Center For Missing & Exploited Children). Es handelt sich bei NCMEC um eine amerikanische private gemeinnütze Organisation, welche Verdachtsfälle von Kinderpornographie an das BKA melde und zudem Fälle von vermissten oder ausgebeuteten Kindern bearbeite. Die Zahlen der Meldungen hätten sich auch hier von 6.000 im Jahr 2014 auf 79.000 im Jahr 2021 gesteigert. Die Zuweisung der NCMEC-Fälle an die LKÄ erfolge dann durch das BKA. Zusätzlich seien die Speichermengen um ein Vielfaches größer geworden, was die Zeit erkläre, die für die Auswertung benötigt werde. Fraglich sei auch noch, wie sich die Gesetzgebung auswirke, die Telemediendienstanbieter dazu verpflichten werde, strafrechtlich möglicherweise relevante Hinweise an das BKA zu melden. Derzeit sei die Meldepflicht nach NetzDG jedoch aufgrund von Konflikten mit dem EU-Recht noch nicht anwendbar.

Ähnlich wie KD Esser zeigte auch KOR Oeffner das Problem des Gefahrenüberhanges auf. Hinter jedem Bild oder Video könne sich ein anhaltender Kindesmissbrauch verbergen, weshalb die Auswertung eben auch so wichtig sei. Daneben sei die eigentliche Arbeit kaum noch zu schaffen. Es würden dringend weitere Stellen für Ermittler und digitale Forensiker im Bereich Kinderpornographie benötigt werden, um der Auswertung Herr zu werden. Die in Schleswig-Holstein eingeführte KI *„GriffEye Brain“* filtere aus Speichermedien die kinderpornographischen Inhalte zwar heraus, jedoch sei die erhoffte Arbeitserleichterung noch nicht eingetreten. Einen Menschen werde die KI allerdings nie ersetzen können, dennoch sei sie der beste Ansatz für steigende Fallzahlen. Ohne diese KI zur Bearbeitung sei die Bearbeitung der Verfahren nicht mehr leistbar. Die KI *„GriffEye Brain“* des schwedischen Herstellers Griffeye Technologies sei mittlerweile in Schleswig-Holstein flächendeckend im Einsatz. Ein bundeseinheitliches Vorgehen bzgl. Des Einsatzes von KI gebe es dabei noch nicht.

5 Workshops und Podiumsdiskussion

Im Anschluss an die Vorträge erfolgte in mehreren Workshops der Austausch der Tagungsteilnehmer untereinander, um den Ist-Zustand herauszustellen und Vorschläge zur Beseitigung von Missständen sowie eine Steigerung der Arbeitsplatzqualität zu benennen.

Am Nachmittag erfolgte dann eine Podiumsdiskussion unter Beteiligung politischer Parteien (CDU, SPD, Grüne und SSW) sowie der GdP Schleswig-Holstein. Seitens der Politiker wurde die Wichtigkeit der Arbeit herausgestellt und die Absicht erklärt, sich in der nun folgenden Legislaturperiode (die Veranstaltung fand kurz nach der Landtagswahl statt) der Problematiken annehmen zu wollen. Auch die Frage, ob die Auswertung immer durch die Polizei erfolgen müsse, wurde seitens eines Politikers aufgeworfen. Die GdP hob die Wichtigkeit der Wertschätzung für die Ermittler hervor und forderte ein, die Bekämpfung der Kinderpornographie zu einem Schwerpunktthema innenpolitischen Handelns zu machen.

6 Entwicklung eines Positionspapiers

Im Anschluss an die Veranstaltung resümierte der Landesfachausschuss Kriminalpolizei Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand der GdP und entwickelte das Positionspapier *„Kindesmissbrauch“*. In diesem werden vier Bereiche skizziert, welche nach Ansicht der Gewerkschaft der Bearbeitung bedürfen:

- Ausreichende personelle Ausstattung im Bereich der Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornographie sowohl bei der Polizei als auch in der Justiz
- Sächliche Ausstattung auf einem stets aktuell gehaltenen Technikstand sowie die zugehörige Aus- und Fortbildung
- Individuelles Gesundheitsfür- und –nachsorgeangebot entsprechend des Bedarfes für die Sachbearbeiter und Führungskräfte
- Echte Wertschätzung der Arbeit der Ermittler und öffentliches Bekennen des Themas *„Kinderpornographie“* als Schwerpunktthema polizeilicher Arbeit

Das Positionspapier kann auf der Internetseite der GdP Schleswig-Holstein (https://t1p.de/3xpnb) abgerufen werden.

Anmerkungen

* Der Autor ist als Kriminaloberkommissar im Kommissariat 16 (Kriminaldauerdienst) der FI I der Bezirkskriminalinspektion Kiel tätig. Er ist stellvertretender Vorsitzender des Landesfachausschusses Kriminalpolizei der GdP Schleswig-Holstein.

KIcK – Künstliche Intelligenz contra Kindesmissbrauch

Von KOR Lars Oeffner, Kiel[1]

1 Einleitung

„Die in der Projektarbeit entwickelte künstliche Intelligenz ist mit einer Genauigkeit jenseits der 90% in der Lage, Bildmaterial in die Kategorien Kinderpornographie, Jugendpornographie, nicht strafbare Erwachsenenpornographie und sonstiges Bildmaterial einzuteilen."[2]

Dieses am 25.5.2021 veröffentlichte Statement des damaligen Justizministers von Nordrhein-Westfalen, Peter Biesenbach, ließ die Fachlichkeit aufhorchen, da sich bereits zu dieser Zeit mehrere Polizeibehörden mit dem Thema Einsatz von künstlicher Intelligenz[3] (KI) im Deliktsfeld Kinderpornografie beschäftigten. Sollte in Nordrhein-Westfalen innerhalb des bei der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) angesiedelten und seit 2019 laufenden Forschungsprojekt in Kooperation mit Microsoft tatsächlich der Durchbruch gelungen sein? Insbesondere bezüglich der genannten Erfolgsquote war und ist durchaus Skepsis angesagt. Solche Angaben sind auch allein schon deshalb wenig aussagekräftig, weil sie sich in der Regel auf die Anzahl der korrekt klassifizierten Dateien, sog.e *true positives*[4], beziehen. Eine diesbezüglich sehr hohe Quote ist zwar durchaus erfreulich, muss jedoch stets im Zusammenspiel mit den weiteren Parametern *false positive*[5], *false negative*[6] und *true negative*[7] betrachtet werden. Eine KI, die zwar 90% an inkriminiertem Material erkennt, gleichzeitig aber eine Vielzahl an sonstigen, unverdächtigen Dateien ebenfalls als inkriminiert einsortiert (*false positives*), hilft nur bedingt weiter, weil die zu sichtenden Mengen an Bild- und Videomaterial für die Sachbearbeitung immer noch immens groß sind.

Folgendes Beispiel soll dies einmal verdeutlichen. Bei einem Beschuldigten werden im Rahmen der Durchsuchung zwei Smartphones, zwei Laptops und drei externe Festplatten sichergestellt. Die Geräte werden forensisch aufbereitet und es ergibt sich ein Datenbestand von zusammengenommen 400.000 Bild- und Videodateien, die unter dem bislang praktizierten Ansatz der sog. Vollauswertung[8] grundsätzlich alle zu sichten wären. Unter der (theoretischen) Annahme, dass sich in dem Datenbestand nun 850 inkriminierte (insbesondere kinderpornografische) Dateien befinden, würde eine eingesetzte KI im Idealfall diese 850 Dateien identifizieren und entsprechend als inkriminiert klassifizieren (*true positives*). Diese KI würde also mit einer Genauigkeit von sogar 100% bewertet werden. Wenn diese KI dabei jedoch 100.000 weitere und unverdächtige Dateien ebenfalls als inkriminiert einstuft (*false positives*), ist der Sachbearbeitung kaum geholfen. In diesem Falle müssten nämlich zumindest die von der KI als inkriminiert eingestuften 100.850 Dateien gesichtet werden. Zwar hätte man in diesem zugegebenermaßen sehr fiktiven Beispiel alle strafrechtlich relevanten Dateien technisch herausgefiltert – jedoch wäre immer noch ein immenser zeitlicher Aufwand zu betreiben, um die 100.850 Dateien manuell zu sichten. Zudem ist durchaus fraglich, ob im Rahmen der (Schnell-)Sichtung dieser Vielzahl an Dateien auch die 850 inkriminierten Dateien tatsächlich alle entdeckt worden wären. Neben der Trefferquote (Recall) gibt es also weitere relevante und zu betrachtende Parameter, u.a. die Genauigkeit (Precision), die Sensitivität und die Spezifität, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll.

2 Deutliche Fallsteigerungen

Angesichts der seit dem Jahr 2016 immensen Fallzahlensteigerung bezüglich der Straftatbestände nach §§184b, c StGB[9] verwundern die vielfach national und international betriebenen Bestrebungen nach einem möglichen Einsatz einer KI zur Detektion von inkriminiertem Material im Deliktsfeld Kinder- und Jugendpornografie nicht wirklich. Die exponentielle Steigerung ist in allen Bundesländern festzustellen und stellt die Polizeibehörden aktuell vor immense Herausforderungen. Als hochproblematisch ist länderübergreifend festzustellen, dass das heute eingesetzte polizeiliche Fachpersonal bis auf wenige Ausnahmen kaum mitgewachsen ist, so dass mehr und mehr eine fallbezogene Haldenbildung festzustellen ist. In diesem Zusammenhang kommen erschwerend die zunehmenden Speicherkapazitäten von IT-Geräten hinzu, die sich regelmäßig vervielfachen. Wurden vor wenigen Jahren in einem entsprechenden Fall noch ein einziges Handy und eine einzelne Festplatte sichergestellt, sind es heutzutage nicht selten mehrere Handys, Festplatten und andere Speicherutensilien mit immensen Speicherkapazitäten. Auf diese Weise kommen je Fall durchaus Speichergrößen von mehreren Terrabyte mit einer Vielzahl an vor allem Bild- und Videodateien zusammen, die im Rahmen der eingangs dargestellten Vollauswertung – vor dem Hintergrund eines nie auszuschließenden bestehenden Risiko- oder Gefahrenüberhangs – allesamt gesichtet werden sollen. Hierunter ist zu verstehen, dass mögliche und durch die beschuldigte Person (aktuell) begangene Missbrauchshandlungen nicht ausgeschlossen werden können und die Polizei dies aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen stets überprüfen muss. Unstreitig ist, dass der Ansatz der Vollauswertung aus vorgenannten Gründen schon seit längerer Zeit nicht mehr leistbar ist, so dass zunehmend eine lediglich nur noch stichprobenartige Sichtung des forensisch aufbereiteten Datenmaterials erfolgen kann.

Nicht erst seit der zum 1.7.2021 vorgenommen Strafschärfung des §184b StGB[10] haben sich korrespondierend zu den Fallzahlen auch die Anzahl der erlassenen Durchsuchungsbeschlüsse vervielfacht. In Schleswig-Holstein ist in den polizeilichen Lageberichten zunehmend die Begrifflichkeit *„Action Day"* zu lesen. Darunter ist die schlagartige und gleichzeitige Vollstreckung zahlreicher Durchsuchungsbeschlüsse im

Deliktsfeld Kinder- und Jugendpornografie[11] zu verstehen, die unter Einbindung von Kräften verschiedener Dienststellen, teilweise innerhalb einer eigens aufgerufenen Besonderen Aufbauorganisation (BAO), erfolgt. Letztmalig fanden entsprechende Einsätze am 8.12.2022 statt, als durch Beamtinnen und Beamte der Bezirkskriminalinspektionen Kiel und Itzehoe insgesamt 53 Beschlüsse vollstreckt wurden. Dabei müssen die Verfahren nicht zwangsläufig miteinander in Verbindung stehen. Vielmehr werden auf Grund knapper personeller Ressourcen und oftmals sehr weiter Anfahrtswege[12] Synergieeffekte genutzt, um möglichst effizient zu arbeiten. Infolgedessen stauen sich punktuell die sichergestellten Datenträger in den forensischen Dienststellen sowie die aufbereiteten und durch die Sachbearbeitung auszuwertenden Dateien auf den Ermittlungsdienststellen, was bezogen auf die Durchführung von *„Action Days"* auch als durchaus nachteilig angesehen werden kann.

3 Projekt EagleEye

Nachdem sich vorbezeichnete Problemstellung nach und nach abzeichnete, wurde im Jahr 2020 bei der Bezirkskriminalinspektion Itzehoe das Projekt EagleEye initiiert, innerhalb dessen zum einen ein Ersatz für die innerhalb der Sachbearbeitung bis dato genutzte Auswerteplattform *„Uranos"*[13] identifiziert und zum anderen ein neuronales Netz zur Erkennung und Kategorisierung inkriminierten Bild- und Videomaterials entwickelt werden sollte. Während der ca. 11-monatigen Projektlaufzeit[14] wurden im Hinblick auf die notwendige Ablösung der Auswerte- und Bearbeitungssoftware *„Uranos"* sehr positive Erfahrungen mit der kommerziellen Software *„Griffeye Analyze DI Pro"* des schwedischen Herstellers *„Griffeye Technologies"* gemacht. Eine der wesentlichsten Stärken der Software besteht in der frei zugänglichen Programmierschnittstelle (API), die es zum einen Herstellern von Softwareprodukten ermöglicht, ihre Produkte direkt an Griffeye anzubinden und zum anderen aber auch die Anbindung (polizeilicher) eigenentwickelter Softwarelösungen zulässt. Auch die umfangreichen Supportleistungen, die vielen Zusatzprogramme, die vorhandenen und implementierbaren automatisierten und standardisierten Berichte und die enthaltene Hashwertedatenbank (Griffeye Intelligence Database), die auch netzwerkbasiert genutzt werden kann, überzeugten durchweg. Darüber hinaus steht mit *„Griffeye Brain"* auch eine werkseigene KI zur Verfügung, die hinsichtlich inkriminierten Materials trainiert ist. Die KI ordnet das Bild- und Videomaterial dabei in die Kategorien *„CSA*[15] *High"* (hochrelevantes Material), *„CSA Uncertain"* (unsicher im Hinblick auf die Relevanz) und *„CSA Low"* (niedrige Wahrscheinlichkeit) ein. Diese Klassifizierung erfolgt anhand eines festgelegten Wahrscheinlichkeitsgrades, über den jede Bild- und Videodatei einer der genannten drei Kategorien zugeordnet wird.

Im Weiteren wurden im Projekt anhand eines zusammengestellten möglichst realitätsnahen Testdatensatzes verschiedene neuronale Netze[16] getestet und dabei mit *„EagleEye"* auch eine zuvor eigens aufgesetzte und trainierte KI getestet. Im Ergebnis lieferte die KI *„Griffeye Brain"* die besten Ergebnisse, auch wenn diese seinerzeit gleichwohl noch nicht insoweit überzeugen konnten, als dass eine durch die Sachbearbeitung vorgenommene manuelle Ergebnissichtung ggf. hätte entfallen können. Dennoch waren die Ergebnisse insoweit überzeugend, als dass sich zweierlei Erkenntnisse verfestigten. Zum einen zeigte sich das Potential des Einsatzes einer KI im Deliktsfeld Kinder- und Jugendpornografie und zum anderen wurde erkannt, dass die polizeiliche KI-Eigenentwicklung *„EagleEye"* zumindest mit dem kommerziellen Produkt *„Griffeye Brain"* nicht konkurrenzfähig war. Angesichts der genannten Weltfirma mit einer ganzen Abteilung an beschäftigten Softwareentwicklerinnern und -entwicklern sowie KI-Spezialistinnen und -spezialisten erscheint dies auch wenig verwunderlich. Von der weiteren Entwicklung der KI *„EagleEye"* wurde daraufhin abgesehen. Heute ist die Software *„Griffeye Analyze DI Pro"* in Schleswig-Holstein sowie auch in mehreren weiteren Länderpolizeien flächendeckend im Einsatz.

4 Bundesweite Ansätze

Auch bundesweit kommt der Thematik weiterhin eine große Bedeutung zu. So ist der Einsatz einer KI zur Unterstützung der Sachbearbeitung im Deliktsfeld Kinder- und Jugendpornografie mit dem Projekt *„Begleitung eingeschränkter Wirkbetrieb KIPO"* sowie dem Vorgängerprojekt *„KI-unterstützte Erkennung kinderpornografischen Materials"* bis heute Bestandteil des Programms Polizei 20/20[17]. Dabei wurden im Rahmen einer Masterarbeit auch mehrere KI miteinander in einen leistungsbezogenen Abgleich gebracht, u.a. die im Rahmen der Projekte eigenentwickelte KI *„KiPo-Analyzer"* (vormals *„NiKI"*) der Polizei Niedersachsen und *„Griffeye Brain"*[18]. Die Arbeit gibt einen sehr guten und fundierten Überblick über den möglichen Einsatz einer KI zur Detektion inkriminierten Materials und beinhaltet auch offene, durchaus noch zu klärende Frage- und Problemstellungen, die zunehmend relevant werden.

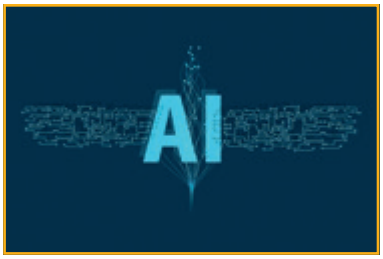

Des Weiteren ist die Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) Digitale Daten zu benennen. Diese wurde im Juni 2021 infolge eines auf der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) getroffenen Beschlusses zum Thema *„Bekämpfung von Kindesmissbrauch"* eingerichtet und sollte länderübergreifende Standards für Sicherstellungen von IT-Asservaten sowie zur Sicherung, Aufbereitung und Auswertung von digitalen Daten unter Berücksichtigung der kriminalistischen Auswerteanforderungen hinsichtlich Gefahrenabwehr und Strafverfolgung prüfen und entsprechende Empfehlungen aussprechen. Die BLAG, an der verschiedene Vertreterinnen und Vertreter der Justiz und der Polizei, so auch aus Schleswig-Holstein, teilnahmen, legte am 28.7.2022 ihren Abschlussbericht vor, der mittlerweile im Rahmen der 218. IMK Anfang Dezember 2022 abgenommen worden ist. Zwar stand der Einsatz einer KI dabei nicht unmittelbar im Fokus und wird auch nur am Rande erwähnt, jedoch wurde deutlich, dass die Notwendigkeit erkannt worden ist, zum einen Standards hinsichtlich der Sicherung, forensischen Aufbereitung und kriminalistischen Auswertung

digitaler Daten bezüglich des Deliktfeldes Kinderpornografie festzulegen; zum anderen aber auch, dass die umfassende und detaillierte Auswertung der Daten eines jeden einzelnen Ermittlungsverfahrens auf Grund der massiven Zunahme an Fallzahlen und digitalen Daten zukünftig nicht mehr gewährleistet ist. Letztlich besteht die zuletzt auch im Rahmen der 218. IMK bekräftigte dringende Empfehlung, die umfangreich erarbeiteten Standards und Empfehlungen zur bundesweiten, ressortübergreifenden Orientierung bereitzustellen und unter Einbeziehung ggf. vorhandener landesspezifischer Regelungen sowie im Einvernehmen mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft anzuwenden.[19]

5 Umsetzung in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde diese Empfehlung bereits aufgegriffen und befindet sich aktuell in der Umsetzung. Im Mai 2022 wurde gemäß Auftrag des Generalstaatsanwalts i.V. sowie des Direktors des LKA eine landesinterne Arbeitsgruppe eingerichtet, die entsprechende Standards und Leitlinien zur Optimierung von Arbeitsabläufen im Deliktsfeld Kinderpornografie beschreiben sollte, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen sachgerecht begegnen zu können. Dabei sollten zusätzlich auch Fragen, die von der BLAG nicht thematisiert worden sind, betrachtet werden, u.a. Fragen zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, zur Einleitungsschwelle, zur Priorisierung von Verfahren, sowie zur Beschleunigung IT-forensischer Untersuchungen. Zukünftig wird ein jeder Fall nach §§184b, c StGB einer von acht Fallgruppen (FG) zugeordnet werden, ausgehend von der verursachenden bzw. tatverdächtigen Person. Während die FG 0 sich auf ein schuldunfähiges Kind als Verursacher bezieht, handelt es sich beispielsweise bei der FG 3 um einen erwachsenen Tatverdächtigen, jedoch ohne erkennbare Hinweise auf einen bestehenden Risikoüberhang[20]. Bezüglich der FG 6 liegt ein Anfangsverdacht eines sexuellen Missbrauchs von Kindern und/oder Jugendlichen vor. Entsprechend steigern sich auch die je nach FG zu treffenden Maßnahmen, bezogen auf die in nahezu allen Fällen regelmäßig stattfindende Durchsuchung, die forensische Aufbereitung der sichergestellten IT-Geräte und die kriminalistische Sichtung und Auswertung der Dateien. Die einzelnen Maßnahmen sind detailliert vorgegeben und sollen zum einen umzusetzende Mindeststandards vorgeben, zum anderen aber auch den Arbeitsumfang klar begrenzen, um der massiven Fallzahlensteigerung Herr zu werden.

Die Maßnahmen der kriminalistischen Sichtung und Auswertung orientieren sich dabei bezüglich der regelmäßig vorzunehmenden und meist sehr umfangreichen Bild- und Videoauswertung explizit an der in Schleswig-Holstein eingesetzten Software *„Griffeye DI Analyze DI Pro“*. Ein Bestandteil wird dabei auch der Einsatz der benannten KI *„Griffeye Brain“* sein. Bezüglich der niedrig(er) priorisierten FG 1 bis 3 soll sich zukünftig die Auswertung der forensisch aufbereiteten Daten ausschließlich auf die Sichtung möglicher sog. Hashwerttreffer[21], die Ergebnisse der KI (CSA High-Treffer) sowie die Sichtung der durch die Software markierten Verzeichnisse beschränken. Die letztgenannte Maßnahme folgt der Annahme, dass inkriminiertes Material von den Beschuldigten häufig zusammen, bzw. konzentriert in eher wenigen Ordnern auf IT-Geräten gespeichert wird. Infolgedessen sollen diejenigen gekennzeichneten Verzeichnisse, in denen als inkriminiert eingestuftes Material durch die Software gefunden worden ist, auch manuell gesichtet werden. Eine händische Sichtung des gesamten übrigen Bild- und Videodatenbestandes findet dagegen nicht mehr statt. Zwar besteht dabei stets die Gefahr, dass nicht alle inkriminierten Dateien gefunden werden, jedoch ist diesem Umstand auch auf andere Art und Weise nicht (mehr) zufriedenstellend zu begegnen. Abgesehen davon, dass es eine absolute Sicherheit in keinem Fall geben kann, ist eine händisch vorzunehmende Sichtung einer jeden Bild- und Videodatei aus vorgenannten Gründen nicht mehr darstellbar. In diesem Zusammenhang ist zudem ebenfalls von einer menschlich bedingten und mutmaßlich durchaus beträchtlichen Fehlerquote auszugehen, sofern man sich vorstellt, dass über Stunden und Tage hinweg durch die Sachbearbeitung entsprechendes Material mit anzunehmender unterschiedlicher Intensität (schnell-) gesichtet werden würde[22]. Die bisherigen Erfahrungen, u.a. auch die innerhalb des Projekts *„EagleEye“* gesammelten Erkenntnisse zeigen, dass von einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit bezogen auf das Vorhandensein inkriminierten Materials auf einem Datenträger auszugehen ist, sofern keinerlei Hashwerttreffer vorliegen und auch die KI keine entsprechenden Ergebnisse aufweist.

Bezüglich der hoch priorisierten FG 4-7, bei der regelmäßig auch die Gefahr eines Risikoüberhangs besteht, stellt sich die vorzunehmende Auswertung als deutlich umfangreicher dar, wobei der Begriff der sog. Vollauswertung, der die händisch vorzunehmende Sichtung einer jeden Bild- und Videodatei meint, in Schleswig-Holstein explizit nicht mehr verwandt wird. Vielmehr wird eine sog. vollumfängliche Auswertung gemäß einem über die Software *„Griffeye Analyze DI Pro“* selbst entwickelten und zukünftig auch jederzeit anpassbaren Workflow vorgegeben, der das stets vorhandene Risiko des Übersehens von inkriminiertem Material weitestgehend verringern soll. Auf diese Weise soll der mit steigender FG zunehmenden Gefahr des Übersehens eines möglichen andauernden Kindesmissbrauchs Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr ist dies auch alternativlos. Nicht unerwähnt bleiben sollen weitere, insbesondere bezüglich der FG 4 bis 7, vorgegebene Maßnahmen wie beispielsweise die Auswertung von Internetsuchverläufen und Suchbegriffen, Nutzerkonten, Chatverläufen, Email-Konten und die Überprüfung auf Anhaltspunkte hinsichtlich einer Fremd- und Eigenbesitzverschaffung sowie Verbreitungshandlungen.

6 Projekt KIcK

Der Einsatz einer KI stellt im Hinblick auf die stets vorzunehmende Auswertung somit einen wichtigen Baustein dar, auf den die Polizei sich angesichts der massiven Fallzahlensteigerung zunehmend verlassen werden muss. Dabei muss die eingesetzte KI jedoch in regelmäßigen Abständen auf ihre Leistungsfähigkeit hin überprüft werden, um die Entscheidung über den weiteren Einsatz sachgerecht und auf fundierten und wissenschaftlichen Erkenntnissen fußend treffen zu können. Vor diesem Hintergrund wurde im LKA Kiel das Projekt KIcK (KI contra Kindesmissbrauch) initiiert, welches von der Landesregierung im Zuge des Digitalisierungssprintprogramms[23] gefördert wird. Innerhalb des Projekts soll die Leistungsfähigkeit der in Schleswig-Holstein genutzten Software *„Griffeye Analyze DI Pro“*, bzw. der KI *„Griffeye Brain“*, hinsichtlich der Klassifikationsleistung, aufbauend auf den Erkenntnissen des 2020 durchgeführten Projekts *„EagleEye“*, wissenschaftlich untersucht werden und zudem ein sach- und fachgerechter Arbeitsablauf auf Ebene der Sachbearbeitung inklusive eines angepassten Hardwarekonzepts entwickelt werden. Geleitet wird das Projekt von Dr. Kai Brehmer, der seit April 2022 beim LKA Kiel als Projektleiter Künstliche Intelligenz[24] angestellt ist. Über das Projekt soll der beschriebene und zukünftig vorgegebene Workflow, der zu nicht unwesentlichen Teilen den Einsatz der KI

„Griffeye Brain" vorsieht, wissenschaftlich begleitet und überprüft werden. Abgesehen davon darf sich eine wiederkehrende Überprüfung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit aber nicht nur auf die verwendete KI beziehen. Vielmehr ist allein schon auf Grund des technischen Fortschritts regelmäßig die gesamte eingesetzte Hard- und Software zu überprüfen, um den immensen Herausforderungen sachgerecht begegnen und die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen bestmöglich unterstützen zu können. Für diese technisch durchaus anspruchsvolle Aufgabe, die in Schleswig-Holstein zukünftig als Aufgabe der Ansprechstelle Kinderpornografie im LKA Kiel verortet ist, sollte unbedingt eine feste Zuständigkeit bestimmt werden.

7 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass der Einsatz einer KI bezüglich der Bearbeitung des Deliktsfelds der Kinder- und Jugendpornografie zunehmend alternativlos ist, dabei aber (noch) nicht das oftmals propagierte Allheilmittel darstellt. Angesichts der exponentiellen Fallzahlensteigerung ist eine Sichtung des regelmäßig massenhaft vorhandenen Bild- und Videomaterials allein durch den Menschen jedoch nicht mehr leistbar, schon gar nicht unter dem Ansatz der sog. Vollauswertung. Der Einsatz einer KI stellt dabei aber nur ein Hilfsmittel von mehreren dar und muss als Teil eines umfassenden Workflows unter Beachtung verschiedener und festzulegender Parameter bewertet und gesehen werden. Es bedarf diesbezüglich einer leistungsfähigen Auswertestruktur unter Nutzung aktueller und vor allem aktuell zu haltender Hard- und Software. Auf Grund der rasant voranschreitenden technologischen Entwicklung ist eine Begleitung und ständige Überprüfung der Prozesse unabdingbar. Die Leistungsfähigkeit einer KI wird – so zumindest nach hiesiger Überzeugung – weiter zunehmen, weshalb ein nach und nach verlässlicherer Einsatz als wahrscheinlich erachtet werden kann. Dabei sollte die KI zuverlässig vorrangig inkriminiertes Material klassifizieren können und nicht bloß hinsichtlich reiner Nacktheit, bzw. porno- oder nicht-pornografischem Material unterscheiden. Letztgenannter Ansatz erbringt keinen wesentlichen Mehrwert für die Sachbearbeitung, weil in vielen Fällen keine genügende Reduzierung der zu sichtenden Bild- und Videodateien erfolgt und viele der als pornografisch erkannten Dateien mangels Strafbarkeit keine Relevanz haben.

Abgesehen von dem Einsatz einer KI sollten aber auch weitere Ansätze geprüft und verfolgt werden, um eine sachgerechte Abarbeitung der Vielzahl an Fällen gewährleisten zu können. Neben der dringend notwendigen personellen Verstärkung zählen dazu u.a. Maßnahmen wie die mögliche Beauftragung externer Firmen [25] hinsichtlich der forensischen Aufbereitung und Auswertung von Datenträgern, die Vereinheitlichung und Optimierung von Workflows, die Begrenzung von Sicherungs- und Auswertemaßnahmen bei niedrig priorisierten Fällen, die möglichst ressourcenschonende Abarbeitung von diversionsgeeigneten Fällen[26], die Überprüfung und ggf. vorzunehmende Anpassung struktureller und organisatorischer Aspekte sowie eine intensive Abstimmung mit den zuständigen Staatsanwaltschaften. In Schleswig-Holstein sind innerhalb der genannten landesinternen Arbeitsgruppe all diese Aspekte betrachtet worden, so dass die Hoffnung besteht, einigermaßen zukunftssicher aufgestellt zu sein. Betont sei an dieser Stelle aber nochmals, dass dies trotz der vorgenommenen Anpassungen ohne eine signifikante und kurzfristig vorzunehmende personelle Verstärkung absehbar nicht gelingen wird.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass dem Dienstherrn hinsichtlich des eingesetzten Personals eine besondere Verantwortung zukommt. Die tägliche Arbeit im Deliktsfeld der Kinder- und Jugendpornografie stellt unstreitig eine besondere und sehr fordernde psychische Belastung dar, die vor allem auf Grund der mittlerweile äußerst hohen Fallzahlen bei gleichzeitig nur unzureichend mitgewachsenem Personalschlüssel eine Mammutaufgabe darstellt. Hier ist neben der im vorliegenden Artikel behandelten bestmöglichen technischen Unterstützung auch eine ganzheitliche Betrachtung notwendig, innerhalb derer Konzepte u.a. zu psychosozialen Angeboten, zur Attraktivität des Tätigkeitsfeldes[27], zur Personalgewinnung und -bindung und Fortbildung entwickelt werden und dem Fürsorgegedanken somit ein besonderes, aber auch unbedingt notwendiges Gewicht verleiht.

Bilder: Pixabay.

Anmerkungen

1 Der Autor ist als Kriminaloberrat im LKA Kiel tätig und leitet das Dezernat für Cybercrime und digitale Spuren, in dem auch die Ansprechstelle Kinderpornografie angesiedelt ist. Kontakt unter lars.oeffner@polizei.landsh.de.

2 Abgerufen am 4.12.2022 unter https://www.justiz.nrw/JM/Presse/reden/archiv/2021_01_Archiv/2021_05_25_Kuenstliche_Intelligenz/index.php.

3 Auch als artifizielle Intelligenz (AI) bezeichnet.

4 Anzahl des richtigerweise als inkriminiert erkanntes und kategorisiertes Material.

5 Anzahl der fälschlicherweise als inkriminiert erkanntes und kategorisiertes Material.

6 Anzahl der fälschlicherweise als nicht inkriminiert erkanntes und kategorisiertes Material.

7 Anzahl der richtigerweise als nicht inkriminiert erkanntes und kategorisiertes Material.

8 Damit ist die händische Sichtung einer jeden Datei bezogen auf Bild- und Videomaterial, welches auf den sichergestellten IT-Geräten gefunden wurde, gemeint.

9 Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer (§ 184b StGB) sowie jugendpornografischer (§184c StGB) Inhalte.

10 Seitdem handelt es sich bei dem Tatbestand des bis dato als Vergehen eingestuften §184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) um ein Verbrechen. Aktuell bestehen auf Ebene der Justizministerinnen und -minister allerdings Überlegungen, diesen Schritt wieder rückgängig zu machen oder aber zukünftig einen minder schweren Fall vorzusehen.

11 Nach §§184b, c StGB.

12 Die Sachbearbeitung erfolgt in Schleswig-Holstein konzentriert in nur vier *Ermittlungsgruppen Kinderpornografie* in Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe mit entsprechend großem Zuständigkeitsbereich.

13 Bei Uranos handelt es sich um eine von der Polizei Niedersachsen eigenentwickelte Software zur Bearbeitung von Bild- und Videomaterial im Deliktsbereich Kinderpornografie, die von mehreren Länderpolizeien, so auch in Schleswig-Holstein, genutzt worden ist, jedoch auf Grund der heute bestehenden Anforderungen und eines zunehmend auslaufenden Supports ersetzt werden musste. Mittlerweile bietet die Polizei Niedersachsen mit der Software *„Tracebook KiPo"* ein Nachfolgeprodukt an.

14 Hierzu liegt ein entsprechender interner Abschlussbericht der Bezirkskriminalinspektion Itzehoe aus November 2020 vor.

15 Steht für Child Sexual Abuse (Verdacht des Kindesmissbrauchs).

16 U.a. wurde auch das Open Source Produkt *„NudeNet"* des Herstellers GitHub getestet, welches recht zuverlässig zur Erkennung von reiner Nacktheit in Bildern eingesetzt werden kann. Es ist dabei jedoch nicht explizit auf kinderpornografische Inhalte trainiert.

17 Grundlage des Programms bildet die *„Saarbrückener Agenda"*, die im Rahmen der Herbstkonferenz der Innenministerinnen und -minister der Länder und des Bundes am 30.11.2016 verabschiedet wurde. Der Kerngedanke besteht dabei darin, die von Eigenentwicklungen und Sonderlösungen durchzogene polizeiliche IT-Landschaft zu vereinheitlichen.

18 Vgl. Möller, 2022, *„Künstliche Intelligenz im Phänomenbereich Kinderpornografie - Eine vergleichende Betrachtung der bei den Polizeien verwendeten Technologien"*.

19 Vgl. Abschlussbericht der BLAG Digitale Daten, in der Version vom 23.8.2022.

20 Dieser wäre beispielsweise bei Vorliegen einschlägiger Vorerkenntnisse und/oder einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und/oder Kindern im eigenen Haushalt anzunehmen, so dass die Gefahr einer Begehung (weiterer) anderer erheblicher Straftaten, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung, vorliegen würde, vorrangig bislang nicht aufgedeckter und noch andauernder Missbrauchshandlungen.

21 Gemeint ist bekanntes inkriminiertes Material, welches in speziellen Datenbanken gespeichert ist und anhand der sog. Hashwerte, die die Datei quasi wie ein Fingerabdruck einzigartig machen, softwarebasiert herausgefiltert werden kann.

22 Die Leistungsfähigkeit einer KI mit der eines Menschen im Hinblick auf die Klassifizierung von inkriminiertem Material zu untersuchen, wäre im Übrigen ein sehr interessanter Forschungsansatz.

23 Vgl. unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/digitalisierung/digitalisierung-zukunftsthema/Digitalisierungsprogramm/digitalisierungsprogramm_node.html, abgerufen am 7.12.22.

24 Die Landespolizei Schleswig-Holstein hat im Jahr 2022 begonnen, eine Forschungsstelle Künstliche Intelligenz aufzubauen. Diese ist aktuell mit zwei Stellen beim LKA Kiel hinterlegt. Ziel ist es, mögliche Anwendungsbereiche einer KI innerhalb der Polizei zu erforschen und nach Möglichkeit auch deren Einsatz zu prüfen und umzusetzen.

25 Allerdings ist (auch) bei externen IT-Firmen mittlerweile von einer mehrmonatigen bis hin zu über einem Jahr andauernden Bearbeitungszeit auszugehen.
26 In Schleswig-Holstein erfolgt seit 2022 die Sachbearbeitung von Strafsachen der §§184b, c StGB, in den kinder- oder jugendpornografische Inhalte in Messenger-Chatgruppen unter Jugendlichen/Heranwachsenden eingestellt worden sind, durch die schutzpolizeilichen Dienststellen vor Ort, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft den Fall als diversionsgeeignet und mit geringen strafprozessualen Erfordernissen eingestuft hat. In der Regel kommt es in diesen Fällen auch nicht zu einer Durchsuchung.
27 Erste Bundesländer zahlen beispielsweise eine (Erschwernis-)Zulage für die Tätigkeit im Deliktsbereich Kinder- und Jugendpornografie.

Erste Absolventen des Masterstudienganges Kriminalistik an der HPol Brandenburg verabschiedet

Von LKD a.D. Ralph Berthel, Frankenberg/Sa.[1]

Nach ihrem zweijährigen Direktstudium wurden im September vergangenen Jahres die ersten zwanzig Absolventinnen und Absolventen des neuen Studienganges *„Kriminalistik“* (M.A.) im Beisein von Brandenburgs Innenminister Michael Stübgen und von Polizeipräsident Oliver Stepien an der Hochschule der Polizei in Oranienburg feierlich verabschiedet. Mit diesem Aufsatz soll einerseits ein Blick zurück auf den ersten Studienjahrgang unternommen werden. Zugleich werden gesammelte Erfahrungen und Ausblicke dargestellt.[2]

1 Die Genese des Studienganges

Die Geschichte des Brandenburger Masterstudienganges Kriminalistik reicht bis ins Jahr 2018 zurück. Am 2.2.2018 hatte der Landtag Brandenburg mit einem Beschluss die Landesregierung aufgefordert, u.a. die Einrichtung eines gesonderten Studienganges für Spezialisten der Kriminalpolizei zu prüfen.[3] Als ich in Ausgabe 2-2019[4] erstmals den neuen Master K in Oranienburg skizziert hatte, standen dessen inhaltliche Ausgestaltung, die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen und die Akkreditierung noch bevor.[5] Im Laufe des Jahres 2019 wurde einerseits das Studiengangkonzept erarbeitet. Andererseits war es die Zeit, in der auch die organisatorischen, haushalterischen und nicht zuletzt die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Studiengang geschaffen werden mussten. Einen Meilenstein für die Hochschule und die Etablierung des neuen Masterstudienganges stellte dabei das Gesetz zur Neuordnung der Ausbildung und des Studiums für den Polizeivollzugsdienst vom 19.6.2019 dar. Mit dieser rechtlichen Regelung wurde nicht nur das Brandenburgische Polizeigesetz dahingehend geändert, dass der Begriff *„Fachhochschule“* durch *„Hochschule“* ersetzt wurde. In § 3 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (BbgPolHG) erhielt diese zudem die neue Aufgabe zugewiesen, *„anwendungsorientierte Masterstudiengänge zum Erwerb vertieften Fachwissens für besondere polizeiliche Aufgabenbereiche, soweit Bedarf zur Ausbildung von Bediensteten mit Spezialkenntnissen besteht,“* anzubieten.[6] Ende 2019 konnten dann die Akkreditierungsunterlagen bei der Akkreditierungsagentur ACQUIN vorgelegt werden. Für die konzeptionelle Entwicklung des Studiengangs wurde durch den damaligen Präsidenten der Hochschule eine Arbeitsgruppe (AG) eingerichtet. Diese AG bestand sowohl aus Hochschulangehörigen als auch aus Vertretern der Landespolizei sowie der Staatsanwaltschaft Brandenburg. Unbedingt hervorhebenswert ist die frühzeitige Beteiligung der Bundespolizei. Zudem waren in diesen Prozess auch externe Fachleute einbezogen worden. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war, dass in dieser arbeitsintensiven Phase die Einbeziehung des bzw. die Abstimmung mit dem Polizeipräsidium jederzeit sichergestellt war. Wer das Beharrungsvermögen polizeilicher Bürokratien kennt, weiß diesen Umstand zu schätzen.

2 Praxisbezogener Studiengang mit wissenschaftlichem Anspruch

Das Gutachtergremium, das im März 2020 die Hochschule im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens besuchte, attestierte der HPol, dass sie mit dem Master K einen Studiengang mit hoher Studienqualität vorgelegt habe, der hohen wissenschaftlichen Anforderungen genüge. An anderer Stelle heißt es im Bericht: *„Wenngleich der Masterstudiengang ‚Kriminalistik‘ (M.A.) der HPol BB in erster Linie eine hohe Anwendungsorientierung aufweist, berücksichtigt er in doch wohltuender Weise die Aspekte der Forschung an mehreren Stellen des Studiums beziehungsweise des Curriculums.“*[7]

3 Ambitionierte Planung und ein wenig beachtetes Angebot

Geplant war, mit dem ersten Studienjahrgang am 1.10.2020 zu starten, was auch gelang. Unmittelbar vor dem Studienauftakt durften alle an dem Prozess der Entwicklung dieses Studienganges Beteiligten mit Stolz und Erleichterung zur Kenntnis nehmen, dass der Studiengang Master Kriminalistik durch die Stiftung Akkreditierungsrat

ohne Auflagen akkreditiert wurde. Bereits 2018 hatte der Brandenburger Landtag in dem o. g. Beschluss angeregt, mit Blick auf den Master K Kooperation mit anderen Bundesländern, namentlich im Rahmen der sog. Sicherheitskooperation, also des Verbundes der Länder Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt, einzugehen. Trotz des Angebotes aus Brandenburg ist eine solche bisher nicht zustande gekommen. Anders stellt sich die Zusammenarbeit mit der Bundespolizei dar, die sich sowohl in der konzeptionellen Phase als auch in der Umsetzung ausgesprochen engagiert eingebracht hat. Immerhin wurde das Modul *„Internationale Zusammenarbeit"* maßgeblich durch den Abteilungsleiter Kriminalitätsbekämpfung des Bundespolizeipräsidiums, *Mathias Schaef*, mit konzipiert, koordiniert und durchgeführt. Auch hat es die Bundespolizei, wie übrigens auch die Berliner Polizei, ermöglicht, dass einige Beamtinnen und Beamte aus ihren Reihen als sog. Gasthörer ausgewählte Module belegen konnten.

4 Die ersten Lehrveranstaltungen – noch Präsenzunterricht

Die Lehrveranstaltungen des ersten Moduls (Propädeutikum), das sowohl kriminalistisches Grundlagenwissen als auch Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens zum Gegenstand hatte, fanden noch als Präsenzunterricht statt. Eine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium war das Vorliegen von mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung in kriminalpolizeilichen Verwendungen. Damit war sichergestellt, dass hier berufserfahrene Kolleginnen und Kollegen auf die Schulbänke zurückkehrten, wenngleich es natürlich Unterschiede sowohl hinsichtlich der bisherigen Verweildauern in Kripo-Dienststellen als auch bezogen auf die fachlichen Schwerpunkte in der Berufspraxis gab. Dieser Umstand war übrigens einerseits Herausforderung für die Dozenten und zugleich Bereicherung für die Unterrichtsveranstaltungen. Für manche Studenten bedeutete es allerdings auch einen nicht unerheblichen zeitlichen Abstand zur Zeit des Bachelor-Studiums. Und das Umschalten vom gewohnten kriminalistischen Dienstalltag in den Studienmodus stellte für die Eine oder den Anderen eine gehörige Herausforderung dar. Und gleichzeitig war festzustellen, dass sich die Studentinnen und Studenten bereits frühzeitig mit dem „Was kommt danach?" befassten. Sehr gut bringen das folgende Worte zweier Absolventen zum Ausdruck:

„Der Input an neuen Informationen war insbesondere in der Themenbreite gewaltig. Das ging in einigen Themenbereichen zulasten einer vertieften Befassung. Daher ist zu überlegen, ob an manchen Stellen eine thematische Verschlankung möglich ist und dadurch Raum für das eine oder andere Wahlpflichtmodul geschaffen werden kann. Dies erscheint allerdings nur sinnvoll, wenn frühzeitig Gewissheiten über die Verwendung nach dem Studium bestehen, um dieses vertiefte Wissen auch in die zukünftige Aufgabenfelder einfließen lassen zu können." (Sven Schütze - Absolvent des Master K 2022)

„Nachdem die Planung des Studiengangs über das Intranet der Polizei Brandenburg bekannt wurde, war ich begeistert von der Möglichkeit sich zwei Jahre speziell auf dem Gebiet der Kriminalistik fortzubilden. Ab der ersten Minute der Studienzeit spürte man deutlich das starke Engagement aller Beteiligten, der Mitarbeiter der Schule, der Lehrkräfte und Gastdozenten. Hinzu kamen die große Erwartungshaltung und die ‚Neugierde' aller Studierenden." (Ulf Brünsing - Absolvent des Master K 2022)

Als Dozent kann ich das bestätigen. Ich habe konstruktive und streitbare Studentinnen und Studenten mit großem Engagement erlebt. Auch von diesem engagierten, auf Wissen und Erfahrungen fußendem, Mittun lebte und lebt dieser Studiengang, was sich übrigens auch im zweiten Jahrgang, in dem ich ebenfalls unterrichten durfte, fortsetzt.

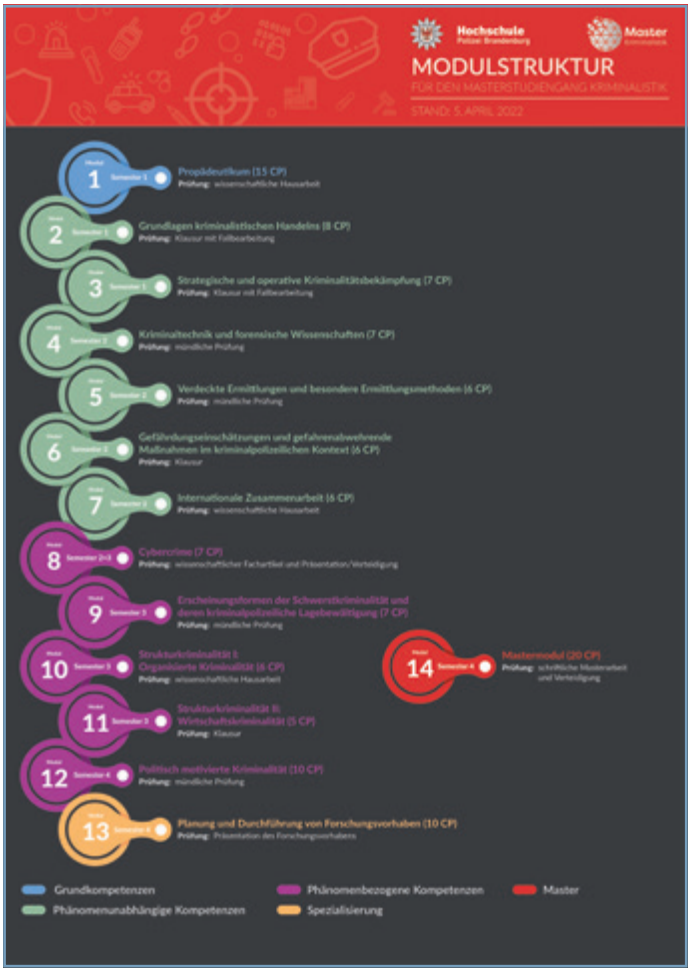

Die abgebildete Modulstruktur beinhaltet erste Veränderungen, die sich aus der Evaluation des ersten Studiendurchganges ergeben hatten.

5 Studium im Corona-Modus

Beginnend mit den Lehrveranstaltungen des zweiten Moduls musste ab dem 4.1.2021 die Lehre unter den Bedingungen der Bestimmungen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 an der Hochschule stattfinden. Das bedeutete, dass grundsätzlich alle Lehrveranstaltungen online durchgeführt werden mussten, was sowohl den Studentinnen und Studenten, gleichermaßen aber auch den Dozentinnen und Dozenten eine Menge abverlangte. Rückblickend ist heute zu konstatieren, dass damit insgesamt gute Erfahrungen gemacht wurden und mittlerweile Online- bzw. hybride Elemente der Unterrichtsgestaltung fest in das methodische Konzept des Studienganges integriert wurden. Das Für und Wider der digitalen Lehre spiegeln m. E. folgende Aussagen einer Absolventin des Masterstudienganges sehr gut wider:

„Nicht jeder Kollegin oder jedem Kollegen fiel es immer leicht, im Homeoffice den Vorlesungen so konzentriert zu folgen, sich in Diskussionen so einzubringen, wie das im Hörsaal möglich gewesen wäre. Dafür wurden jedoch die Vorlesungen, wenn es inhaltlich möglich war, aufgezeichnet und nach der Vorlesung zum Nachbereiten zur Verfügung gestellt. Auch das persönliche Kennenlernen zwischen den Dozierenden und Kommilitonen war natürlich eingeschränkt, was ich persönlich durchaus bedauert habe. Alles in allem lebt zwar ein Studium mit Sicherheit vom gemeinsamen Lernen und dem Austausch, aber durch die gelungenen Lösungen der HPol empfand ich jedenfalls das Homeoffice als sehr angenehm und es ersparte mir viel Zeit im Auto oder in der Bahn. Diese gewonnene Zeit konnte ich für die Nachbereitung der Vorlesungsinhalte nutzen. Ich könnte mir vorstellen, dass eine Mischung aus Kontakt- und Onlinevorlesungen zukünftig auch Kolleginnen und Kollegen von etwas entfernteren

Dienststellen Brandenburgs motivieren könnte, den Weg der K-Masters zu gehen." (Maria Sieber – Absolventin Master K 2022)

6 Ein Blick auf die Studieninhalte

Wie bereits erwähnt, bestand die Grundidee des Studienganges darin, eine Verknüpfung zwischen Wissenschaftlichkeit einerseits und den Bedürfnissen der kriminal-(polizeilichen) Praxis andererseits herzustellen. Die nachfolgende Übersicht soll beispielhaft einen kleinen Überblick über Themen und Referenten, die den Studiengang mit ihrem Fachwissen und ihren Erfahrungen bereichert haben, geben.

Julia Mahnken Fallanalytikerin, Wissenschaftliche. Mitarbeiterin Universität Hamburg	Kriminalitätsanalytik
Marcus Schermann Deutsche Bahn DB Sicherheit	Kriminalpolitik und Zusammenarbeit mit nationalen Sicherheitsbehörden – Sicherheitsgewerbe
Anett Tamm Zentrum für Aussagepsychologie Berlin	Vernehmungslehre – spezielle Fragen der Aussagepsychologie
Prof. Dr. Knut Albrecht Brandenburgisches Landesinstitut für Rechtsmedizin	Aktuelle Herausforderungen an die Rechtsmedizin
Mathias Schaef Direktor in der Bundespolizei, AL 3 – Kriminalitätsbekämpfung – BPOLB	Rechtliche und praktische Aspekte der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit (Europol, Interpol, Eurojust, EUStA)
Prof. Dr. Saskia Bayerl Centre of Excellence for Terrorism, Sheffield Hallam University (UK)	Bedeutung Sozialer Medien in der Polizeiarbeit
Dr. Edith Huber Donau-Universität für Weiterbildung Krems (A)	Begriff, Gegenstand und Spezifik von Cybercrime, Tatmittel Internet, Täteranalyse, Herausforderung Darknet
Prof. Dr. Stefan Goertz Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	Terrorismusforschung und islamistisch-terroristische Radikalisierung, terroristische Organisationen
Prof. Dr. Eva Herschinger Center for Intelligence and Security Studies, Universität der Bundeswehr München	Internationaler Terrorismus, Gewaltbereiter Extremismus sowie Radikalisierung, extremistische Sprache

Nicht selten wurden Lehrinhalte durch Übungselemente ergänzt, etwa bezogen auf spezifische Vernehmungssituationen oder im Rahmen einer OK- Planbesprechung. Eine Vielzahl von Veranstaltungen wurde zudem durch Praktiker durchgeführt oder unterstützt.

7 Von der Bekämpfung der Clankriminalität bis nach Den Haag

Zu den Highlights im Rahmen des ersten Masterstudienjahrganges gehörten fraglos der sog. Fachtag *„Clankriminalität"* im OK-Modul, das Kolloquium *„Wissenschaft in der Polizei - und für die Polizei?"* sowie die Auslandsstudienfahrt nach Brüssel und Den Haag. Im Rahmen des Fachtags stellten Polizeipräsident *Frank Richter* (Polizeipräsidium Essen) und Frau *Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl* von der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen das Essener Modell der Bekämpfung der Clankriminalität und dessen wissenschaftliche Begleitung vor.[8] An dieser Veranstaltung nahmen auch Praktiker aus der Landespolizei Brandenburg teil.

Im Rahmen des Kolloquiums „Wissenschaft in der Polizei - und für die Polizei?" präsentierten *Yara Gut* und *Dr. Jonas Hagmann* von der Kantonspolizei Basel-Stadt moderne Ansätze der Einbindung wissenschaftlicher Methoden der Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen und deren anwenderbezogene Einbeziehung in die praktische Polizeiarbeit.[9] Auch diese Veranstaltung war für externe Teilnehmer geöffnet worden.

Im Rahmen der Auslandsstudienfahrt, bei der u.a. der Internationale Strafgerichtshof, das Europäische Polizeiamt (Europol), die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen European sowie das Anti-Fraud Office besucht wurden, konnten die im Modul *„Internationale Zusammenarbeit"* vermittelten Inhalte ergänzt und vertieft werden.

8 Wissenschaftlichkeit und Praxisrelevanz – Masterarbeiten leisteten wichtige Beiträge

Dass sich wissenschaftlicher Anspruch und Bedeutung für die praktische (kriminal-)polizeiliche Arbeit keinesfalls ausschließen müssen, ja vielmehr korrespondieren, stellten die Studentinnen und Studenten mit vielen der von ihnen vorgelegten Masterarbeiten unter Beweis.[10] Einige Themen und die Verfasser sollen hier exemplarisch genannt werden:

- Die Qualität der Erstvernehmung im Bereich der Sexualdelikte und deren Auswirkung auf das Strafverfahren – vorgelegt durch *Nadine Duda*.
- Einführung von *„Super Recognizern"* in der Polizei Brandenburg – Eine Kosten-Nutzen-Analyse – vorgelegt durch *Tim Richter*.
- Die Neuregelung der Pflichtverteidigung und ihre Auswirkungen auf die Aufklärung schwerer Straftaten – vorgelegt durch *Jana Engler*.
- Alterswahrnehmung durch Zeugen – vorgelegt durch *Ulf Brünsing*.

9 Darf Laufbahnrecht wirklich nicht flexibler sein?

Obwohl, wie vorn ausgeführt, der Studiengang ohne Auflagen akkreditiert wurde, sei auf eine kritische Anmerkung des Gutachtergremiums im Akkreditierungsbericht verwiesen. Dort heißt es: *„Auf der Grundlage bestehender Innen- und Kultusministerbeschlüsse wird mit dem erfolgreichen Abschluss eines Masterstudienganges die ‚Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Allgemeinen Verwaltung' erworben. Dies bedeutet für den zu begutachtenden Masterstudiengang der HPol BB, dass der erfolgreiche Abschluss einen Wechsel in die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes zwingend erfordert. Ein Verbleib in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes – und sei es in den Besoldungsgruppen A13 und A14 – lässt eine Beschlusskonformität vermissen. Dies stellt ein wesentliches Entwicklungsfeld des Studienganges dar."*

2007 hatten die Innenministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz in einer gemeinsamen Vereinbarung festgestellt, dass es einer gesonderten Feststellung von FH-Mastern als Zugangsvoraussetzung zum höheren Dienst nicht mehr bedürfe.[11] Nun bleibt den Absolventen des Oranienburger Masters bisher eine entsprechende laufbahnrechtliche Anerkennung allerdings versagt. Damit wird auch mit diesen Kolleginnen und Kollegen

verfahren, wie mit den Absolventen der Masterstudiengänge *„Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“* an der Ruhr-Universität Bochum[12] und "*Kriminalistik*" an der School of Criminal Investigation & Forensic Science (School CIFoS)/ Institut für Kriminalistik Steinbeis Hochschule Berlin[13]. Zu hinterfragen ist diese Verfahrensweise insbesondere vor dem Hintergrund, dass

- der Studiengang an einer polizeilichen Bildungseinrichtung durchgeführt wird,
- ganz maßgeblich auch von den polizeilichen Bedarfsträgern mitgestaltet und
- politisch ausdrücklich gewünscht wurde und wird.

Gerade mit Blick auf die in vielen Landespolizeien beklagten Personalsorgen bei der Besetzung von Stellen im Führungsbereich der Kriminalpolizei erscheint hier künftig ein Umdenken durchaus angeraten.

10 Wenn man wollte, könnte man schon!

Was hindert etwa die Polizeiorganisationen daran, für Master K-Absolventen ein ähnliches Verfahren, wie es seit Jahren deutschlandweit für Absolventen juristischer Studiengänge als Zugangsvoraussetzung für den höheren Polizeivollzugsdienst geübte Praxis ist und das in den sog. Studienkurs an der Deutschen Hochschule der Polizei mündet[14], zu nutzen? Das erforderliche Fachwissen und die praktischen Erfahrungen können die Master K-Absolventen auf jeden Fall vorweisen. Also was stünde dem entgegen, etwa ein Auswahlverfahren vorzuschalten, in dem sich die Master K–Absolventen einer nochmaligen Auswahlentscheidung stellen müssen? Über die grundsätzliche Eignung verfügen sie ja, wie der o. g gemeinsamen Vereinbarung von Innenminister- und Kultusministerkonferenz zu entnehmen ist.

Aber vielleicht ist doch schon ein Lichtschimmer am Ende des laufbahnrechtlichen Tunnels erkennbar. Denn erste, vorsichtige Überlegungen, wie mit Blick auf die offenkundig problematische Personalsituation im Bereich der kriminalpolizeilichen Führungsfunktionen der künftige Einsatz von Master K-Absolventen aussehen könnte, werden erkennbar und geben Anlass zum Optimismus. In einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom Dezember vergangenen Jahres ist für die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges „Kriminalistik“ von sog. Verzahnungsämtern die Rede. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es weiter: *„Um das aufgebaute Fachwissen auch in der Polizei des Landes Brandenburg auf hohem Niveau zu halten, ist es wichtig, den ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten entsprechende Personalentwicklungsperspektiven anbieten zu können. Ansonsten bleibt zu befürchten, dass insbesondere Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges „Kriminalistik“ von anderen Behörden, die ebenfalls dringend Fachkräfte suchen, abgeworben werden könnten.“*[15]

11 Starke Zeichen aus Politik und Polizeiführung

Nicht bei allen Vorgesetzten in der Brandenburger Landespolizei fand der Studiengang uneingeschränkte Zustimmung. Das mag einerseits an der gerade beschriebenen Unsicherheit hinsichtlich der laufbahnrechtlichen Auswirkungen des Masterabschlusses gelegen haben. Andererseits: Welcher Vorgesetzte verzichtet schon gern zwei Jahre lang auf die Leistungsträger in seinem Zuständigkeitsbereich, denn genau um die handelt es sich bei den Studenten im Master K? Hinzu kommt die schwer nachvollziehbare Zurückhaltung anderer Landespolizeien und auch des BKA, eigenen Kolleginnen und Kollegen den Zugang zum Master K -Studium zu ermöglichen. So machten dann auch immer mal wieder Gerüchte die Runde, der Studiengang könne nicht fortgeführt werden.

REZENSION

Steindorf, Waffenrecht, Kommentar. 11. Auflage 2022

Im Verlag C. H. Beck oHG ist 2022 die 11. Auflage des „Steindorf“ zum Waffenrecht erschienen. Die Vorauflage bildete zuletzt den Stand vom April 2015 ab. Das berechtigt als Standardkommentar ausgewiesene Werk erläutert neben dem Waffengesetz (WaffG) weitere Vorschriften wie die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), das Waffenregistergesetz (WaffRG), die Waffenregistergesetz-Durchführungsverordnung (WaffRGDV), das Beschussgesetz (BeschG), die Beschussverordnung (BeschussV) und das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) als Ausführungsgesetz zu Art. 26 II GG.

In die Neuauflage wurden unter anderem die Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (BGBl. I 2017, S. 2133) eingearbeitet. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Neufassung des § 38 WaffG (Ausweispflichten).

Neben dem Kommentar-Teil sind aber auch umfassende Materialien zum Waffenrecht und zur Kontrolle von Kriegs- und Chemiewaffen aufgenommen worden. Besonders hervorzuheben sind hier die Grundlagen des internationalen und supranationalen Waffen- und Beschussrechts einschließlich der Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

Fachkompetent sowie zugleich übersichtlich, verständlich und praxisnah bearbeitet von Ltd. Regierungsdirektor Jörg-Henning Gerlemann, Prof. Dr. Bernd Heinrich, Kriminaloberrat Niels Heinrich und Regierungsdirektor Christian Papsthart ist der Kommentar gerade auch für eine professionelle vollzugspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung ein unverzichtbares Hilfsmittel.

Da künftig von einer noch weiter zunehmenden Bedeutung komplexer waffenrechtlicher Sachverhalte in der Praxis auszugehen ist, gehört das Werk damit in den Bestand aller größeren Polizeidienststellen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autoren:	**Jörg-Henning Gerlemann, Bernd Heinrich, Niels Heinrich, Christian Papsthart**
Titel:	**Waffenrecht**
Auflage:	**11. Auflage 2022**
Format:	**1453 Seiten, 12,8 x 19,4 cm, Hardcover**
Preis:	**119,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-73999-6**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Umso wichtiger erschien vor diesem Hintergrund, dass sich im Rahmen der o.g. Veranstaltung sowohl die Politik als auch die Führung der Polizei Brandenburgs ausdrücklich und unmissverständlich zum Studiengang bekannten. So fand Innenminister *Stübgen* am Rande der vorn genannten Veranstaltung am 29.9.2022 außerordentlich anerkennende Worte für die Hochschule, die, wie er es nannte, „einen beispielgebenden Studiengang kreiert hat". Die Absolventinnen und Absolventen bezeichnete er als *„eine wichtige Verstärkung für die polizeiliche Praxis in Brandenburgs Polizei"*. Man zähle auf sie und ihre durch das Studium erworbenen Fachkenntnisse. Er versicherte zudem, dass die politischen, organisatorischen und nicht zuletzt auch haushalterischen Voraussetzungen garantiert seien, diesen Studiengang auch künftig fortzusetzen.

Und Polizeipräsident *Stepien* ging im Rahmen seiner Rede auf dieser Veranstaltung ausführlich auf den Stellenwert dieses bundesweit einmaligen Studienmodells ein. Er hob hervor, dass man sich in den Dienststellen auf die Absolventinnen und Absolventen freue und künftig auf deren Expertise zähle. Das sei eine Antwort der Brandenburger Polizei auf die ständig zunehmenden Herausforderungen an eine moderne Verbrechensbekämpfung.

12 Ausblick – den Studiengang weiterentwickeln

Das kritische Reflektieren der Inhalte, der fachlichen Schwerpunktsetzungen und der Struktur, also das Evaluieren war von Beginn an eine konzeptionelle Säule des Studienganges. Dabei brachten alle Beteiligten, also sowohl die Studentinnen und Studenten als auch die Lehrkräfte, einen konstruktiv-kritischen Blick ein. Die ersten Ergebnisse dieser Auseinandersetzung flossen bereits in die Konzipierung des zweiten Studienjahrganges, der am 1.4.2022 eröffnet wurde, ein. So wurden Redundanzen aufgezeigt und bereinigt. Die Anteile von Selbststudieninhalten wurden ebenso überarbeitet, wie thematische Überschneidungen und Doppelungen. Auf einem Plakat, auf dem für den Masterstudiengang Kriminalistik geworben wird, findet sich das Schlagwort *„Weiterentwickeln!"*. Damit sind einerseits die Notwendigkeiten und Möglichkeiten zur fachlichen Weiterentwicklung, die der Studiengang interessierten Kriminalistinnen und Kriminalisten bietet, gemeint.

„Die Weiterentwicklung betrifft andererseits auch die Kriminalistik als Wissenschaftsdisziplin. Mit der Etablierung des Studiengangs war einerseits ein Zuwachs an Professuren und Lehrkräften, welcher die Hochschule zu einem Centre of Excellence für den Bereich Kriminalistik entwickeln soll, verbunden. Neben dieser Konzentration von internem als auch externem Know-How seitens der Lehrkräfte tragen zu dieser Entwicklung ganz entscheidend auch die Studentinnen und Studenten bei. Mit ihren wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere der Masterthesis am Ende des Studiengangs und mit ihrem ganz persönlichen Engagement während des Studiums sind sie ein maßgeblicher Teil dieser Weiterentwicklung." (Pepijn van Dijk, Studiengangsleiter – Masterstudiengang Kriminalistik)

13 Fazit

Die 2019 geäußerte Hoffnung, dass der Master K *„einen weiteren und wichtigen Schritt in der Fortentwicklung der Hochschullandschaft im kriminalwissenschaftlichen Betrachtungsfeld leisten und damit die deutsche Kriminalistik auch im internationalen Kontext aufwerten"*[16] kann, hat sich Dank des Engagements sowohl der Lehrkräfte als auch des Studiengangsmanagements sowie der Vertreter von Landespolizei und Staatsanwaltschaften erfüllt. Unbedingt will ich auch die Studenten … nun natürlich Absolventen nennen. Ich weiß, dass sich der Eine oder die Andere ab und zu als Versuchskaninchen empfand. Und so ehrlich müssen alle sein, die mit viel Fleiß und nach bestem Wissen und Gewissen diesen neuen Studiengang auf die Beine gestellt hatten. Ein solcher Eindruck ließ sich nicht immer verhindern. Corona machte es zusätzlich schwierig. Dass die Studentinnen und Studenten in diesen zwei Jahren nicht nur konsumiert, sondern sich (meist) in beeindruckender Weise eingebracht haben, spricht für diese Kolleginnen und Kollegen. Es spricht aber auch für den Studiengang, der wohl interessant, anregend und bereichernd war. Wenn sich nun auch noch andere Landespolizeien und vielleicht auch das BKA engagieren und diesen Studiengang für Ihre Kolleginnen und Kollegen öffnen würden, wäre ein weiterer wichtiger Schritt zur Etablierung der wissenschaftlichen Kriminalistik in der Hochschullandschaft wie auch der Praxis getan.

Gern schließe ich meinen kurzen Bericht über die ersten Erfahrungen mit dem Oranienburger Master K und hinsichtlich der Überlegungen zu dessen Fortentwicklung mit einigen Gedanken von *Ulf Brünsing*, den ich bereits vorn zitiert hatte: *„Wahrscheinlich werde ich keine besseren Durchsuchungsberichte schreiben und auch meine Akten nicht besser aufbauen können. Was ich aber sicherlich während des Studiums gelernt habe, ist mit dem kriminalistischen Zweifel besser umzugehen, Sachverhalte methodisch klarer zu hinterfragen und so hoffentlich ein noch etwas besserer Kriminalist zu sein."*

Anmerkungen

1 LKD a.D. Ralph Berthel ist Dozent im Masterstudiengang Kriminalistik an der HPol Brandenburg sowie im Masterstudiengang Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Der Autor ist Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. Erreichbarkeit: ralph-berthel@web.de.

2 Der letztmalige Abruf der URL erfolgte am 5.12.2022.

3 Landtag Brandenburg, 6. Wahlperiode, Drs. 6/8069-B, Beschluss des Landtages Brandenburg, Spezialisierte Kriminalistenausbildung einführen – Kriminalistisches Erfahrungswissen weitergeben und sichern.

4 Berthel; Ralph, Masterstudiengang Kriminalistik – Brandenburg geht innovative Wege, DIE KRIMINALPOLIZEI, 2-2019, S. 25 – 27.

5 Berthel, 2019, a.a.O. S. 25.

6 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgpolhg#3.

7 ACQUIN, Akkreditierungsbericht v. 20.7.2020, S. 7.

8 Ausführlich dazu: Richter, Frank/ Dienstbühl, Dorothee, Das Phänomen Clankriminalität als Katalysator für eine moderne Verbrechensbekämpfung, DIE POLIZEI, 2022, S. 415-421.

9 Ausführlich dazu: Gut, Yara, Die Brücke schlagen zwischen Wissenschaft und Praxis, format magazine, 10-2020, (https://www.institut-police.ch/06-wissen/Dokumente%20Kolloquium/Plenum/Erg%C3%A4nzende%20Dokumente/Article%20-%20Gut.pdf) sowie Frei, Bettina; Salathe, Joëlle; Gut, Yara, Effiziente Gewaltbekämpfung dank wissenschaftlicher Führungsunterstützung, DIE POLIZEI, 2021, S. 465-471.

10 Einige Masterarbeiten werden 2023 in einem Band der Rothenburger Beiträge, der wissenschaftlichen Schriftenreihe der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), veröffentlicht werden.

11 Vereinbarung *„Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen"* Beschluss der Innenministerkonferenz vom 7.12.2007 und der Kultusministerkonferenz vom 20.9.2007 (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_09_20-Vereinbarung-Zugang-hoeherer-Dienst-Master.pdf). Vgl. auch Hochschulrektorenkonferenz, HRK Bologna-Zentrum, Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2008, S. 49. (https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/05-Cover-Broschueren-Plakate/Beitr-2008-08_BolognaReader_III_FAQs.pdf).

12 https://studienangebot.rub.de/de/kriminologie-kriminalistik-und-polizeiwissenschaft/master-1-fach.

13 https://www.school-cifos.de/studium/master-kriminalistik.html.

14 Zum *„Studienkurs"* an der DHPol vgl.: https://www.dhpol.de/studium/studienkurs.php. Beispiel einer Landesregelung für den Zugang für Juristen zum Polizeivollzugsdienst: Einstellung von Bewerbern mit zweiter Staatsprüfung (1) Bewerber, die die in § 4 Abs. 2 genannten Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die zweite Staatsprüfung in einem für den Polizeivollzugsdienst förderlichen Studienfach bestanden und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum *„Polizei- oder Kriminalrat z.A."* ernannt werden. (2) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine polizeifachliche Unterweisung. (§ 25 Laufbahnverordnung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes vom 22.11.1999 (SächsGVBl. S. 799), die zuletzt durch Art. 6 der Verordnung vom 1.3.2012 (SächsGVBl. S. 173) geändert worden ist.) Ähnliche Bestimmungen finden sich in den laufbahnrechtlichen Regelungen anderer Länder.

15 Landtag Brandenburg Drucksache 7/6662, 7. Wahlperiode, Eingegangen: 01.12.2022 / Ausgegeben: 01.12.2022, https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/servlet.starweb?path=LBB/ELVIS/LISSHVP.web&search=V-351960.

16 Berthel, 2019, a.a.O. S. 27.

Die Rolle der Gewalt bei der Radikalisierung von Linksextremisten

Von Dr. Udo Baron, Hannover[1]

1 Einleitung

Es ist der 6. Juli 2017, ein Tag vor Beginn des G20-Gipfeltreffens in Hamburg. Mit der *„Welcome to Hell"* – Demonstration wird die *„heiße"* Phase der Gipfelproteste eingeläutet. Das selbsterklärende Motto dieser Demonstration gibt auch zugleich deren Stoßrichtung vor: Unverkennbar geht es Teilen der etwa 12.000 Teilnehmern vor allem um die gewaltsame Auseinandersetzung mit der Polizei als Repräsentant des verhassten Systems. Bereits nach der Auftaktkundgebung am Fischmarkt im Stadtteil St. Pauli eskaliert die Lage, als sich der Aufzug u.a. mit etwa 1.000 vermummten und einen *„Schwarzen Block"* bildenden Teilnehmenden in Bewegung setzt. Versuche der Polizei, dieses zu unterbinden, münden in die ersten gewaltsamen Auseinandersetzungen der Gipfelproteste. Polizisten werden mit Holzlatten, Eisenstangen und Flaschen attackiert und mit Steinen beworfen. Nach dem Ende der Demonstration ziehen die Teilnehmer des *„Schwarzen Blocks"* in Kleingruppen marodierend durch St. Pauli und Altona. Sie errichten Barrikaden, plündern und zerstören im Laufe der Nacht Geschäfte und stecken Autos in Brand. Zugleich wird mit den nächtlichen Krawallen der Übergang zum *„Tag des Ungehorsams"*, dem zentralen Tag für die Durchführung von Blockaden und Aktionen zu Beginn des Gipfeltreffens, bereitet.[2]

Am 7. Juli sollen Teile des Hamburger Hafens blockiert werden, um die Lieferwege zu verzögern bzw. zu unterbrechen. Im gesamten Innenstadtbereich kommt es immer wieder zu Angriffen auf Polizeibeamte und die Infrastruktur der Stadt sowie zu Versuchen, die Protokollstrecke der Gipfelteilnehmer zu blockieren. So wird die Station der Bundespolizei in Altona und das dortige Rathaus von Autonomen mit Steinen und Molotowcocktails angegriffen. Zugleich nutzen Autonome die Situation, um in Altona mehr als 30 Autos an der Elbchaussee in Brand zu setzen und eine Filiale des schwedischen Möbelherstellers Ikea zu attackieren. Gegen 15.00 Uhr setzt die zweite Welle der Blockadeversuche mit dem Ziel ein, die Elbphilharmonie, in der am Abend für die Staatsgäste ein Konzert stattfinden sollte, zu blockieren. In deren Verlauf kommt es zu stundenlangen Straßenschlachten zwischen Autonomen und der Polizei im Umfeld der Landungsbrücken. Am Abend bricht eine Welle der Zerstörung über das Schanzenviertel herein, in deren Zuge Geschäfte geplündert, Autos angezündet und Anwohner durch Marodeure bedroht werden. Als die Polizei anrückt, stehen auf den Dächern Autonome, um sie mit Molotowcocktails, Metallkugeln, Eisenstangen und Gehwegplatten zu attackieren.[3]

Die „Rote Flora" im Hamburger Schanzenviertel.

Die Ereignisse von Hamburg erschütterten die Republik, stellte doch die hohe Gewaltbereitbereitschaft der autonomen Szene vor und während des Gipfeltreffens und ihre dahinter sichtbar werdende Radikalisierung eine neue Dimension linksextremistischer Gewalt dar. Sie unterstreicht zugleich den zentralen Stellenwert, den die Gewalt, insbesondere für Autonome, einnimmt. Welchen Stellenwert hat die Gewalt tatsächlich für das autonome Spektrum? Welchen Gewaltbegriff haben Autonome? Was veranlasst Menschen, sich zu radikalisieren? Welche Rolle spielt die Gewalt bei der Radikalisierung von Autonomen. Was sind die auslösenden Momente für eine Radikalisierung in die Gewalt und in der Gewalt? Wie kann der Radikalisierung begegnet werden? Diesen Fragen will der folgende Beitrag nachgehen und dabei versuchen, entsprechende Antworten zu geben.

2 Autonome Gewalt

Autonome kennzeichnet ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft. Auch wenn nicht alle von ihnen selber Gewalt ausüben, so befürworten sie dennoch in der Regel den Einsatz von Gewalt. Als Militanter gilt daher nicht nur der aktiv Handelnde, sondern auch derjenige, der Gewalt in Kauf nimmt bzw. mit gewaltsamen Aktionen sympathisiert. Gewalt wird zudem als *„Selbstbefreiung"* von verinnerlichten Herrschafts- und Gewaltverhältnissen aufgefasst und gehört aus diesem Grunde zu den Grundpfeilern des autonomen Selbstverständnisses. So heißt es in einen ihrer Statements: *„Die Anwendung von Gewalt/revolutionärer Gewalt halten wir unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur für legitim, sondern auch für unverzichtbar. Wir werden uns nicht an den vom Staat vorgeschriebenen legalen Rahmen von Protest und Widerstand halten. Denn damit wären wir auch kontrollier-, berechen- und beherrschbar. […] Also – eine Absage an Gewalt wird es von uns nicht geben – nicht heute und auch nicht in Zukunft!!!!!"*[4]

Die autonome Gewaltbereitschaft ist durchaus auch politisch zu verstehen, denn sie basiert auf einem klaren Feindbild, zu dessen tragenden Säulen der Staat und seine Repräsentanten sowie Rechtsextremisten bzw. diejenigen, die Linksextremisten dafür halten ebenso gehören wie mittlerweile auch der linksextremistischen Szene kritisch gegenüberstehende Wissenschaftler. Politisch motivierte Gewalt dient Autonomen als *„Geburtshelfer*

einer neuen Gesellschaft", denn um die angestrebte herrschaftsfreie Gesellschaft zu errichten, muss zuvor der demokratische Rechtsstaat als Garant der bisherigen Ordnung beseitigt werden. Gewalt hat dabei für Autonome eine Außen- und eine Binnenwirkung. Nach außen dient sie u.a. dazu, öffentliche, insbesondere mediale Aufmerksamkeit, zu generieren und die eigenen Interessen durchzusetzen. Darüber hinaus hat sie zum Ziel, die Kosten für bestimmte politische Entscheidungen so in die Höhe zu treiben, dass diese, zumindest langfristig, politisch nicht mehr durchsetzbar sind. Zugleich wirkt die Gewalt nach innen integrations- und identitätsstiftend für die jeweiligen Bezugsgruppen, denn sie gibt ihren Akteuren ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einer *„Schicksalsgemeinschaft"* gegen den demokratischen Rechtsstaat. Die gewaltsame Auseinandersetzung mit der Polizei dient dabei als eine Art *„Ritterschlag"* für den einzelnen Autonomen, denn sie fördert seine Glaubwürdigkeit, entschlossen und aktiv für die Ziele der autonomen Szene einzustehen. Durch ein solches Verhalten kann der einzelne Autonome seinen Aufstieg in den eigentlich nicht existenten Hierarchien innerhalb seiner Bezugsgruppe beschleunigen. Vor allem männlichen Autonome dient der Einsatz von Gewalt zudem dazu, sich gegenüber dem anderen Geschlecht zu profilieren. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass Gewalt – wie auch im Rechtsextremismus und Islamismus – ästhetisiert und heroisiert wird. So stilisieren sich Autonome gerne in Videos, auf Fotos und Plakaten als *„lonesome cowboy"* oder *„lonesome streetfighter"* vor brennenden Barrikaden oder Autos und aufgerüsteten Polizeiketten. Dadurch unterstreichen sie zugleich die Faszination, die Gewalt auf sie ausübt. Autonome huldigen förmlich der Gewalt als Mittel von Macht und Stärke. Gewalt wird somit zum einem unverzichtbaren Lebensgefühl und zu einem Symbol für die Befreiung von allen gesellschaftlichen Zwängen. In manchen Situationen herrscht daher sogar eine regelrechte Gewaltbegeisterung, denn *„es macht einfach Spaß, den Bullen eins in die Fresse zu hauen…"* wie es in einem ihrer Selbstzeugnisse heißt.[5]

Ihren Ausdruck findet autonome Gewalt in erster Linie in Massenmilitanz und klandestinen Aktionen. Massenmilitanz tritt dabei vornehmlich am Rande von Demonstrationen in Erscheinung. Konspirativ agierende Kleingruppen führen zudem Brand- und Sprengstoffanschläge vor allem gegen Luxus- und Firmenfahrzeuge, aber auch gegen öffentliche Einrichtungen wie Jobcenter, Polizeistationen und Behörden durch. Im Gegensatz zu den *„klassischen"* Autonomen ist das Verhältnis postautonomer Gruppierungen wie der *"Interventionistischen Linken"* (IL) und dem Bündnis *„…umsGanze!kommunistische Bündnis"* (uG) zur Gewalt widersprüchlicher. Einerseits distanzieren sie sich von der Anwendung von Gewalt als politisches Mittel. Andererseits betonen sie: *„Unsere Mittel und Aktionsformen, defensive wie offensive, bestimmen wir also strategisch und taktisch in den jeweiligen Situationen, so wie wir sie verantworten können … Es geht uns darum, die kollektive Fähigkeit herzustellen, die Wahl der Mittel nach unseren Zielen selbst zu bestimmen"* wie die IL in ihrem Zwischenstandspapier festhält.[6] Die Absicht, das demokratische Spektrum als potentiellen Bündnispartner nicht zu verlieren, dürfte für diese zweideutige Haltung ursächlich sein. Ihr Verhältnis zur Gewalt kann daher nur als taktisch bezeichnet werden, zumal sich die IL in ihren Papieren bislang nie eindeutig von der Gewalt als Lösungsmittel für politische Probleme distanziert hat.

3 Gewaltbegriff

Um die von Autonomen ausgehende Gewalt richtig einordnen und ihre Bedeutung für deren Radikalisierung verstehen zu können, muss man sich den für sie und die Postautonomen geltenden Gewaltbegriff vergegenwärtigen. In Anlehnung an den norwegischen Friedensforscher Johann Galtung liegt die Ursache für Gewalt in den *„kapitalistischen Produktionsverhältnissen."* Diese üben eine auf gesellschaftlichen Strukturen wie Werte, Normen, Institutionen und Machtverhältnissen basierende *„strukturelle Gewalt"* auf ihre Bürger aus. Diese Gewalt ist systemimmanent, drückt sich durch Ungleichheit unterschwellig aus und hindert den Einzelnen daran, sich seinen Anlagen, Möglichkeiten und Wünschen entsprechend frei zu entfalten und verwirklichen zu können. Seine Selbstverwirklichung bleibt somit hinter der in einer Gesellschaft möglichen zurück.[7] Mit dieser Interpretation wird auch zugleich das Täter-Opfer-Narrativ unmissverständlich definiert. Der Staat ist immer der Täter und der Autonome immer das Opfer. Da diese *„Diktatur der Gewalt"* nach linksextremistischer Auffassung den kapitalistischen Systemen inhärent ist, leiten nicht nur Autonome bzw. Postautonome, sondern Linksextremisten im Allgemeinen daraus unter Berufung auf den Philosophen und Sozialwissenschaftler Herbert Marcuse ein Naturrecht von *„unterdrückten"* Minderheiten auf Widerstand ab. Marcuse prägte dafür das Prinzip *„Gegengewalt"*. Es versteht sich ausschließlich als Reaktion auf die vermeintliche *„Gewalt des Systems"* und somit als ein reaktives und dadurch legitimes Mittel, um die herrschende Gewalt aufzubrechen und Veränderungen herbeizuführen.[8] Vor diesem Hintergrund lehnen Autonome auch das staatliche Gewaltmonopol ab, da sie selber entscheiden wollen, gegen wen sie wann und wie Gewalt anwenden.

Schon seit Jahrzehnten ist vor diesem Hintergrund in der autonomen Szene eine sog. Militanzdebatte virulent. In ihrem Kern dreht sie sich um die Anwendung von Gewalt nicht nur gegen Sachen, sondern auch gegen Menschen. Zwar ist die gezielte Tötung von Menschen seit der Ermordung zweier Polizisten durch den Autonomen Andreas Eichler am 2. November 1987 aus einer Demonstration gegen die Erweiterung des Frankfurter Rhein-Main-Flughafens um die Startbahn West heraus bislang innerhalb der linksextremistischen Szene nicht mehr vermittelbar. Dennoch versuchen immer wieder radikale Kreise innerhalb des autonomen Spektrums diesen Konsens zu kippen.[9]

4 Radikalisierung – Begriffsbestimmung und Ursachenforschung

Betrachtet man die Rolle der Gewalt in der linksextremistischen Szene, so stellt sich unmittelbar die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Radikalisierung und Gewalt und eine mögliche Wechselwirkung zwischen beiden. Um sich dieser Frage anzunähern, gilt es, zunächst den Begriff *„Radikalisierung"* näher zu definieren. Zwar existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs, dennoch besteht Einigkeit darüber, dass die Radikalisierung ein dynamischer, individueller und multifaktorieller Prozess ist, der die zunehmende Annäherung einer Person an extremistische Einstellungen und Handlungen beschreibt. Aus diesem Grunde wird auch von Radikalisierungsprozessen gesprochen.[10] Das Bundeskriminalamt definiert den Begriff *„Radikalisierung"* als *„die zunehmende Hinwendung von Personen oder Gruppen zu einer extremistischen Denk- und Handlungsweise und die wachsende Bereitschaft, zur Durchsetzung ihrer Ziele illegitime Mittel, bis hin zur Anwendung von Gewalt, zu befürworten, zu unterstützen und/oder einzusetzen."*[11] Die Kampagne *„Zivile Helden"* der Polizei beschreibt Radikalisierung wie folgt: *„Eine Radikalisierung beschreibt den Prozess, in dem ein Einzelner oder eine ganze Gruppe extrem religiöse, soziale oder politische Einstellungen und Überzeugungen entwickelt oder*

übernimmt und gegebenenfalls eine dementsprechende Ideologie verinnerlicht.“[12] Mit *„Radikalisierung“* wird somit ein Prozess beschrieben, in dem ein Individuum oder eine Gruppe radikale oder extreme politische, soziale oder religiöse Einstellungen und Überzeugungen entwickelt bzw. übernimmt und sich gegebenenfalls eine dementsprechende Ideologie zu eigen macht.

Individuelle, soziale und gesellschaftliche Risikofaktoren wie Diskriminierung, Marginalisierung und Ausgrenzung, schulische und berufliche Misserfolge, fehlende soziale Kontakte, ausbleibende Wertevermittlung, prekäre soziale Lebensumstände, Armut – dass alles kann dazu beitragen, dass Menschen anfällig werden für extremistische Ideologien und Organisationen. Wachsende soziale Ungleichheit, fehlende Anerkennung, ein ausgeprägtes Ungerechtigkeitsempfinden und fehlende Zukunftsperspektiven sind ebenso weitere Risikofaktoren für eine Radikalisierung wie persönliche Erfahrungen und Erlebnisse, insbesondere, wenn sie mit Gewalt verbunden sind. An vorderster Stelle stehen in diesem Zusammenhang Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Kindheit und Jugend, erlitten in erster Linie durch das soziale Umfeld wie Eltern, Geschwister, Verwandte und Bekannte. Persönliche Bekanntschaften mit Extremisten bzw. mit Personen aus deren Umfeld können ferner zu einer Hinwendung in diese Milieus führen. Hinzu können mit fortgeschrittenem Lebensalter vor allem ein Gefühl einer unerträglichen Ungerechtigkeit auf dieser Welt und der innere Drang, dagegen aktiv werden zu müssen sowie Gewalterfahrungen in Zusammenhang mit dem Staat, seinen Institutionen und Repräsentanten kommen. Vor allem die Konfrontation mit der Polizei als Repräsentanten des Staates und Inhaber des staatlichen Gewaltmonopols sowie mit dem politischen Gegner, insbesondere mit Rechtsextremisten, kann dabei zu einem Vertrauensverlust in Staat und Gesellschaft und deren Ansätze zur Problembewältigung führen. Gewaltverherrlichende Bilder, Filme und Games wie sie in der digitalen Welt zu jederzeit und an jedem Ort abrufbar sind, können durch ihre aufputschende Wirkung und zumeist eindimensionale Problemlösung die Radikalisierung in die Gewalt beschleunigen. Dienen sie doch der Bestätigung eigener Positionen und fungieren somit als Echokammern einer Radikalisierung in die Gewalt.

Einen typischen Radikalisierungsverlauf gibt es vor diesem Hintergrund nicht. In einem Radikalisierungsprozess nimmt vielmehr eine Person nach und nach eine radikale Haltung ein, d.h. sie bezieht sich auf Werte und Ansichten, die von der gesellschaftlichen Norm abweichen. Kennzeichnend für eine Radikalisierung ist somit die Verknüpfung einer radikalen Ideologie mit der Entschlossenheit, sie auch in die Tat umzusetzen. Man hat es praktisch mit einer zweifachen Radikalität zu tun: zum einen mit einer extremistischen Ideologie und zum anderen mit einer extremistischen Gewalttat. Leider fehlen bislang weitgehend sozialwissenschaftliche Studien zum Linksextremismus, die der Auseinandersetzung mit dieser Thematik ein empirisches Fundament geben könnten.

5 Formen der Radikalisierung

Das Peace Research Institute Frankfurt und das Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung sehen in einer gemeinsamen Studie in der Radikalisierung *„die zunehmende Infragestellung der Legitimation einer normativen Ordnung und/oder die zunehmende Bereitschaft, die institutionellen Strukturen dieser Ordnung zu bekämpfen.“* Vor diesem Hintergrund haben beide Institute gemeinsam drei Formen der Radikalisierung herausgearbeitet: Die Radikalisierung ohne Gewalt, die Radikalisierung in die Gewalt und die Radikalisierung in der Gewalt. Unter Radikalisierung ohne Gewalt fallen dabei alle Individuen und Kollektive, die auf gewaltfreiem Wege versuchen, gesellschaftliche Änderungen herbeizuführen. Die Radikalisierung in die Gewalt bildet das *„klassische“* Verständnis von Radikalisierung ab, wenn ein Individuum oder ein Kollektiv zur Durchsetzung ihrer Ziele und Ideen bereit ist, Gewalt anzuwenden. Bei der Radikalisierung in der Gewalt handelt es sich um Individuen und Gruppen, die bereits Gewalt anwenden und sich nunmehr weiter radikalisiert haben bis hin zur Stufe des Terrorismus. Für eine Radikalisierung in der Gewalt sind vor allem gruppendynamische Prozesse von Bedeutung: die Isolation und das Bedrohungsgefühl innerhalb einer Bezugsgruppe führen zu starken Interdependenzen. Die Gruppe schließt sich nach außen ab und homogenisiert sich nach innen. Zudem entwickelt sie Narrative. Diese Gruppenerzählungen und -diskurse wie z.B. das Täter-Opfer Narrativ können dann identitätsstiftend und integrationsfördernd für die Bezugsgruppe wirken. Dem Einzelnen bietet sich dabei die Chance, sich durch die Anwendung von Gewalt als starker Arm der Gruppe zu präsentieren, als derjenige, der der Gruppe Schutz und Sicherheit gibt. Durch diese Rolle kann die eigene Bedeutung gesteigert und eine emotionale Befriedigung erreicht werden. Politische Ereignisse oder Entwicklungen, die als Zumutung und/oder Bedrohung empfunden werden, können schließlich das auslösende Moment für den Weg in den Extremismus bzw. in den Terrorismus und somit für eine Radikalisierung in die Gewalt bzw. in der Gewalt sein.

Die Einführung neuer Technologien hat die Radikalisierung in eine neue Dimension der Gewalt geführt. Mit der Erfindung des Dynamits, der Fotografie, des Films und in der jüngsten Zeit des Internets konnten Taten mit hohen Opferzahlen und Sachschäden überhaupt erst im erforderlichem Maße geplant und durchgeführt werden. Durch die Digitalisierung finden sie in Sekundenschnelle eine weltweite Verbreitung wie beispielsweise die Anschläge vom 9. September 2001 auf New York und Washington gezeigt haben. Auch wenn die autonome Szene eher technikkritisch eingestellt ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Phänomenbereich die Radikalisierung heutzutage weitgehend über die digitalen Medien erfolgt. Das Internet mit seinen einschlägigen Websites, Sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter sowie Messangerdiensten wie WhatsApp, Signal und Telegram dient dabei der globalen Vernetzung, Organisierung und Durchführung von Aktionen. Das World Wide Web bildet somit heutzutage die *„Infrastruktur des sog. Widerstandes“*.[13] Vor allem dem Online-Portal Linksunten.indymedia.de kam dabei bis zu seinem Verbot durch den Bundesminister des Innern am 25. August 2017 eine zentrale Bedeutung zu. Hier konnten Diskussionen der autonomen Szene anonymisiert geführt werden, Anleitungen für die Begehung von Straftaten wie den Bau von Sprengsätzen verbreitet und Selbstbezichtigungsschreiben für Anschläge eingestellt werden. Seit dem Verbot von linksunten.indymedia.de hat die Mutterdomain de.indymedia.org. diese Funktion weitgehend übernommen. Die Medien der analogen Welt, etwa Publikationen wie die Szenemagazine *„radikal“* oder *„Interim“* haben dagegen in den letzten Jahrzehnten immer mehr an Bedeutung für die linksextremistische Szene verloren. Sie liefern zwar, sofern sie überhaupt noch erscheinen, u. a. Anleitungen zur praktischen Umsetzung von Gewalttaten, weshalb sie nahezu regelmäßig von den zuständigen Gerichten beschlagnahmt werden. Im Gegensatz zu den digitalen Medien sind sie heute aber von immer geringerer Bedeutung für die linksextremistische Szene.

Die Selbstradikalisierung stellt gegenwärtig die wohl größte Bedrohung für den demokratischen Rechtsstaat dar – und das gilt für alle Phänomenbereiche. Die Sicherheitsbehörden haben es dabei in der Regel mit einem autoradikalisierten Einzeltäter zu tun. Dieser sog. lonesome wolf bricht in der Regel alle

Beziehungen zu seinem sozialen Umfeld ab und schottet sich ab. Seine rationale und emotionale (Selbst-)Radikalisierung erfolgt über die digitale und analoge Welt. Er radikalisiert sich zumeist unbemerkt von der Außenwelt vor allem über die Sozialen Netzwerke und saugt sich dort förmlich voll mit extremistischen Texten, Bildern, Filmen und Spielen. Befreien will er niemanden aus seiner sozialen Lage, kollektive Ziele verfolgt er eher nicht. Sein Handeln leitet vielmehr persönliche Rache- und Gewaltgelüste. Eine Anbindung an eine politische Szene gibt es meistens nicht.

Im Linksextremismus ist diese Art der Radikalisierung zwar bislang noch nicht üblich, da Taten bislang vermittelbar sein müssen. So liegt die letzte linksextremistisch motivierte Tat eines Einzeltäters im deutschsprachigen Raum mittlerweile mehr als 120 Jahre zurück. Der italienische Gelegenheitsarbeiter und Anarchist Luigi Lucheni tötete am 10. September 1898 die österreichisch-ungarische Kaiserin Elisabeth durch einen Stich mit einer spitzen Feile ins Herz. Er wollte einen Vertreter der *„herrschenden Klasse"* töten und hatte sich dafür ursprünglich den italienischen Kaiser Umberto I ausgesucht. Da er aber kein Geld für eine Reise nach Rom hatte, nahm er den Herzog Philippe d' Orléans ins Visier. Dieser änderte aber kurzfristig seine Reisepläne und erschien erst gar nicht in Genf. Aus diesem Grunde wählte er schließlich Elisabeth zu seinem Opfer. Mit dem Satz *„Ich glaube an die Propaganda durch die Tat"* stilisierte er sich zum Anarchisten.[14] Doch sollte man auch im Linksextremismus entsprechende Taten künftig nicht pauschal ausschließen.

6 Ausblick

Die Radikalisierung im Linksextremismus befindet sich in der Bundesrepublik, wenn auch regional in unterschiedlicher Ausprägung, auf einem hohen Niveau. Während das Aggressionsniveau steigt, sinkt die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt in der autonomen Szene. So verzeichneten die linksextremistisch motivierten Gewalttaten bundesweit im Jahr 2020 neue Höchststände. Die Fallzahlen bei den Gewalttaten stiegen um 45,06% von 1.052 im Jahr 2019 auf 1.526 im Jahre 2020.[15] Auch die Intensität und Professionalität der Taten hat zugenommen wie beispielsweise der Angriff auf eine Immobilienmaklerin in Leipzig und zuvor bereits die Gewalt beim G20-Gipfel von Hamburg beispielhaft zeigen. Die Zahlen belegen eine wachsende Gewaltbereitschaft der linksextremistischen Szene und eine sich dort vollziehende zunehmende Radikalisierung, die ihren Ausdruck u.a. in einer Zunahme klandestin agierender Kleingruppen findet. Diese legen kaum mehr Wert auf die Vermittelbarkeit ihrer Taten. Vielmehr schotten sie sich von der übrigen linksextremistischen Szene bewusst ab und greifen gezielt ihre politischen Gegner an. Dabei nehmen sie auch den Tod ihrer Opfer billigend in Kauf. Jüngstes Beispiel für diese Entwicklung ist die Serie von äußerst brutalen Übergriffen in Sachsen und Thüringen auf einschlägig bekannte Rechtsextremisten, weswegen die Leipzigerin Lina E. und drei weitere Personen zurzeit in Dresden vor Gericht stehen.[16]

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung könnten verschiedene auslösende Momente zu einer weiteren Radikalisierung im Linksextremismus und dadurch zu einer zunehmenden Gewaltbereitschaft der linksextremistischen Szene führen. Eine reale oder auch nur empfundene Zuspitzung der politischen, sozialen und ökonomischen Widersprüche in den demokratischen Rechtsstaaten wäre eine solche Möglichkeit. Sollte beispielsweise die Kluft zwischen Arm und Reich vor allem im Zuge der Coronapandemie weiter zunehmen, so könnte das extremistische Einstellungen bis hin zur Gewalt befeuern und zu einer weiteren Radikalisierung beitragen. Szenerelevante Großereignisse, sofern sie im Sinne des linksextremistischen Spektrums verlaufen wie z.B. der G20-Gipfel von Hamburg, könnten eine euphorisierende Wirkung auf die linksextremistische Szene ausüben. Ein stark ausgeprägtes avantgardistisches Denken in Teilen der linksextremistischen Szene könnte wiederum die Annahme verstärken, man sei im Besitz der Wahrheit und dürfe daraus das Recht ableiten, zu entscheiden, wer oder was gut oder böse ist und mit welchen Mitteln es bekämpft werden darf.

Besondere Gefahr mit Blick auf eine weitere Radikalisierung im Linksextremismus könnte von einer tödlich verlaufenden Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner oder der Polizei ausgehen, wodurch der sog. Märtyrereffekt zum Tragen käme. Ähnlich wie es nach der Ermordung des Studenten Benno Ohnesorg durch den Polizisten und Mitarbeiter der DDR-Staatssicherheit Karl-Heinz Kurras nach dem 2. Juni 1967 der Fall war, könnte ein solches Ereignis auch heute mobilisierend und radikalisierend auf die linksextremistische Szene wirken. Umgekehrt bestünde die Gefahr, dass der Tod eines Rechtsextremisten, hervorgerufen durch linksextremistische Gewalt, die rechtsextremistische Szene weiter radikalisieren könnte. Die Überfälle von Lina E. und ihrer Gruppe auf Rechtsextremisten haben gegenwärtig das Potenzial, einer entsprechenden Entwicklung den Weg zu bereiten. Verleihen ihre Taten doch den betroffenen Rechtsextremisten einen Opferstatus, mit dem diese zu modernen Märtyrern der rechtsextremistischen Szene werden. Dadurch hervorgerufene Gegenaktionen von Rechtsextremisten könnten wiederum eine Spirale der Vergeltung mit unabsehbaren Folgen der Radikalisierung in der Gewalt in Gang setzen. Die im „Spiegel" zitierte Äußerung eines Rechtsextremisten, *„Wenn der Erste von uns tot auf der Straße liegen bleibt … dann Gnade euch Gott"*, lässt Schlimmes in dieser Hinsicht befürchten.[17] Zugleich hat Lina E. spätestens seit ihrer Festnahme im November 2020 aufgrund ihrer Taten bereits einen Märtyrerstatus erlangt, der eine weitere Radikalisierung der linksextremistischen Szene forcieren könnte.

Die Beispiele zeigen auf, dass die Radikalisierung zumeist ein schleichender Prozess ist. Aufgrund eines auslösenden Moments kann sie plötzlich und unmittelbar an Dynamik gewinnen und in exzessive Gewalt münden. Radikalisierung und Gewalt verhalten sich dabei wie zwei Seiten einer Medaille, die sich gegenseitig bedingen.

Um einer weiteren Radikalisierung vorzubeugen, bedarf es konzeptioneller Überlegungen für eine effiziente Deradikalisierung. An dieser Stelle ist die Präventionsarbeit gefordert. Sie muss auch für den Linksextremismus nach Wegen suchen, um die Spirale der Radikalisierung vor allem in die und in der Gewalt möglichst frühzeitig Einhalt zu gebieten. Mit Konzepten beispielsweise zur Demokratieförderung und gewaltfreien Konfliktlösung kann sie zur Identifizierung mit der Demokratie und zur gewaltfreien Konfliktlösung beitragen und so die Voraussetzungen dafür schaffen, dass eine Radikalisierung in alle Formen der Gewalt aufgehalten und – möglicherweise – in ihr Gegenteil verkehrt werden kann. Vor allem manchem jungen Menschen könnte so der Weg in die Gewaltspirale mit unabsehbaren Folgen für seine weitere Entwicklung erspart bleiben.

Obwohl auch der Linksextremismus durch eine zunehmende Radikalisierung seiner Akteure, die oftmals in exzessiver Gewalt ihren Ausdruck findet, auf sich aufmerksam macht, sind empirische Forschungsarbeiten zum Thema immer noch weitgehend Mangelware.[18] Im Gegensatz beispielsweise zum bereits gut erforschten Rechtsextremismus, fehlen zum Linksextremismus vertiefte wissenschaftliche Studien. Aus diesem Grunde sind die Sicherheitsbehörden und die Präventionsarbeit bei diesem

Phänomenbereich weitgehend auf ihr Erfahrungswissen angewiesen. Sozialwissenschaftliche Fragen wie z.B. nach der Sozialstruktur von Linksextremisten und ihrem Umfeld, den Motiven für ihr politisches Engagement und den Ursachen für ihre Radikalisierung in die bzw. in der Gewalt bleiben somit weitgehend unbeantwortet. Möglicherweise könnte das beim Bundesamt für Verfassungsschutz im Aufbau befindliche Zentrum für Analyse und Forschung (ZAF) langfristig dazu beitragen, an dieser Stelle Abhilfe zu schaffen. Schließlich soll es zu seinen Aufgaben gehören, gemeinsam mit Universitäten und anderen (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen die *„Analysekompetenzen des Verfassungsschutzes zu stärken."*[19] Generell gilt es, den Status quo auf diesem Gebiet zu verändern und Gelder und Personal auch für die wissenschaftliche Erforschung des Linksextremismus zur Verfügung zu stellen. Nur so lässt sich die Radikalisierung im Linksextremismus frühzeitig erkennen, richtig einordnen und präventiv ebenso wie repressiv auf sie reagieren. Nur so haben die Sicherheitsbehörden und die Präventionsarbeit künftig eine Chance, gemeinsam einer möglichen Eskalationsspirale rechtzeitig Einhalt zu gebieten.

Bildrechte: Redaktion.

Anmerkungen

1 Dr. Udo Baron ist seit 2008 als Referent für den Bereich Linksextremismus und seit 2021 auch für den Bereich Extremismus mit Auslandsbezug im Niedersächsischen Verfassungsschutz zuständig.
2 Vgl. Udo Baron, Autonome Militanz und G20-Gipfel, in: Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2018/2019, hrsg. v. Martin H. W. Möllers, Robert Chr. van Ooyen, Baden-Baden 2019, S. 149–158, hier: S. 155.
3 Vgl. Frank Pergande, Die bittere Erfahrung des Schanzenviertels, in: Frankfurter Allgemeine Zei-tung vom 21.7.2017, S. 3.
4 O.V., *„Legal, Illegal, Scheißegal!!! Aber lieber wie ein Fisch im Wasser als einsam und vertrocknet am Flußrand"*, in: Interim vom August 1995, S. 12 (Hervorhebung im Original).
5 A.G. Grauwacke, Autonome in Bewegung. Aus den ersten 23 Jahren, Berlin/Hamburg/Göttingen 3. Auflage 2003, S. 148.
6 Interventionistische Linke(IL), IL im Aufbruch-ein Zwischenstandspapier, http://www.interventionistische-linke.org/positionen/il-im-aufbruch-ein-zwischenstandspapier, Stand: 6.8.2020.
7 Vgl. Johan Galtung, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek bei Hamburg 1982.
8 Vgl. Herbert Marcuse, Repressive Toleranz, in: Robert Paul Wolff, Barrington Moore, Herbert Marcuse: Kritik der reinen Toleranz, Frankfurt 1966, S.127.
9 Vgl. Frank Bachner, Die Toten von der Startbahn West (2. November 2017), in: https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/protest-in-frankfurt-vor-30-jahren-die-toten-von-der-startbahn-west/20514626.html (Stand: 9.9.2021).
10 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus (BAG RelEx), Radikalisierung und Deradikalisierung, in: https://www.bag-relex.de/wissen/radikalisierung-deradikalisierung/ (Stand: 30.8.2021).
11 Bundeskriminalamt, Radikalisierung, in: https://www.bka.de/DE/IhreSicherheit/RichtigesVerhalten/Radikalisierung/radikalisierung.html (gelesen am 28.12.2020.
12 Zivile Helden für mehr Zivilcourage, Was versteht man unter Radikalisierung?, in: https://www.zivile-helden.de/radikalisierung/zivilcourage-gegen-radikalisierung/ (Stand: 30.8.2021).
13 Stefan Goertz/Martina Goertz-Neumann, Politisch motivierte Kriminalität. Radikalisierung und Extremismus, 2. Auflage Heidelberg 2021, S. 179.
14 Vgl. Katja Iken, Eine Kaiserin wird ermordet und läuft einfach weiter (10. September 2018), in: https://www.spiegel.de/geschichte/mord-an-kaiserin-sisi-1898-luigi-lucheni-stach-mit-der-feile-zu-a-1226403.html (Stand: 7.9.2021).
15 Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundeskriminalamt, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020. Bundesweite Fallzahlen (4.5.2020), in: https://www.bmi.bund.de (Stand: 2.9.2021).
16 Vgl. Roland Wittek, Gewalttätige Rächer, in: Der Spiegel Nr. 36 v. 4. September 2021, S. 62-63. Die Gruppe um Lina E. soll zwischen 2018 und 2020 in Thüringen und Sachsen mehrere Rechtsextremisten ausgespäht und ihnen dann massive Verletzungen zugefügt haben.
17 Vgl. Roland Wittek, Gewalttätige Rächer, in: Der Spiegel Nr. 36 v. 4. September 2021, S. 62-63.
18 Eine der wenigen Ausnahmen bildet die Studie von Klaus Schroeder/Monika Deutz-Schroeder, Gegen Staat und Kapital – für die Revolution! Linksextremismus in Deutschland – eine empirische Studie. Frankfurt am Main 2015. Allerdings ist der empirische Abschnitt ihrer Arbeit sehr überschaubar und bietet einer Vertiefung der Materie kaum Raum.
19 Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Zentrum für Analyse und Forschung (ZAF), in: https://www.verfassungsschutz.de/DE/verfassungsschutz/auftrag/zusammenarbeit-im-in-und-ausland/zentrum-fuer-analyse-und-forschung-zaf/zentrum-fuer-analyse-und-forschung-zaf_node.html (Stand: 8.9.2021).

Eine entscheidungspsychologische Lesart von digitalen Varianten des Vorkassebetrugs

Von Till Neuhaus M.Ed., M.A., M.A., Bielefeld[1]

1 Einleitung

Durch E-Mails initiierter Betrug verursacht nach Schätzungen knapp 3 Mrd. US-Dollar Schaden jährlich[2]. Gleichzeitig kann angenommen werden, dass eine Vielzahl an Taten – aufgrund von Scham seitens der viktimisierten Personen – gar nicht erst erfasst wird. Während ein Großteil der Publikationen im Feld Naivität auf Seiten des Opfers als zentrale Erklärung heranzieht, möchte dieser Beitrag exemplarisch einen idealtypischen Betrug[3] darstellen und entscheidungspsychologisch rahmen, sodass die – seitens der Täter genutzten – Mechanismen in ihrer Wirkungsweise und Funktion anteilig erklärt werden können. Dabei fokussiert dieser Beitrag auf eine Variante des Vorkassebetrugs, genauer gesagt auf die narrative Ausgestaltung in Form des sog, *Nigerian Scam*. In dieser Variante des Vorkassebetrugs wird die Geschichte eines, häufig in Nigeria beheimateten, Adligen, Priesters oder Geschäftsmannes präsentiert, der sich in einer misslichen Notsituation befindet und lediglich etwas Geld benötigt, um erneut auf sein – im Moment nicht verfügbares – Vermögen zugreifen zu können. Dabei verspricht der Sender der Nachricht, seinen Helfer großzügig zu entlohnen, sobald er erneut auf seinen Reichtum zugreifen kann. Aufgrund der Vielzahl an betrügerischen Mails existieren zahllose Variationen dieses Betrugs, ebenso sind alternative narrative Ausgestaltung möglich. Nichtsdestotrotz kann festgehalten werden, dass Vorkassebetrug in seiner basalsten Form auf eine 400-jährige Geschichte zurückblickt

und im zeitlichen Verlauf in verschiedenen Kommunikationsformaten und -medien durchgeführt worden ist[4]. Daher kann angenommen werden, dass die Betrugsmechanismen Grunddynamiken menschlichen Denkens und Handelns adressieren, die dieser Aufsatz anteilig skizzieren möchte. Damit kann dieser Beitrag sowohl aus der Perspektive des durch E-Mails initiierten Betrug gelesen werden, ebenso werden sich Teile der Ausführung auch in anderen Betrugsformaten wiederfinden und so für die Prävention nutzbar gemacht werden können.

Um die Finessen des *Nigerian Scam* angemessen rahmen zu können, verwendet dieser Beitrag die Theorieschule des *Nudging*[5]. Das Konzept des Nudging geht davon aus, dass Menschen im Prozess der Entscheidungsfindung eine Entscheidungsarchitektur – alle als relevant ausgemachten sowie verfügbaren Impulse – konsultieren. Darüber hinaus basiert Nudging auf der Annahme, dass Menschen zwei, für unterschiedliche Arten von Entscheidungen notwendige, Entscheidungssysteme besitzen: Ein langsames, analytisch und reflektiertes System sowie ein intuitives, schnelles und unbewusst agierendes System. Die Kunst des Nudging besteht nun darin, die Entscheidungsarchitektur durch bewusste Umgestaltung so zu verändern, dass das intuitive Entscheidungssystem primär agiert und damit bestimmte Entscheidungen wahrscheinlicher werden als andere. Die Umgestaltung von Entscheidungsarchitekturen kann bspw. durch die Präsentation von Daten geschehen – medizinische Laien, aber auch ExpertInnen entscheiden in einer Behandlungssituation unterschiedlich, je nachdem ob eine Überlebens- oder eine Sterbewahrscheinlichkeit ausgewiesen wird, selbst bei numerisch gleichen Werten[6] – oder aber durch das bewusste Setzen sozialpsychologischer Impulse. Im Folgenden wird dieser Aufsatz den Nigerian Scam zeitlich phasieren und jede Phase hinsichtlich genutzter Nudges befragen. Die Phasierung orientiert sich an der im anglophonen Raum üblichen Abfolge zur Beschreibung von Betrugsmaschen: bait, hook, line und sinker[7]. Jede Phase wird eingangs idealtypisch skizziert – was macht bzw. schreibt ein Scammer? –, anschließend werden jene Tätigkeiten durch die Perspektive des Nudging reflektiert, sodass einerseits die Komplexität und psychologische Vielschichtigkeit des Vorkassebetrugs ersichtlich und andererseits die Perspektive des Opfers auf Seiten der Strafverfolgung verständlicher wird. Denn erst durch die Berücksichtigung beider Perspektiven kann Prävention effektiv und zielgerichtet vorangetrieben werden.

2 Das Auswerfen des Köders – die Bait-Phase

Die Initiatoren des Betrugs versenden ihre Mails an Adressen, die sie entweder erworben, erbeutet oder die ihnen auf andere Arten und Weisen verfügbar gemacht worden sind. Wichtig hierbei ist, dass in dieser Phase des Betrugs keine Vorauswahl hinsichtlich der Adressaten getroffen werden kann und aufgrund der Kommunikationsmodalitäten – E-Mails sind günstig, weltweit verfügbar, skalierbar und direkt – getroffen werden muss. In postalischen Varianten von Vorkassebetrug wurden aktiv Mitglieder von Kirchen, Wohltätigkeitsorganisationen oder Selbsthilfegruppen adressiert, da sich Betrüger bei diesen Gruppen – aufgrund von ausgeprägterem Mitgefühl bzw. vermutetem Geldmangel – höhere Erfolgswahrscheinlichkeiten ausrechneten[8]. Während in der postalischen Variante die Kosten (in Form von Papier und Porto) relativ am Anfang des Betrugs stehen, verschiebt sich dieses Gefüge in der digitalen Variante des Vorhabens. Hier entstehen (Personal-)Kosten im Verlauf durch das kontinuierliche Schreiben von Mails, wohingegen die Kommunikation selbst quasi kostenfrei ist[9]. Da allerdings auf Basis der verfügbaren E-Mailadressen keine Sortierung vorgenommen werden kann, nutzen die Betrüger den Mechanismus der Selbstselektion, um den Betrug für sich monetär attraktiv zu gestalten. Anstatt Szenarien zu konstruieren, die von vielen Internetnutzern beantwortet werden würden, verfassen die Initiatoren des Betrugs Geschichten, die – für wohlinformierte Internetnutzer – nach Betrug klingen. Dazu gehört bspw. die Nennung des Standortes Nigeria, der in Internetkreisen mit Betrug gleichgesetzt ist. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass von ca. 12,5 Millionen ausgesendeten Betrugsemails lediglich eine beantwortet wird[10]; allerdings können die Initiatoren des Betrugs bei dem/der Antwortenden davon ausgehen, dass sich diese Person nicht besonders gut im Internet auskennt, vermutlich fortgeschrittenen Alters ist und wahrscheinlich sozial isoliert lebt – optimale Bedingungen für den geplanten Vorkassebetrug. Durch diese selbstgesteuerte Vorausauswahl modifizieren die Betrüger das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu ihren Gunsten, da jene, die ihnen antworten (und für die Zeit und Personal aufgebracht werden müssen) zu einer höheren Wahrscheinlichkeit Geld überweisen werden, wohingegen falsch-positive (Antwortende, die später kein Geld überweisen) minimiert werden. Die initiale Adressierung via E-Mail dient also, ökonomisch gesprochen, der Zielgruppenoptimierung[11].

3 Alles hat einen Haken – die Hook-Phase

Die Hook-Phase kann sozusagen als das Kernstück des Vorkassebetrugs betrachtet werden und beginnt, sobald ein potenzielles Opfer auf eine betrügerische E-Mail geantwortet hat. In der Folge werden typische Vorgehensweisen vorgestellt und analysiert; einige dieser Vorgehensweisen können bei ausgewählten Varianten des Vorkassebetrugs auch schon in der ersten Nachricht vorgefunden werden, der Zweck bzw. die Funktionsweise bleibt allerdings identisch. Das Ziel der Hook-Phase besteht darin, dass die adressierte Person dem/der BetrügerIn Geld überweist, wobei die initiale Summe zweitrangig ist. Die in dieser Phase seitens der Betrüger gesetzten sozialpsychologischen Impulse – Autorität, Knappheit, Reziprozität und Sympathie[12] – werden zusätzlich vom *Truth Default*[13] begünstigt. Dabei handelt es sich um die menschliche Tendenz, davon auszugehen, dass man im Austausch mit Mitmenschen grundsätzlich mit Wahrheiten konfrontiert ist. Der *Truth Default* ist in verschiedenen Personen unterschiedlich stark ausgeprägt, aufgrund der vorangegangenen (Selbst-)Selektion handelt es sich in dieser Phase des Betrugs tendenziell um Personen mit stark ausgeprägtem *Truth Default*.

Der bekannteste Aspekt des hier skizzierten Vorkassebetrugs ist die Anmaßung einer Autoritätsposition, wie bspw. eines Regierungsvertreters, Monarchens, erfolgreichen Geschäftsmannes oder Priesters. Im Rahmen der Hook-Phase beutet dieser sozialpsychologische Impuls zweierlei – erlernte und gesellschaftlich tief verwurzelte – Heuristiken bzw. Denkabkürzungen aus: Autorität und Knappheit. Menschen organisieren sich seit jeher in Kompetenzhierarchien, in denen jene, die mehr bzw. passgenauere Fähigkeiten in einem Bereich aufweisen ebenso mehr Befugnisse haben. Dabei ist hervorzuheben, dass ein Großteil dieser Kompetenzhierarchien funktional und mit meritokratischen Gesellschaftsansprüchen vereinbar ist. Auf Basis ebenjener Kompetenzhierarchien etablierte sich im Verlauf der letzten 150 Jahre ein stark ausdifferenziertes Zertifizierungssystem für verschiedene gesellschaftliche Bereiche. Jene Zertifizierungen dienen ebenso als Denkabkürzung, da im Falle einer vorliegenden Zertifizierung (bspw. eines Diploms oder einer Approbation) von einer vertieften Kenntnis des Feldes sowie, damit einhergehend, Kompetenz ausgegangen

werden kann[14]. Dies erleichtert (vor allem Laien) die Unterscheidung zwischen ExpertInnen und Nicht-ExpertInnen. Dabei ist die Wirkmächtigkeit von Autorität nicht zu unterschätzen, wie bspw. die Milgram Experimente[15] oder Fälle von Amtsanmaßung/Betrug (bspw. im medizinischen Sektor) verdeutlichen. Aufgrund gesellschaftlicher Lern- und Sozialisationsprozesse sind Menschen tendenziell anfällig für Autoritätshörigkeit – ein Umstand, den die Nigerian Scammers durch das Vorspielen einer solchen Autoritätsposition versuchen auszunutzen. Dabei spielt es eine besondere Rolle, wie ein solcher Anspruch glaubwürdig kommuniziert werden kann. In der Urversion des Vorkassebetrugs, dem sog. Spanischen Gefangenen, erhielten potenzielle Opfer im 17. Jahrhundert einen Brief auf feinem Papier. Da dies für die Zeit vergleichsweise untypisch war, konnten die Betrüger ihrer Geschichte durch die Wahl und Qualität des Mediums mehr Glaubwürdigkeit verleihen. Dies geschieht im 21. Jahrhundert nicht mehr, was ebenso für die Notwendigkeit der oben skizzierten Selbstselektion spricht.

Neben dem angesprochenen Autoritätsimpuls, dient die Anmaßung eines Titels bzw. einer hochrangingen Position noch einem zweiten Zweck: sie suggeriert Knappheit, denn wie viele Leute werden schon von Monarchen, wohlhaben Geschäftsleuten oder Klerikern persönlich adressiert. Dabei funktioniert das Prinzip der Knappheit in zwei Richtungen. Einerseits bedient sie das menschliche Bedürfnis des Besonders-seins, denn – so wird es zumindest gesellschaftlich kommuniziert und erlernt –, was knapp ist, ist tendenziell besonders und damit wertvoll[16]. Andererseits modifiziert die Wahrnehmung eines Gegenstandes oder einer Möglichkeit als knapp (und damit wertvoll) auch die Beurteilung von Risiken, da nun die Bedauernsaversion (engl. *regret aversion*) zu wirken beginnt. Bei der Bedauernsaversion versucht der/die Betroffene eine Entscheidung zu treffen, aber statt diese auf Basis verfügbarer Merkmale zu treffen, imaginiert der/die EntscheiderIn stattdessen sich selbst bzw. seine/ihre emotionalen Zustände in der Zukunft unter Eintritt verschiedener Szenarien[17]. Die Originalfrage – sollte ich jemanden, den ich nicht kenne, Geld überweisen? – wird abgelöst durch die Frage *Wie würde ich mich fühlen, wenn ich diese Möglichkeit verpasse?* Statt also das rationale, besonnene und langsame Denksystem für diese Entscheidung heranzuziehen, konsultieren viktimisierte Personen vornehmlich das schnelle, intuitive und unbewusst agierende System. Dabei kann ihnen unter Umständen nicht auffallen, dass sie im Verlauf die zu beantworteten Frage (unbewusst) ausgetauscht haben. Für eine solche Interpretation der Denkprozesse spricht, dass Knappheits- und Autoritätsimpulse häufig mit Wörtern der Dringlichkeit bzw. des begrenzten temporalen Kontextes seitens der Betrüger kommuniziert werden[18]. Es scheint sich so darzustellen, dass die BetrügerInnen sich der verschiedenen Denkmodi (schnell/intuitiv vs. langsam/analytisch) bewusst sind und aktiv versuchen den schnellen und tendenziell fehlerbehafteteren zu adressieren – bspw. über Autoritäts- und Knappheitsimpulse.

Neben den eher direkten Autoritäts- und Knappheitsimpulsen nutzen viele Vorkassebetrüger noch Varianten der vermeintlich im Ungleichgewicht befindlichen Reziprozität. Hierbei handelt es sich um ein mentales Buchführungssystem, das Menschen vermittelt, ob sie – im Austausch mit ihrer Umwelt – tendenziell Schulden haben oder übermäßig gütig waren[19]. Die Existenz dieses menschlichen Mechanismus hat höchstwahrscheinlich evolutionäre Wurzeln, da langfristige Kooperation eine evolutionär-stabile Überlebensstrategie darstellt. Damit eine solche Kooperation allerdings langfristig und mit verschiedenen Akteuren funktioniert, muss sich das Individuum vor egoistischen Trittbrettfahrern schützen und andererseits schauen, dass er/sie selbst stets einigermaßen ausgewogen zur Umwelt steht. Mentale Buchführung ist kein punktgenaues System, sondern vermittelt, ob man sich eher im Ungleichgewicht befindet oder nicht. Betrachtet man versendete Betrugsmails unter diesem Gesichtspunkt, so fällt auf, dass eine Vielzahl der Nachrichten versucht, Vertrauensvorschuss zu leisten. Dies geschieht bspw. durch das Anhängen von – wahrscheinlich gefälschten – Ausweisdokumenten, die die Glaubwürdigkeit des Senders verifizieren sollen. Hinzu kommen Bekundungen, die die Gutmütigkeit des Empfängers ins Zentrum rücken. Beide Maßnahmen haben das Ziel das unbewusst agierende Reziprozitätssystem zu adressieren und – ohne die Verwendung von monetären/materiellen Ressourcen – ins Ungleichgewicht zu rücken[20]. Dem potenziellen Opfer erscheint es zu diesem Zeitpunkt so, als ob er/sie Geld überweisen müsse, wobei sich dieser Drang (neben den oben skizzierten Impulsen) aus dem Gefühl speist, dass man sozusagen (immaterielle) Schulden bei der anderen Person habe – bei der finalen Konsultation der verfügbaren Entscheidungsarchitektur ist dies ein nicht zu unterschätzender Faktor.

Wie bereits hinsichtlich der Aspekte Autorität, Knappheit und Reziprozität ausgeführt, versuchen Betrüger alles, um die Frage, mit der sich das potenzielle Opfer auseinandersetzen soll auszutauschen bzw. anders zu rahmen. Dies geschieht insbesondere im letzten sozialpsychologischen Impuls der Hook-Phase, dem Versuch Sympathie zu erzeugen[21]. Durch die Schaffung von Sympathie soll angeleitet werden, dass das potenzielle Opfer

Ergebnis eines Betruges.

sich nicht mehr primär die Frage stellt, ob er/sie Geld überweisen soll, sondern, ob er/sie den Betrüger tendenziell mag bzw. sympathisch findet. Dies versuchen Scammer in E-Mails auf vielfältige Arten und Weisen, wobei nur exemplarische Versuche skizziert werden können. Prominente Beispiele für den Versuch Sympathie zu erzeugen ist das fingieren von Unglücksgeschichten, seien es Krankheiten, Unfälle oder andere Schicksalsschläge. Dabei wird versucht, eine – aufgrund von geteilten Eigenschaften – *in-group* Mentalität entstehen zu lassen[22]. Und auch wenn der Empfänger selbst nicht von einem Schicksalsschlag gebeutelt ist, so besteht immer noch die vergleichsweise große Chance im näheren Umfeld des Opfers auf Kranke oder Verunfallte zu stoßen und so Nähe (und damit Sympathie) suggerieren zu können. Dieses Vorgehen lässt sich empirisch anteilig damit belegen, dass in betrügerischen E-Mails aktuelle Ereignisse – dies konnte für 9/11 und den Afghanistankrieg nachgewiesen werden – aufgegriffen werden, in der Hoffnung jemanden zu adressieren, der von ebendiesen Ereignissen betroffen ist. Aber nicht nur über die artifizielle Konstruktion einer *in-group* wird versucht Sympathie seitens der potenziellen Opfer zu erzeugen, denn es spielt noch ein zweiter, menschlicher Mechanismus eine zentrale Rolle: Das menschliche Selbstbild. Die meisten Personen möchten gute Menschen sein. Eine Weisheit aus der Werbepsychologie besagt, dass Produkte nicht

auf der Basis erworben werden, wer wir sind bzw. was wir brauchen, sondern wer wir gerne sein möchten. Unter ähnlichen Gesichtspunkten sollten Betrugsmails betrachtet werden, denn sie suggerieren, dass sie eine Chance darstellen zu beweisen, dass die adressierte Person ein guter Mensch ist. Zusammen mit der allgegenwärtigen Tendenz Mitleid – als zentraler Ausdruck des (Mit-)Menschseins[23] – zu zeigen, können diese Impulse das Gefühl kreieren, dass man den Absender der Nachricht tendenziell sympathisch findet und in der Folge gerne unterstützen möchte.

Wie hoffentlich gezeigt werden konnte, verwenden Nigerian Scammer in der Hook-Phase des Betrugs vielfältige Mechanismen, die die Entscheidungsarchitektur des potenziellen Opfers bewusst und im Sinne der BetrügerInnen verändern sollen. Dabei beuten sie sowohl evolutionäre wie auch gesellschaftlich perpetuierte Verhaltensmuster aus und tun dies beinahe ausschließlich über sprachliche und narrative Werkzeuge. Diese Werkzeuge konnten anteilig über die Fokussierung auf die Impulskategorien Autorität, Knappheit, Reziprozität und Sympathie erschlossen werden. Die Hook-Phase endet sobald das Opfer dem Betrüger Geld hat zukommen lassen, wobei die initiale Summe von nachrangiger Bedeutung ist. Von dort an beginnt die Line-Phase, die sich durch möglichst lange Aufrechterhaltung sowie kostenmäßig Eskalation des Geldtransfers kennzeichnet, quasi ein *„please hold the line“* in einer äußerst teuren Warteschleife.

4 Das Opfer auf Spur halten – die Line-Phase

In der Line-Phase fingiert der Betrüger stetig neue Hindernisse, die ihn daran hindern auf sein Vermögen zuzugreifen. In den narrativen Ausgestaltungen können dies verschiedene Arten von Gebühren oder Kosten sein, die natürlich nur mit Hilfe des gütigen Gebers beglichen werden können. Ebenso selbstverständlich versichert der – nun von zahllosen Gebühren heimgesuchte – Versender der betrügerischen Mails, dass auch diese Überweisungen um ein Vielfaches zurückgezahlt werden, sobald er auf seinen vermeintlichen Reichtum zugreifen kann. Während seitens des Betrügers eine stetige Kosteneskalation forciert wird, ist das Opfer dreierlei Effekten ausgesetzt, die sich anteilig gegenseitig bedingen bzw. verstärken. Diese Effekte sind im Feld der Kognitions- und Sozialpsychologie verortet, werden in der Folge kurz dargestellt und können anteilig erklären, wieso das Betrugsopfer – trotz eskalierenden Kosten – diesem irrationalen Handeln die Treue hält.

Der erste Effekt, der in dieser Phase des Betrugs zum Tragen kommt, ist der Wunsch des Opfers nach Konsistenz im Handeln. So konnte bereits Leon Festinger[24] und Carl Rogers[25] unabhängig voneinander in den 1950er Jahren zeigen, dass Konsistenz – in diesen Fällen zwischen Wertvorstellungen und Handlungen – ein menschliches Grundbedürfnis darstellt, dessen Nichtbefriedigung zu (nur schwierig auszuhaltenden) kognitiven Dissonanzen führen kann. Festinger argumentiert in seiner Studie, dass Probanden die Tendenz aufweisen (können), die objektiv wahrnehmbare Welt umzuinterpretieren bzw. anders wahrzunehmen anstatt ihre Glaubensgrundsätze anzupassen. Auf den Nigerian Scam angewendet bedeutet dies, dass die viktimisierte Person ebenso eher Tendenzen zeigt dem Betrüger zu glauben, anstatt die Alternative ins Auge zu fassen. Die Betrachtung von Alternativen gestaltet sich im Rahmen des Nigerian Scams als besonders schwierig, da die Grundannahme – ich bin eine wohltätige, gutmütige Person, die jemandem in Not hilft – wesentlich angenehmer zu empfinden ist als die zu betrachtende Alternative, die das Opfer als naiv und ausgebeutet charakterisiert[26].

Der zweite Effekt, der die Kosteneskalation begünstigt, hat etwas mit modifizierter Risikowahrnehmung in Abhängigkeit zu wahrgenommen Verlusten zu tun. Im Normalfall sind Menschen risikoavers, da – evolutionär gesprochen – Verluste das Überleben stärker gefährden als Gewinne es potenziell begünstigen. Dies manifestiert sich bspw. in wohldokumentierten Effekten wie der Verlustaversion[27]. Diese Daumenregel besagt, dass Verluste von Menschen ca. doppelt so stark wahrgenommen werden wie Gewinne des gleichen Betrags: Ein verlorener Euro schmerzt so sehr wie ein Gewinn von zwei Euro Freude bereitet. Diese tendenziell risikoaverse Grundausrichtung verändert sich allerdings, wenn die betroffene Person – nach Konsultation ihres mentalen Buchführungssystems – das Gefühl hat sich in der Verlustzone zu befinden. Dann nämlich sind Menschen tendenziell bereit größere Risiken einzugehen, um sozusagen die gemachten Verluste zu kompensieren – ein hochgradig irrationales und unter Umständen gefährliches Verhalten[28]. Das Betrugsopfer hat zu diesem Zeitpunkt mindestens eine (vielleicht sogar mehrere) Überweisung getätigt, befindet sich also in der Verlustzone und ist somit bereit, höhere (monetäre) Risiken zur Kompensierung des bisherigen Verlustes einzugehen. Diese *sunken-cost-fallacy* – der Fakt, dass man bereits verlorene Ressourcen mit höheren Einsätzen wiedergutmachen möchte – begünstigt die Absichten des Betrügers, der graduell höhere Summen einfordert, immer mit dem Versprechen den Geber zeitnah zu entschädigen bzw. reich zu entlohnen.

Letztlich profitieren die Betrüger noch von einem dritten Effekt in der Line-Phase: Der graduellen Migration von Entscheidungsprozessen. Während die Initialentscheidung Geld zu versenden mit viel Mühe und Aufwand seitens der Betrüger modifiziert worden ist, automatisieren sich diese Entscheidungsprozesse bei Wiederholung derselben Entscheidung zusehends; dies gilt, selbst wenn die Geldsumme sich ändert/erhöht. Während also anfangs lediglich eine kleine Summe versandt wurde, begünstigt diese Handlung die Wiederholung einer vergleichbaren Handlung in der Zukunft. Die hier skizzierte Migration von Entscheidungsprozessen – vom bewusst und analytisch entscheidenden System hin zum unbewussten und automatisch agierenden – wird sicherlich noch von dem bereits diskutierten Wunsch nach Konsistenz begünstigt und hilft Betrügern ihre Opfer längerfristig zu viktimisieren.

Die Line-Phase kann unterschiedlich lange andauern und endet erst, wenn das Opfer entweder anfängt den Betrug zu hinterfragen, von Externen instruiert wird oder der Betrüger aus anderen Gründen den Kontakt abbricht. Da die Zahlungen freiwillig geleistet worden sind und meist über Geldvermittlerdienste ins Ausland versandt worden sind, ist die Wiederbeschaffung des Geldes meist unmöglich. Hinzu kommt der Umstand, dass die Täter unter falschen Namen agieren, was die Strafverfolgung extrem erschwert. Der Abbruch des Kontaktes ist ebenso gleichbedeutend der Eintritt in die Sinker-Phase, in der das Opfer finanziell und bzgl. seines/ihres Selbstbildes geschädigt zurückbleibt.

5 Transfer und Ausblick

Wie dieser Beitrag zeigen konnte, handelt es sich bei dem Nigerian Scam um einen psychologisch sowie kommunikationstheoretisch hochgradig ausgeklügelten und durchdachten Betrug, der lediglich sinnbildlich für andere Betrugsformate im digitalen Raum steht. Denn auch wenn der Nigerian Scam tendenziell rückläufig erscheint, erhöht sich die Anzahl digital verübter Straftaten stetig, wobei angenommen werden kann, dass die skizzierten Prozesse und Mechanismen auf andere Arten

betrügerischer E-Mails transferierbar sind. Darüber hinaus deutet dieser Beitrag das Potenzial sozial- und kognitionspsychologischer Einsichten für die Rahmung, Strukturierung und Erklärung solch gearteter Betrugsmaschen an. Auch diesbezüglich kann die Vermutung geäußert werden, dass zentrale Bausteine ebendieser entscheidungspsychologischen Forschung für die vertiefte Auseinandersetzung mit digitalen (aber ebenso analogen) Betrugsvorhaben genutzt werden können.

Bildrechte: ProPK (www.polizeiberatung.de).

Anmerkungen

1 Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bielefeld. An der Fakultät für Erziehungswissenschaften forscht und lehrt er zu pädagogischen Entscheidungsprozessen und beschäftigt sich darüber hinaus mit entscheidungspsychologischer Forschung in anderen Kontexten.

2 Vgl. Park, Y., Jones, J., McCoy, D., Shi, E., & Jacobsson, M. (2014). Scambaiter: Understand-ing Targeted Nigerian Scams on Craigslist. *NDSS Internet Society*, 1-15.

3 Die idealtypischen Charakteristika des Nigerian Scam werden in folgenden Publikationen bei-nah vollumfänglich skizziert: Dyrud, M. A. (2005). „I Brought You A Good News". An Analysis of Nigerian 419 Letters. *Proceedings of the 2005 Association for Business Communication (Annunal Convention);* Schaffer, D. (2012). The Language of Scam Spams: Linguistic Fea-tures of the "Nigerian Fraud" E-Mails. *Review of General Semantics, 69*(2), 157-179.

4 Vgl. Smith, A. (2009). Nigerian Scam E-Mals and the Charms of Capital. *Cultural Studies*, 23(1), 27-47.

5 Ausführungen zu den Grunddynamiken des Nudgings sowie der assoziierten Denksysteme, s. Thaler, R. H. & Sunstein, C. R. (2017). *Nudge - Wie man kluge Entscheidungen anstößt* (Vol. 7). Berlin: Ullstein/Econ Verlag; siehe ebenso Kahneman, D. (2012). *Schnelles Denken, langsames Denken* (Vol. 8). München: Penguin Verlag/Random House.

6 Vgl. McNeil, B., Pauker, S., Sox, H., Jr., Tversky, A. (1982). On the elicitation of prefer-ences for alternative therapies. New England Journal of Medicine, 306, 1259-1262.

7 Vgl. Konnikova, M. (2016). The Confidence Game – Why we fall for it…every time. Pen-guin/Random House. New York.

8 Cgl. Kich, M. (2005). A Rhetorical Analysis of fund-raiser-scam solicitations. *Cercles, 14*, 129-142.

9 Zur ökonomischen Struktur des Nigerian Scam sowie dem Prinzip der Selbstselektion siehe Herley, C. (2012). Why do Nigerian Scammers Say They are from Nigeria? *Microsoft Research: One Microsoft Way,* 1-14. Retrieved from https://www.microsoft.com/en-us/research/wp-content/uploads/2016/02/WhyFromNigeria.pdf.

10 Kanich, C., Kreibich, C., Levchenko, K., Enright, B., Voelker, G. M., Paxson, V. & Savage, S. (2008). Spamalytics: An Empirical Analysis of Spam Marketing Conversion. *Proceedings of the 15th ACM Conference on Computer and Communications Security*, 1-12.

11 Vgl. Neuhaus, T. (2020). A (Nudge) Psychological Reading of the Nigerian Scam. Brolly – Journal of Social Science 3(3). 7-28.

12 Für die Wirkung von Autorität, Reziprozität, Sympathie, Knappheit sowie dem später diskutier-ten Wunsch nach Konsistenz, s. Cialdini, R. (2021). Influence – The Psychology of Persua-sion. Harper Collins.

13 Levine, T. R. (2014). Truth-default theory (TDT) a theory of human deception and deception detection. *Journal of Language and Social Psychology, 33*(4), 378-392.

14 Vgl. Cialdini, R. B. (1987). Compliance Principle of Compliance Professionals. In: M. P. Zanna, J. M. Olson, & C. P. Herman (Eds.), *Social Influence: The Ontario Symposium* (Vol. 5, pp. 165-184). Psychology Press.

15 Milgram, S. (1965). Some Conditions of Obedience and Disobedience to Authority. *Human Relations,* 18(1), 57-76.

16 Vgl. Cialdini, R. B. (2003). The Power of Persuasion - Putting the Science of Influence to work in Fundraising. Stanford Social Innovation Review. 17-27.

17 Vgl. Loomes, G. & Sudgen, R. (1983). A Rationale for Preference Reversal. *American Economic Review*, 73, 428-43.

18 Vgl. Bergiel, B. J., Bergiel, E. B. & Balsmeier, P. W. (2008). Internet Cross Border Crime: A growing Problem. *Journal of Website Promotion*, 3(3/4), 133-142.

19 Zum Nutzen und Ablauf von Reziprozität, siehe Cox, J. C. (2004). How to identify trust and reciprocity. *Games and Economic Behavior*, 46, 260-281.

20 Vgl. Cialdini, R. B. (2003). The Power of Persuasion - Putting the Science of Influence to work in Fundraising. *Stanford Social Innovation Review.* 17-27.

21 Cialdini, R. B. & Goldstein, N. J. (2002). The Science and Practice of Persuasion. *Cornell Hotel and Restaurant Administration Quaterly*. 40-50.

22 Vgl. Sagarin, B. J./Mitnick, K. D. (2012). The Path of Least Resistance. In: D. T. Kenrick, N. J. Goldstein, & S. L. Braver (Eds.), *Six Degrees of Social Influence - Science, Application, and the Psychology of Robert Cialdini* (pp. 27-38). Oxford: Oxford University Press.

23 Hobson, R. P. (2012). Emotion as Personal Relatedness. *Emotion Review,* 4(2), 169-175.

24 Festinger, L. (1957). A theory of cognitive dissonance. Stanford, Calif: Stanford University Press.

25 Rogers, C. R. (1957). The necessary and sufficient conditions of therapeutic personality change. *Journal of Consulting Psychology,* 21, 95-103.

26 Neuhaus, T. (2021). A Nudge Psychology Perspective on Digital Marketing and Communication: Learning from the Nigerian Scam. In: María Dolores Olvera-Lobo, Juncal Gutiérrez-Artacho, Irene Rivera-Trigueros, Mar Díaz-Millón (Eds.). Innovative Perspectives on Corporate Communication in the Global World (S. 122-140). IGI Global Publishing. Hershey, Pennsylvania.

27 Tversky, A./Kahneman, D. (1991). Loss Aversion in Riskless Choice: A Reference-Dependent Model. *The Quarterly Journal of Economics*, 106 (4), 1039-1061.

28 Tversky, A./Kahneman, D. (1981). The Framing of Decisions and the Psychology of Choice. *Science,* 210, 453-458.

REZENSION

Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, Kommentar. 2. Auflage 2022

Mit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 ist die Auseinandersetzung mit dem Versammlungsrecht immer komplexer und anspruchsvoller geworden. Unterschiedliche sicherheitspolitische Ansätze der nunmehr zuständigen Landesgesetzgeber haben zu einer uneinheitlichen, fragmentierten und wenig übersichtlichen Rechtslage geführt, die gerade bei länderübergreifenden Polizeieinsätzen Probleme bereitet. Wertvolle Hilfestellungen bieten in diesem Zusammenhang die umfangreiche Rechtsprechung sowie das einschlägige Schrifttum an.

Zu der Orientierung gebenden Fachliteratur gehört der von Cornelia Dürig-Friedl und Prof. Dr. Christoph Enders herausgegebene Kommentar zu den Versammlungsgesetzen des Bundes und der Länder, der nach sechs Jahren nunmehr in der 2. Auflage erschienen ist. Cornelia Dürig-Friedl ist Vorsitzende Richterin am VG München und Christoph Enders Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre an der Universität Leipzig.

In der gut strukturierten Einleitung des Werkes wird neben der Darstellung verfassungsrechtlicher Grundlagen und Aspekten des Rechtsschutzes deutliche Kritik an der mit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz verbundenen „Kleinstaaterei" geübt und berechtigt von einem bestehenden „Korrekturbedarf" gesprochen. Im Kommentarteil orientiert sich das anspruchsvolle Werk dann systematisch am überkommenen Versammlungsgesetz des Bundes, berücksichtigt aber auch alle bisher vorliegenden bereichsspezifischen Vollgesetze der Länder.

Inhaltlich besticht der praxisorientierte und zugleich wissenschaftlich fundierte Kommentar durch ein hohes Maß an Verständlichkeit, Ausgewogenheit und Objektivität. Ein umfangreiches und auf neuestem Stand befindliches Literaturverzeichnis ermöglicht zudem eine vertiefende Auseinandersetzung mit einzelnen Problemstellungen.

In der Gesamtschau handelt es sich um ein sehr empfehlenswertes Werk, dass allen mit dem Versammlungswesen befassten Polizei- und Verwaltungsbeamten, Juristen sowie Studierenden eine überzeugende Hilfestellung bietet.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber/Autoren:	**Cornelia Dürig-Friedl, Christoph Enders**
Titel:	**Versammlungsrecht**
Auflage:	**2. Auflage 2022**
Format:	**814 Seiten, 12,8 x 19,4 cm, Hardcover**
Preis:	**129,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-77040-1**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist

I Materielles Strafrecht

§§ 86, 86a, 130 StGB – Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger […] Organisationen, Kennzeichen verfassungswidriger […] Organisationen, Volksverhetzung; hier: Verbreiten/Teilen eines „Nazi-Videos" über WhatsApp-Status. Der A lud ein Video in seinem WhatsApp-Status hoch, das von sämtlichen Personen für eine Dauer von 24 Stunden angesehen werden konnte, die die Mobilfunknummer des A in einem zur Installation von WhatsApp geeigneten Endgerät gespeichert und WhatsApp installiert hatten. In dem Video mit einer Dauer von knapp 1:20 Minuten sind in der ersten halben Minute strafrechtlich nicht relevante Videoausschnitte von Menschen in verschiedenen Situationen, wie z.B. am Strand, beim Lesen oder der eigenen Hochzeit, zu erkennen. Danach werden Videoausschnitte aus der Zeit des Nationalsozialismus wiedergegeben. So sieht man u.a. Adolf Hitler, der den sog. *„Hitlergruß"* ausführt, im Gleichschritt marschierende Soldaten, ein goldenes Hakenkreuz, weitere Darstellungen von Adolf Hitler, eine Formation von Flugzeugen, die ein Hakenkreuz andeutet und Abwürfe von Bomben aus Flugzeugen. Auch sind immer wieder Hakenkreuzflaggen zu erkennen. Über diese Bilder werden antijüdische Inhalte mit weißem Text gut lesbar eingebettet. Der A teilte das Video bewusst in seinem Status und war sich bewusst, dass das Video dadurch von allen Personen in WhatsApp wahrgenommen werden konnte, die zu der Zeit seine Mobilfunknummer gespeichert hatten.

Wer bewusst in seinem Status bei WhatsApp ein Video teilt, das sich nach eigenem Wortlaut an die *„Nichtjuden der Welt"*, die zum Aufstehen und zum Kampf um das eigene Volk aufgefordert werden, richtet und damit unverkennbar Bezug auf die Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland nimmt, verbreitet dieses nicht nur, sondern stachelt damit auch selbst zum Hass in Bezug auf Angehörige des jüdischen Glaubens an. (AG Frankfurt, Urt. v. 6.1.2022 – 907 Ds 6111 Js 250180/19)

§ 177 Abs. 1 StGB – Sexueller Übergriff; hier: Absprachewidriger vaginaler Samenerguss. Das durch § 177 Abs. 1 StGB geschützte Selbstbestimmungsrecht beinhaltet das Recht zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen der Rechtsgutsinhaber mit einer sexuellen Handlung einverstanden ist. Das Einverständnis mit dem vaginalen Geschlechtsverkehr kann unter die Bedingung gestellt werden, dass dieser vor dem Samenerguss zu beenden ist. Setzt sich der Sexualpartner bewusst absprachewidrig über diese vom Opfer gesetzte Grenze hinweg, stellt dies eine so erhebliche Abweichung vom konsentierten sexuellen Handlungsgeschehen dar, dass die sexuelle Handlung nicht mehr vom tatbestandsausschließenden Einverständnis gedeckt und damit regelmäßig nach § 177 Abs. 1 StGB strafbar ist. (OLG Hamm, Urt. v. 1.3.2022 – 5 RVs 124/2)

§ 177 Abs. 7 Nr. 1 StGB – Schwere Vergewaltigung; hier: Aktuelles Bewusstsein hinsichtlich „bei sich führen". Der alkoholisierte A fuhr gegen 3 Uhr mit einem Lieferfahrzeug zur Anschrift der Geschädigten (G), deren Beziehung zum A eineinhalb Jahre zuvor geendet hatte. Als sich die G bei einem Gespräch an der Haustüre weigerte, den A zu begleiten, packte er sie am Arm und schob die sich wehrende G zum Lieferfahrzeug, setzte sie auf den Beifahrersitz und schloss die Tür. In der Folge führte der A mehrere Vergewaltigungshandlungen durch. In der Hosentasche des A befand sich während der ganzen Zeit ein aufklappbares Einhandmesser.

Die schwere Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 7 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt. Gefährlich sind solche Gegenstände, die – im Fall ihrer Verwendung – geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Bei sich führt der Täter das Werkzeug, wenn er es zu irgendeinem Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung einsatzbereit am Körper oder in seiner Nähe hat. In subjektiver Hinsicht muss das Führen und die Gefährlichkeit vom zumindest bedingten Vorsatz umfasst sein. Folglich ist festzustellen und zu belegen, dass der A in diesem Sinne verinnerlicht hatte, dass er das aufklappbare Einhandmesser in der Hosentasche bei sich führte. Von dem Erfordernis eines aktuellen Bewusstseins sind dabei insoweit Abstriche vorzunehmen, als sich der Täter im Zeitpunkt der Tat nicht sämtlicher Tatumstände im Sinne eines *„Daran-Denkens"* bewusst sein muss. (BGH, Beschl. v. 3.2.2021 – 4 StR 263/20)

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Gefährliche Körperverletzung, hier: Hinterlistiger Überfall. Der A beabsichtigte, die Nebenklägerin (N) zu töten. Zu diesem Zweck bewaffnete er sich heimlich mit einem Springmesser und stieg unter dem Vorwand, zu Bekannten gefahren werden zu wollen, zu ihr ins Auto. Auf der Fahrt verhielt er sich friedfertig, um sie in Sicherheit zu wiegen. Er dirigierte sie an eine einsame Stelle, wo er die Enge der Fahrerkabine für die Tat ausnutzen wollte. Nun spiegelte er ihr vor, aussteigen zu wollen. Nachdem die ahnungslose N den Wagen weisungsgemäß angehalten hatte, zog A das Messer. Zu diesem Zeitpunkt hatte er den Entschluss, sie zu töten, jedoch aufgegeben. Stattdessen wollte er sie jetzt nur noch mit dem Tod bedrohen und hierdurch erreichen, dass sie die Beziehung zu ihm fortsetzt. Hierzu stach er dergestalt in Richtung ihres Bauch- und Brustbereichs, dass die Messerspitze jeweils auf ihrem Körper

aufsetzte, die Kleidung aber nicht durchstach. Dabei nahm er Verletzungen der N billigend in Kauf. Tatsächlich erlitt sie unter anderem einen Schnitt an der Handinnenfläche, weil sie in Panik in die Klinge griff und diese von sich wegdrückte.

Hinterlistig ist ein Überfall, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung der wahren Absicht berechneten Weise vorgeht, um dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf seine Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen. Der o.g. Tatbestand setzt nicht voraus, dass der Täter bis zur letzten Ausführungshandlung mit Verletzungsabsicht vorgeht. Wenn der Täter zunächst in Verletzungsabsicht vorgeht und diese planmäßig vor dem Opfer verbirgt, indem er sein Opfer trickreich in einen Hinterhalt lockt, um es dort überraschend anzugreifen, und er erst danach seinen Vorsatz wechselt und die Verletzung nun nicht mehr sein Primärziel ist, er sie im Folgenden nur noch billigend in Kauf nimmt, so geht der Täter gleichwohl zäsurlos und überfallartig zum Angriff über, für den er die von ihm zuvor geschaffene Überraschungssituation ausnutzt. Wenn das Opfer in einer solchen Konstellation unter anderem einen Schnitt an der Handinnenfläche erleidet, weil es in Panik in die Messerklinge des Täters greift und diese von sich wegdrückt, begeht der Täter die Körperverletzung mittels des hinterlistigen Überfalls. (BGH, Beschl. v. 15.12.2020 – 3 StR 386/20)

§ 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB – Diebstahl mit Waffen; hier: Aktuelles Bewusstsein hinsichtlich „bei sich führen". Die Strafbarkeit eines Diebstahls mit Waffen erfordert, dass dem Täter bei Tatbegehung bewusst war, dass er das Küchenmesser – ein gefährliches Werkzeug im Sinne von § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB – gebrauchsbereit bei sich trug (hier: im mitgeführten Rucksack). Ausreichend, aber auch erforderlich ist insoweit das allgemeine, noch auf keinen bestimmten Zweck gerichtete, während der Tatbegehung aktuelle Bewusstsein, ein funktionsbereites Werkzeug zur Verfügung zu haben, welches geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen. Es müssen ausreichende Feststellungen zum Vorstellungsbild des Täters getroffen werden, wobei die Anforderungen umso höher sind, je weniger der bestimmungsgemäße Gebrauch des Gegenstandes eine Zweckentfremdung als potentielles Nötigungsmittel nahelegt. (OLG Braunschweig, Beschl. v. 18.8.2021 – 1 Ss 41/21)

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht; hier: Geheime Prüfungsaufgaben. Eine Polizeibeamtin, die im Rahmen ihres Studiums für einen Aufstieg in den gehobenen Polizeidienst durch einen Kommilitonen in den Besitz noch geheimer Prüfungsaufgaben für eine bevorstehende Modulprüfung gelangt und diese Aufgaben anderen Kursteilnehmern mitteilt, macht sich nicht wegen einer Verletzung des Dienstgeheimnisses strafbar, weil ihr das Geheimnis nicht als Amtsträgerin bekannt geworden ist. (OLG Dresden, Beschl. v. 29.9.2021 – 6 OLG 22 Ss 355/21)

II Prozessuales Strafrecht

§§ 98, 102, 105, 110 StPO – Beschlagnahme von Datenträgern; hier: Konkretisierung. Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung eine konkrete Bezeichnung und damit Individualisierung eines als Beweismittel gesuchten Datenträgers nach seiner Art nicht möglich ist – etwa, weil überhaupt nicht bekannt ist, auf welchem Datenträger sich die gesuchten verfahrensgegenständlichen Daten befinden – ist dieser nach seinem Inhalt entsprechend zu konkretisieren. Der staatsanwaltschaftliche Antrag gibt den äußeren Rahmen für die Anordnungsbefugnis des Ermittlungsrichters verbindlich vor. (AG Offenbach, Beschl. v. 25.6.2021 - 20 Gs-1300 Js 81663/21)

§ 119a StPO – Gerichtliche Entscheidung über eine Maßnahme der Vollzugsbehörde; hier: Anlasslose Durchsuchung eines Rechtsbeistandes. Ein Rechtsanwalt beabsichtigte seinen Mandanten für eine dringende Besprechung in der Untersuchungshaft zu besuchen. Im Beisein eines Bediensteten entleerte er die Taschen seiner Bekleidung und legte die dort befindlichen Gegenstände (Schlüssel, Bargeld, Handy etc.) in das Schließfach und verschloss es. Im weiteren Verlauf wurde der Rechtsanwalt aufgefordert, seine Hosen- und Jackentaschen von innen nach außen zu krempeln und seine Winterjacke sowie sein Anzugsjackett in das Schließfach einzuschließen. Dieser Aufforderung kam er, u.a. mit Hinweis auf die kalte Jahreszeit und darauf, dass er dann nur mit einem T-Shirt bekleidet in den Besprechungsraum gehen müsste, nicht nach. Der Eintritt wurde ihm daraufhin nicht gewährt.

Von einem Rechtsbeistand darf nicht ohne konkreten Anlass verlangt werden, dass er vor einem Haftbesuch seine Hosentaschen nach außen kehrt und seinen Wintermantel und sein Jackett einschließt. Eine pauschale Durchsuchungsanordnung in einer Hausordnung (hier JVA) berechtigt nicht dazu, Rechtsanwälte und Notare anlasslos zu durchsuchen. Eine Durchsuchung nach Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist jedoch auch bei einem Rechtsanwalt unter Berücksichtigung des ungehinderten Verkehrs mit dem Verteidiger aus Sicherheitsgründen zulässig. Nichts Anderes gilt in den Räumlichkeiten von Polizeiliegenschaften (Anm. Verf.). (LG Dortmund, Beschl. v. 29.4.2021 – 33 KLs 4/21)

§ 261 StPO – Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung; hier: Videoaufnahmen verstoßen gegen Datenschutz. Bei der Verurteilung wegen eines Waffendeliktes war die private Videoaufnahme, mit der über 50 Meter ins öffentliche Straßenland hineingefilmt und damit gegen die Vorschriften der DS-GVO verstoßen wurde, ein wichtiges Beweismittel. Das Gericht sah kein Beweisverwertungsverbot.

Auch rechtswidrig von Privaten erlangte Videoaufnahmen sind grundsätzlich im Strafverfahren verwertbar. Durch das Inkrafttreten der DS-GVO hat sich daran nichts geändert. (BGH, Beschl. v. 18.8.2021 – 5 StR 217/21)

III Sonstiges

Das Land Hessen hat **Kryptowährungen** im Wert von rund **100 Millionen Euro** verkauft, die zuvor bei einem Ermittlungsverfahren (sichergestellt und beschlagnahmt durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT)) gegen eine Bande von Drogenhändlern (Verfahren gegen Verantwortliche des damals weltweit zweitgrößten Online-Marktplatzes im Darknet *„Wallstreet Market"*) beschlagnahmt wurden (https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/kryptowaehrungen-beschlagnahmung-100millionen-drogenhandel-hessen/).

Am 1.3.2022 erschien die Entscheidung des BVerfG (Az.: 2 BvL 1/20) zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB Verbotene Kraftfahrzeugrennen, dass das Verbot sog. **Einzelrennen** mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Mit Urteil v. 16.12.2021 (Az.: 1 StR 197/21) verweist der BGH ein Verfahren zu **Grenzen rechtsstaatswidriger Tatprovokation** (hier: Verdeckter Ermittler fragte einen Kleindealer nach größeren Mengen an Cannabis und Kokain) an die Ausgangsinstanz zurück. Ein weiterer Strafsenat des BGH entscheidet: Kein Beweisverwertungsverbot für **EncroChat-Daten** (Beschl. v. 2.3.2022 – 5 StR 457/21).

Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Versicherungsgesellschaft: Cyberangriffe bald nicht mehr versicherbar

Nach einem sprunghaften Anstieg der Schäden durch Hackerangriffe sieht der Versicherer Zurich ein Ende der Cyberversicherungen. […] Auch der Rückversicherer Munich Re äußerte sich in der Vergangenheit ähnlich. Die Schäden eines *„digitalen Blackouts"* nach einem großen internationalen Cyberangriff sind nach Einschätzung der Rückversicherungsgesellschaft nur mit Staatshilfe zu bewältigen. Mehr: https://www.golem.de/news/versicherungsgesellschaft-cyberangriffe-bald-nicht-mehr-versicherbar-2212-170752.html, Meldung vom 27.12.2022.

Security: Gehackt per Remote Desktop Protocol

Das Remote Desktop Protocol (RDP) unterstützt Administratoren dabei, Windows-Systeme zu managen und User bei Problemen zu unterstützen. […] Beim RDP Hijacking setzt ein Angreifer eine zuvor beendete RDP-Verbindung fort. […] Wenn zum Beispiel ein Administrator vor einigen Tagen einen Windows Server per RDP konfiguriert hat, ist es für einen Angreifer deutlich einfacher, diese Session „wiederaufzunehmen", statt per Social Engineering zu versuchen, an das Passwort des Admins zu gelangen. Mehr: https://www.computerwoche.de/a/was-sie-ueber-rdp-hijacking-wissen-sollten, Meldung vom 9.1.2023.

Fakeshop-Finder: Ist dieser Online-Shop seriös?

Mit dem Ergebnis vom Fakeshop-Finder können Sie besser einschätzen, ob Sie von einem Einkauf vielleicht besser absehen sollten. Mehr: https://www.verbraucherzentrale.de/fakeshopfinder-71560, Meldung vom 5.12.2022.

Virenscanner auf dem Mac: Braucht es ein teures Schutzprogramm oder reicht der eingebaute Virenscanner XProtect aus?

Apples Sicherheitskonzept (siehe Artikel) bietet mehr Sicherheit als beispielsweise Windows. Zudem lohnt es sich aufgrund der Verbreitung für Kriminelle eher, Schadsoftware für Windows zu schreiben. […] Wollen Sie die bestmögliche Sicherheit, Warnungen vor Betrugsversuchen, Extras wie Diebstahlschutz oder VPN oder kennen Sie sich mit Computern nicht besonders gut aus, dann ist ein Virenschutz eines Drittanbieters durchaus sinnvoll. Mehr: https://www.computerbild.de/artikel/cb-Tipps-Sicherheit-Brauche-ich-einen-Virenscanner-auf-dem-Mac-33655089.html, Meldung vom 3.1.2023.

Android: Großes Update für „Mein Gerät finden"? Google startet wohl globales Netzwerk für verlorene Geräte

Jetzt gibt es in den brandneuen Google System Updates (12/22) die Ankündigung, dass für diese Funktion ab sofort ein erweitertes *„privacy centric network"* verwendet wird. Details gibt es nicht, aber schon seit langer Zeit wird eine Entwicklung getrackt, die eine von den Apple AirTags bekannte Funktion nachbauen sollen: Dafür bauen alle Android-Geräte rund um die Erde ein Netzwerk auf, das per Bluetooth kommuniziert und somit auch Geräte ohne Internetverbindung aufspüren soll. Mehr: https://www.google-watchblog.de/2022/12/android-grosses-update-mein/, Meldung vom 15.12.2022.

Kriminalität im Internet: Jeder vierte Jugendliche ist laut Studie ein Troll

Das geht aus einer neuen Studie der University of East London und Europol hervor. Auch etwa 72% der Jugendlichen in Deutschland zeigen demnach kriminelles oder riskantes Verhalten im Internet. […] Das zeigt eine Umfrage, an der 8.000 Jugendliche im Alter zwischen 16 und 19 Jahren aus neun europäischen Staaten teilnahmen. […] Mehr: https://www.basicthinking.de/blog/2022/12/06/kriminalitaet-im-internet-jeder-vierte-jugendliche-ist-ein-troll/, Meldung vom 6.12.2022.

ChatGPT wird zum Schreiben von Malware eingesetzt

ChatGPT wurde vom Forschungslabor für künstliche Intelligenz OpenAI veröffentlicht, stößt auf breites Interesse und hat eine Diskussion darüber ausgelöst, wie sich KI entwickelt und in Zukunft eingesetzt werden könnte. […] Laut den Cybersecurity-Forschern von Check Point experimentieren die Nutzer von Untergrund-Hacking-Communities bereits damit, wie sich ChatGPT für Cyberangriffe einsetzen lässt. […] Mehr: https://www.zdnet.de/88406389/chatgpt-wird-zum-schreiben-von-malware-eingesetzt , Meldung vom 9.1.2023.